

I. Einleitung:

Die vorliegende Arbeit folgt einem chronologischen Aufbau und stellt den steirischen Bauern in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung. Die chronologische Unterteilung wird bestimmt durch einschneidende Veränderungen für die Bauernschaft, als solche werden einerseits die Bauernschutzgesetzgebung der Kaiserin Maria Theresia und ihres Sohnes Josef II. ab dem Jahre 1740 und andererseits die Aufhebung der Untertänigkeit im Anschluß an die Revolution des Jahres 1848 angesehen. Das erste Kapitel ist getragen von den Verhältnissen und Grundlagen des Mittelalters, die sich seit der Kolonisationszeit bis ins 18. Jahrhundert herausgebildet und das Los des Bauern bestimmt haben.

Neben dem chronologischen Leitfaden bestimmt die Abhandlung eine deduktive Sichtweise. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang, daß zuerst die allgemeine österreichische beziehungsweise steirische Großraumperspektive unter die Lupe genommen wird, die hierauf zunehmend an Schärfe gewinnt - über den Blick auf die Grundherrschaft und regionale Ebene - schließlich in der Betrachtung eines konkreten Bauernhofes mündet. Als Region bildet der politische Bezirk Voitsberg in der Weststeiermark die Grundlage und in seinem Gebiet wird vornehmlich das Hauptaugenmerk auf das Gebiet der Gemeinden Ligist, Modriach, Pack und Edelschrott gelegt. Die betrachteten Höfe liegen am Herzogberg und weisen als gemeinsames Kriterium den Besitzernamen Neumann auf. Diese Höfe wurden aus familiärer und verwandtschaftlicher Verbundenheit vom Autor zugrunde gelegt.

In diesem chronologischen und deduktiven Gang durch die Geschichte des Bauerntums handeln wir uns entlang zweier Stränge. Der erste folgt rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen und geht deren Wirkungsgeschichte hinein in den konkreten Betrachtungsrahmen nach. In diesem Zusammenhang steht vor allem das Verhältnis zwischen Grundherr und Untertan im Vordergrund, es wird auf die Rechte und Pflichten auf beiden Seiten einzugehen sein, auf steuerlichen Lasten, auf das bäuerliche Besitzrecht, auf die Notzeiten, Kriege, Verwüstungen und deren Rückwirkung auf die Lage der Bauernschaft.

Ein zweiter Strang wird sich mit der wirtschaftlichen Lage befassen. Den Ausgangspunkt wird hierbei eine kurze Vorstellung der tragenden Wirtschaftstheorien wie Merkantilismus, Physiokratismus, Liberalismus bilden. In einem zweiten Schritt sollen die Versuche einer praktischen Einflußnahme auf die Landwirtschaft dargestellt werden beispielsweise über staatliche Organisationen und Vereine. Drei Produktionsbereiche sollen jeweils vorgestellt werden, die Viehzucht, der Ackerbau und die Forstwirtschaft. Die Einschränkung erfolgt wegen der minderen Bedeutung von Obst- und Weinbau in der betrachteten Region und auf den konkreten Höfen.

Der Quellenbestand dieser Arbeit setzt sich zusammen aus dem „Hofarchiv Terler“, also von bisher unveröffentlichten Kaufbriefen, Aufzeichnungen über die Abgabensituation und Ausgedingerechte, aus Schutz- und Schirmbriefen sowie Verlaßabhandlungen im Privatbesitz der Familie Neumann. Diese werden teils in den Text direkt übernommen teils im Anhang ihren Platz finden. In wirtschaftlichen Belangen sind die bei Besitzveränderungsfällen aufgenommenen Inventare die vordringlichsten Quellen, diese finden wir vornehmlich für die im Blickpunkt stehenden Höfe in den Grundbüchern der Herrschaft Pack. Über die steuerliche Belastung und die grundherrlichen Abgaben geben die Stiftsregister der Herrschaft Saurau und die Urbare der Herrschaft Krems Aufschluß.

Für den regionalen Bereich werden Grundherrschaftsbeschreibungen, Ertragsprotokolle, die Maria Theresianischen Fassionen und die Stiftsregister herangezogen. Die landwirtschaftliche Beschaffenheit des Bezirkes Voitsberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird anhand der Beschreibung in den „Verhandlungen und Aufsätzen herausgegeben von der k.k. steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft“ vor Augen geführt. Auf Landesebene wird die umfangreiche Literatur in wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Hinsicht als Basis verwendet.

Unberücksichtigt bleiben in dieser Arbeit das Los und Schicksal der Dienstboten und der Keuschler, hier steht der Bauer als soziale Gruppe im Vordergrund. Untersuchungen und Schlüsse zu weiteren sozial relevanten Themen wie Heiratsverhalten der Bauern, die Höhe der Kindersterblichkeit werden wegen fehlendem und wenig aussagekräftigem Quellenmaterial ebenfalls nicht angestellt.

II. Hauptteil:

II. 1. Grundherr und Bauer in der Steiermark: Situation vom MA bis zum Beginn der Bauernschutzgesetzgebung unter Maria Theresia (1740):

II.1.1. Entstehung des Feudalsystems in der Steiermark - Kolonisation:

„Die Entstehung des steirischen Bauerntums und die Vielfalt der agrarischen Zustände im Lande ist in erster Linie ein Ergebnis der Kolonisationszeit, in der die Grund- und Haupttatsachen festgelegt wurden“¹, sie besaßen bis ins 19. Jahrhundert Geltung und müssen daher an den Beginn der Darstellung treten. Da diese Arbeit ihren Blick hauptsächlich auf die Weststeiermark, und da im besonderen auf das Gebiet des Bezirkes Voitsberg richtet, sei hier kurz auf die Kolonisation dieses Raumes eingegangen.

Zur Zeit der Völkerwanderung bis zu den Ungarneinfällen im 10. Jahrhundert war das ganze steirische Siedlungsgebiet von einer dünnen slawischen Siedlerschicht überzogen, die sich in der nördlichen Weststeiermark bis zur beginnenden bairischen Kolonisation im 12. Jahrhundert hielt und auch darüber hinaus neben ihr bestehen blieb. Dies läßt sich heute noch aus vielen slawischen Ortsnamen erahnen. Beispiele hiefür wären Modriach (entstanden aus: „Modar, heißt im Altslawischen ...Sumpf“²), Pack (entstanden aus: „Poka“, altslawisch, höchstwahrscheinlich ist der „Gebirgssattel“ damit gemeint³). Das Bild eines slawisch-bairischen Bevölkerungsgemisches bot der Herzogberg, auf dem in den landesfürstlichen Urbaren von 1280 bis 1295 beide Volksgruppen durch Kolonisten vertreten waren. Hier lebten die Slawen „Gorotan, Gelen, Persso, Zwaentz, Lube, Stoyan, Zobodin die Deutschen Heinzl, Ruprecht, Perchtold, Siegfried, Bernhard, Dietmar“⁴ friedlich nebeneinander.

Um den Kolonisationsvorgang zu verstehen, ist es unerlässlich, die Grundherrschaft und die Ausbildung des Feudalsystems zur Sprache zu bringen. Die Grundherrschaft speiste sich aus zwei Wurzeln, erstens aus der Herrschaft über das Land, - dieses Recht entstand durch die Grundschenkungen der Könige an verdiente Adelige und Klöster ab dem 9. Jahrhundert - und zweitens aus der Herrschaft über die Menschen als Grundlage der Leibherrschaft. Grundherr und Bauer, auch Hintersasse und Holde genannt, lebten in einem „Grundverhältnis der Treuegemeinschaft“⁵, das heißt der Herr schuldete seinen Hörigen und Holden „Schutz und Schirm“. Dies hatte eine Betreuungspflicht zum Inhalt, die nicht auf einzelne Maßnahmen

¹Posch Fritz, Steirische Bauern- und Agrargeschichte. In: Steiermärkische Landesregierung (Hrsg.), Die Steiermark, Land Leute Leistung, Graz 1956, S.150.

²Lasnik Ernst, Rund um den heiligen Berg. Geschichte des Bezirkes Voitsberg, Graz 1982, S. 628.

³Ebner, Herwig, Burgen und Schlösser Graz Leibnitz West - Steiermark, Wien 1967, S. 133.

⁴Lasnik, Geschichte Voitsberg, S. 31/32.

⁵Tautscher Anton, Wirtschaftsgeschichte Österreichs auf der Grundlage abendländischer Kulturgeschichte, Berlin 1974, S. 104.

begrenzt, sondern allumfassend und unbegrenzt war, woraus sich die Mannigfaltigkeit der Funktionen für die Grundherrschaft als Schutz für alle Lebensverhältnisse ergab. Der hörige Grundholde schuldet Abgaben und „Frondienste oder Robot.“⁶ „Wie sich Herr und Holde entsprachen, so gehörten Schutz und Schirm wie auch Abgaben und Dienste zusammen.“⁷

Das Gebiet des heutigen Bezirks Voitsberg erhielt im Jahre 1000 Markgraf Adalbero von Eppenstein von Kaiser Otto III. zu Lehen, nachdem die Magyaren auf dem Lechfeld (955) vernichtend geschlagen und fünf Marken zur Sicherung der Grenze errichtet worden waren. Das Lehen umfaßte 9200 Joch, vornehmlich Wald und Weideland. Damit die Flächen einen Ertrag abwarfen, mußten Siedler ins Land gerufen werden, die das Land rodeten und urbar machten. Die Zahl der slawischen Bevölkerung allein reichte dazu nicht aus. Hauptsächlich wurden nun in der Folgezeit bairische Bauernsöhne in diese Gegend gelockt, sie erhielten eine "Hube" zur Rodung zugeteilt. Große Verdienste als Grundherrn erwarben sich auch die Klöster, für diese Region traf selbiges vor allem auf die Stifte Rein und St. Lambrecht zu. Einen vorläufigen Abschluß der Kolonisation bildete die Mitte des 13. Jahrhunderts (1245), zu dem Zeitpunkt wurden alle heutigen Dörfer und Siedlungen erstmals urkundlich erwähnt.

Die Größe einer solchen „Hube“ - abhängig von der Ertragsfähigkeit des Bodens - konnte sehr unterschiedliche Ausmaße annehmen. Allgemein diente als Richtschnur jenes Ausmaß an Grund und Boden, „das eine Bauernfamilie bearbeiten (konnte) und das zugleich zu ihrer Ernährung hinreich(e).“⁸ Lasnik gibt für eine bairische bzw. slowenische Hube eine Größe von „10-15 ha Grund“⁹ an, Tautscher nennt für die „deutsche Hube 30 Joch und die slawische Hube in Kärnten und der Steiermark rund 24 Joch.“¹⁰, nach Tremel umfaßte die „bairische Hube nur die Hälfte der Königshube, also 45 Joch Kulturland - und die „Slawenhube“ war noch kleiner, sie stand zur bairischen Hube etwa im Verhältnis vier zu fünf.“¹¹ Zu diesem Grundbesitz waren noch Bezugsrechte an Wald und Weideland sowie an Almen hinzuzurechnen, die von den ansässigen Bauern gemeinsam genutzt werden konnten.

Am Ende des 13. Jahrhunderts lebten 95 Prozent der steirischen Bevölkerung in Dörfern, Weilern oder auf Einzelhöfen, je nach Lage der Hube in der Ebene oder im Alpenvorland. Der Siedlungsform der Dörfer und Weiler entsprach die Flurform „Gewannflur“ oder „Weiler- oder Blockgemengeflur“ in der südlichen Steiermark und der Untersteiermark, den Einzelhöfen in der nördlichen Weststeiermark und der Obersteiermark war die „Einöd- oder Einschichtflur“

⁶ Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S. 104.

⁷ Ebd., S.104.

⁸ Posch, Fritz, Die Entstehung des steirischen Bauerntums. In: ZHVSt. Sdbd. 7, Graz 1963, S. 7.

⁹ Lasnik, Bezirk Voitsberg, S. 28.

¹⁰Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S. 105.

¹¹Tremel, Ferdinand, Die bäuerlichen Besitzrechte und Besitzverhältnisse In: ZHVSt. Sdbd. 7, Graz 1963, S. 18/19.

gemein. Unter „Gewannflur“ versteht man die Aufteilung des Grundbesitzes in zerstreut liegende, schmale und lange Ackerstreifen¹², die „Weiler- oder Blockgemengeflur“ unterscheidet sich in der unregelmäßigen Größe und Anordnung der Ackerparzellen. Die Streulage der Ackerparzellen zog in der Bewirtschaftungsweise notwendigerweise den „Flurzwang“ nach sich, da meist Zufahrtswege zu den einzelnen Parzellen fehlten und so die Ackerparzelle des Nachbarn als solcher herangezogen werden mußte. Aus diesem Grunde war ein gemeinsamer Termin für Anbau und Ernte von Nöten. „Diese Ordnung, die von der Grundherrschaft oder ihrem Vertreter, dem Amtmann, getroffen wurde“, nannte man „Flurzwang“¹³.

Die „Einöd- oder Einschichtflur“, die im konkreten Betrachtungsgebiet dominierte, war gekennzeichnet durch den ungeteilten, unzerstückelten Grundbesitz eines Bauern um seinen Hof herum. In bezug auf die Bewirtschaftung ergab sich daher die Situation, daß niemand des anderen Äcker als Überfahrt beanspruchen mußte; ein Flurzwang war daher nicht erforderlich. Des Weiteren war es ihm erlaubt, seine Wiesen einzuzäunen und somit seinen Besitz abzugrenzen. Der Bauer in der „Einschicht“ wähnte sich in der glücklichen Lage, „nach seinem Gutdünken schalten und walten“¹⁴ zu können - er war „König in seinem Reich“¹⁵.

Nachdem die Verhältnisse der Kolonisationszeit kurz angerissen wurden und bevor auf die Besitzverhältnisse des Grundholden und seine und der Grundherrschaft Rechte und Pflichten eingegangen wird, sei hier noch ein kurzer Schwenk auf die Geschichte des Bezirkes bis ins 18. Jahrhundert getan.

Im 14. und 15. Jahrhundert erblühte der Handel neu, vor allem der Weinhandel in die Obersteiermark florierte prächtigst. Rückschläge in der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Raumes waren bedingt durch Großbrände (z.B. für die Stadt Voitsberg 1338 und 1363), durch Überschwemmungen (1385) und am Ende des 15. Jahrhunderts durch den Adelsaufstand (1469 -1471) gegen Kaiser Friedrich III. sowie durch Türken und Ungarneinfälle (1480 und 1490).¹⁶ „Diese 20 Jahre Krieg verursachten nicht nur im Bezirk Voitsberg, sondern in der ganzen Steiermark einen erschreckenden Rückgang. Vor allem die Städte und Märkte konnten sich zwei Jahrhunderte nicht erholen, denn die Gefahr aus dem Osten verlangte stets Bereitschaft und Rüstung, daher wachsende Steuern, während Handel und Handwerk niedergingen.“¹⁷ Eine ausführlicherere Darstellung des Bezirkes vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, vornehmlich bezogen auf die Situation der Landwirtschaft, ist im Rahmen des historischen Überblickes aus der Grundherrschaft Saurau und den konkreten Hofbeispielen zu entnehmen.

¹²Nach Tremel, Ferdinand, Die bäuerliche Wirtschaft. In: ZHVSt. Sdbd. 7, Graz 1963, S. 26.

¹³Ebd., S.26.

¹⁴Ebd., S.26.

¹⁵Ebd., S.26.

¹⁶Nach Lasnik, Bezirk Voitsberg, S.31f.

¹⁷Ebd., S. 32.

II.1.2. Entwicklung des bäuerlichen Besitzrechtes:

Wie oben gezeigt, kamen auf den Ruf einer Grundherrschaft hin ab dem 11. Jahrhundert Kolonisten in unser Gebiet. Die Grundherrschaft teilte das zu rodende Gebiet in Lose ungefähr gleichen Umfangs auf und besiedelte diese mit den herbeigerufenen Leuten. Ein Kolonist bekam von seiner Grundherrschaft die zur Rodung benötigten Geräte sowie Saatgut und Vieh zur Verfügung gestellt, jedoch mußten sie als sogenanntes „Gericht“¹⁸ am Hof verbleiben. Der Grundherr verlieh den Besitz im Sinne des Nutzrechtes, ohne das Obereigentum an Grund und Boden abzutreten und nur unter der Bedingung, Abgaben in Form von Urbarszinsen, Naturalleistungen und Robot nach Ablauf einer gewissen „Schonzeit“ einzufordern. Ursprünglich galt der Grundsatz der Landnahmezeit die „Gleichheit der Bauern innerhalb der Dorfgemeinschaft“¹⁹ basierend auf gleichwertigem Grundbesitz, der Hube, die erst in der Folge nach dem Erschöpfen der Rodungsflächen durch Erbteilungen in Halb-, Viertelhuben, Hofstätten und Keuschen eine Unterteilung erfuhr.

Der Siedler hatte nicht das vollständige Besitzrecht inne; er erlangte seinen Besitz daher als sogenanntes „Freistift“. Bei der Verleihung der Hube durch Freistift konnte der Herr den Grundholden jederzeit „abstiften“ und einen anderen Holden mit der Hube „be-stiften“.²⁰ Da diese Stellung für den Siedler ein großes Risiko barg, versuchte er sein Besitzrecht besser und längerfristig zu fundieren. Doch auch die Grundherrschaft fand ein großes Interesse daran, gute Wirtschaftler auf Lebenszeit an sich zu binden, und so kam es zur Verleihung des Besitzes in Form des „Leibgedinges“. Unter Leibgedinge versteht man ein Besitzrecht auf einen „Leib“; es war vorerst auf den des Bauern und dessen Lebenszeit beschränkt, in späterer Folge wurde es auf mehrere „Leiber“, das heißt auf den Bauern, seine Frau und seine Kinder vergeben. In diese Entwicklung schlumerte die „Tendenz zur Erblichkeit“²¹, die durch die Verleihung als „Kaufrecht“ tatsächlich zur Geltung kam.

Das Erb- oder Kaufrecht, „das durch den Einkauf des Grundes erworben wurde, das heißt, der Bauer mußte dem Grundherrn den Grund um eine größere Summe abkaufen und konnte ihn dann auch auf seine Nachkommen vererben oder auch verkaufen und hatte bei Besitzwechsel als eine Art Erbschaftssteuer das sogenannte Kaufrecht oder Laudemium zu erlegen, das im Unterland ein Zehntel des von vereidigten Schätzmännern abgeschätzten Wertes des Grundes

¹⁸Pirchegger, Hans, Die Geschichte der Steiermark mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben, Graz 1976, S.98.

¹⁹Ebd., S.19.

²⁰Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S. 105.

²¹Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S. 106.

umfaßte, in der Obersteiermark jedoch ein Drittel (Drittelkaufrecht).“²² In der Steiermark gelangte das Kaufrecht anfänglich im 16. Jahrhundert zur Durchführung. Diese Entwicklung nahm ihren Anstoß bei den Besitzungen des Landesfürsten, der sich mit dieser Aktion kurzfristig aus seiner ständigen Geldnot zu befreien suchte. Dem Grundherrn gebührte neben dem Laudemium bei Besitzerwechsel noch die „Ehrung“ oder „Anlait“, zusätzlich waren bei Verlassen des Grundstückes durch den Grundholden das „Abfahrtsgeld“ unter Zurücklassen des „Gerichtes“ zu entrichten. Weitere Vorteile des Kaufrechtes lagen in der Festsetzung der unsteigerbaren Urbarszinsen und der Festlegung der „gemessenen Robot“, die die zu verrichtenden Tätigkeiten und die Arbeitstagezahl regelte.²³

II.1.3. Wechselseitige Verpflichtungen und Rechte von Grundherr und Bauer:

II.1.3a. Pflichten des Bauern:

Da der Bauer bis zur Grundentlastung von 1848 nicht Eigentümer im heutigen Sinne über seinen Grund und Boden war, mußte er für die Verleihung eines entsprechenden Grund und Bodens mannigfaltige Abgaben und Dienste an seinen Grundherrn abtreten.

Als erste Abgabe sei der „**Grundzins**“ genannt, „eine dingliche Last, die, wie der Name sagt, auf dem Boden ruhte. Dementsprechend war er auch nach dem zu erwartenden Ertrag des Bodens in Feldfrüchten, Tieren und tierischen Produkten veranlagt.“²⁴ Man unterschied den „Großzins“, „der in der Abgabe von Getreide und Feldfrüchten wie auch von Jungvieh bestand, vom „Kleinzins“, der die Abgabe von Gartenprodukten und Kleintieren.“²⁵ beinhaltete. Die Besitzer von Weingärten, als „Bergholden“ in den Büchern in einer eigenen Rubrik ausgewiesen, zinsten Weinmost als „Bergrecht“.

Bei Getreidezinsen ging man vom dreifachen Ertrag der Aussaat aus: ein Drittel sollte dem Bauern verbleiben, ein Drittel war für den Getreidezins vorgesehen und ein Drittel sollte für die nächste Ansaat verwendet werden. „Die genaue Vorschreibung der Abgaben war von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, denn sie zwang den Bauer, nicht nur bestimmte Getreidesorten und diese in bestimmten Mengen anzubauen, sondern sie bildete für ihn auch einen nicht zu unterschätzenden Anreiz, den Ertrag des Bodens zu steigern; die Frucht größeren Fleißes oder besserer Kenntnis blieb ihm ja erhalten.“²⁶ Im Bezirk Voitsberg wurde vor allem Weizen, Korn, Hafer und Gerste gezinst. Bei Ernteaussfällen durch Naturkatastrophen sah sich der

²²Posch, Land Leute Leistung, S.152.

²³Vgl. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, S. 99.

²⁴Tremel, Ferdinand, Grundzins, Robot und Zehent. In: ZHVSt. Sdbd. 7, Graz 1963, S. 35.

²⁵Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S. 107.

²⁶Tremel, Grundzins, S.35.

Grundherr genötigt, auf diese Abgaben teilweise oder gänzlich zu verzichten. Neben dem Zinsgetreide traten bei Viehzucht treibende Bauern Abgaben von Jungvieh und tierischen Produkten wie Schmalz auf, bei „Schwaigen“, darunter verstand man meist Almbetriebe mit vorherrschender Milcherzeugung und Milchverarbeitung, kamen Käse und Butter hinzu.

Weiters fielen im Zuge des Grundzinses der „Kleinzins“, auch „Kleinrechte“ oder „Kucheldienste“²⁷ genannt, für den Bauern an. „Kucheldienste“ deshalb, weil sie für die grundherrschaftliche Küche vornehmlich bestimmt waren und aus Hühnern, Gänsen, Eiern und weitere für den Verzehr bestimmte Nahrungsmittel bestanden.

Neben den Naturalleistungen wurden ab dem 13. Jahrhundert auch Geldleistungen für den Grundzins geleistet, der bei verkaufrechteten Gründen aber über lange Zeit unverändert blieb und so in manchen Fällen als Hilfe zur Bestimmung eines konkreten Hofes auf Grund seiner Kontinuität - abgesehen von den „Vulgo- Namen“ - herangezogen werden kann und vor allem dort sehr hilfreich ist, wo oftmalige Besitzwechsel das Finden von Daten erschweren. In den grundherrschaftlichen Kanzleien lagen die sogenannten „Urbare“ oder „Grundbücher“ auf, darin finden sich neben den Namen der Untertanen, die „Erträgnisse und Rechte einer Grundherrschaft“ und die „darauf haftenden Lasten“ verzeichnet.²⁸ Die Umwandlung der Naturalleistungen in unveränderliche Geldleistungen stellte sich als Vorteil für die Bauern heraus, aus dem einfachen Grund, weil das Geld schneller an Wert verlor, als die landwirtschaftlichen Produkte dies taten.

Eine weitere dingliche Abgabe des Bauern lag in Form der „**Ehrung**“ oder „Weisat“ vor. Ursprünglich war sie als Geschenk an den Grundherrn an gewissen Festtagen gedacht und war dem Ermessen des Grundholden anheim gestellt. Ab dem Spätmittelalter wurde auch diese Abgabe normiert und meist in Geld geliefert. Als Ehrung waren Tiere, Hühner und Gänse gebräuchlich, weiters Eier und Festtagsgebäck. Der Grundzins und die Ehrung brachte der Grundhold unaufgefordert an festgesetzten Tagen, den sogenannten „Stiftstagen“²⁹, zum Grundherren, man sprach daher von sogenannten „Bringschulden“ des Bauern. An solchen Stiftstagen - die beiden gebräuchlichsten waren der Tag des Hl. Michael (29.9.) und der Tag des Hl. Georg (24.4.) - ging es am Herrenhof sehr turbulent zu. Am Vormittag brachten die Bauern ihre verschiedentlichen Naturalabgaben herbei, danach lauschten sie aufmerksam dem Verlesen des „Weistums“ zu. Das Weistum regelte „das genossenschaftliche Leben der Bauern und ihr Verhältnis zur Herrschaft“.³⁰ Danach ging man zur gemeinsamen Feier in der Taverne

²⁷Ebd., S. 36.

²⁸Nach Gänser, Gerald und Spreitzhofer, Karl, Landeskundliches Glossar. In: ZHVSt. Sdbd. 22, Graz 1991, S. 116, Stichwort Urbar.

²⁹Tremel, Grundzins, S. 37.

³⁰Pirchegger, Geschichte der Steiermark, S. 99.

über. Für den Bereich des Bezirkes Voitsberg sind Aufzeichnungen solcher Weistümer nicht erhalten geblieben.

Beim Ableben eines Grundholden oder beim Übergang auf seinen rechtmäßigen Nachfolger beanspruchte der Grundherr im ausgehenden Mittelalter eine „**Todfallsabgabe**“ oder das „**Besthaupt**“³¹. Besthaupt wurde diese Abgabe daher genannt, weil es dem Grundherrn zustand, den besten oder zweitbesten Ochsen aus dem Stall zu nehmen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Ochsen im Stall. Diese Abgabe war deshalb höchst unsozial und traf Keuschler und Kleinbauern besonders hart. Gegen diese Bestimmung regte sich oftmals der Unmut der Bauern, sodaß die Grundherren ab 1500 den Ausspruch Wolf von Stubenbergs an seine Söhne „Nemts nit Sterboxen, da bitt ich enk umb“³², zeitweise beherzigten.

Ein zweiter großer Abgaben- und Leistungsbereich des Bauern gegenüber dem Grundherrn stellten die „**Frondienste**“, Herrendienste oder die **Robot** (entstanden „aus dem slawischen robota: Arbeit“³³) dar. Unter Robot verstand man „die Verpflichtung der Bauern, verschiedene Arbeiten im Dienste des Grundherrn kostenlos und ohne Anspruch auf Entgelt, in einigen Fällen gegen Beistellung einer Naturalverpflegung, zu leisten.“³⁴ Grundsätzlich wurde zwischen Hand- und Zugrobot unterschieden; die erste beschränkt sich auf die Arbeitskraft des Bauern, bei der zweiten war der Bauer angehalten, zur Robot mit einem Gespann zu erscheinen. Hierzu muß nachgetragen werden, daß die Grundherrn bis ins 18. Jahrhundert immer in einem gewissen, einmal größeren, einmal kleineren Umfang eine Eigenwirtschaft betrieben haben, wofür sie vornehmlich ihre Untertanen als Arbeitskräfte „einspannten“ und so den Ertrag ihrer Wirtschaft auf Grund niedriger Personalkosten erhöhten.

Bei der Robot wird die „gemessene“ von der „ungemessenen“³⁵ unterschieden. Erstere betrug im Durchschnitt fünf bis fünfzehn Tage pro Jahr, für die alljährlich wiederkehrenden Arbeiten wie Pflügen, Säen, Eggen, Dreschen, Mähen, Holzhacken veranschlagt waren.³⁶ Die gemessene Robot durfte nicht auf weitere Arbeitstage erweitert werden, sodaß sie von den Bauern lange nicht als drückend erfahren wurde, auch deshalb nicht, weil der Bauer nicht selbst erscheinen mußte, sondern sich durch seinen Knecht oder einen seiner Söhne vertreten lassen konnte.

Ganz anders standen die Vorzeichen bei der „ungemessenen“ Robot, die, wie der Name schon andeutet, dem Ermessen und der Willkür des Grundherrn unterlag. Die „ungemessene“ Robot umfaßte beispielsweise Arbeiten beim Bau von Burgen, Schlössern und Wirtschaftsgebäuden,

³¹Tremel, Grundzins, S. 37.

³²Pirchegger, Geschichte der Steiermark, S. 100.

³³Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S. 107.

³⁴Tremel, Grundzins, S. 38.

³⁵Ebd., S. 39.

³⁶Nach ebd., S. 39.

bei der Verbesserung und Errichtung von Straßen, Brücken, Wasserwehren und die seit dem 16. Jahrhundert immer weiter verbreiteten und verhaßten Jagd- und Fischfronen.³⁷ Die „ungemessene“ Robot erfuhr eine stete Erweiterung, abhängig von den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Grundherrn, sodaß im 17. und 18. Jahrhundert in der Untersteiermark die tägliche Robot geleistet wurde, in der Obersteiermark und auch im Bezirk Voitsberg durch die Kaufrechtsstellung und die große Entfernung zum Herrenhof diese Extreme aber nicht erreicht wurden.

Als ursprünglich kirchliche naturale Abgabe ist der „**Zehent**“ zu betrachten, der von allen rechtmäßig erworbenen Gütern den zehnten Teil abforderte, und zwar von allem, „was die Sonne bescheint, worauf der Tau fällt und worüber der Wind streicht.“³⁸ So gesehen war der Zehent eine „Ertragssteuer“³⁹, der vom Zehentherrn, dem Pfarrer oder Messner des nächstgelegenen Pfarrortes einzufordern und auch abzuholen war. Wobei ergänzt werden muß, daß dem Pfarrer nur ein Drittel des Zehents zustand, die verbleibenden zwei Drittel dem Bischof, dem es oblag, die Kirche zu erhalten.

Der Zehent wurde im Gegensatz zum Grundzins in der Folgezeit in der Regel nicht durch Geld abgelöst, er galt vielmehr als „Kapitalanlage“⁴⁰ und wurde meist als solche vom Bischof an Adelige oder Klöster als Lehen abgetreten. So entstanden Fünftel- und Sechstelanteile, wobei diese Zerstückelung nicht immer zum Vorteile der Bauern erfolgte. Man bedenke nur, daß der Bauer seine Garben am Felde so lange stehen lassen mußte, bis jeder Zehentherr seine gekennzeichnet hatte. Erst dann war es dem Bauern erlaubt, seinen Anteil heimzubringen. Viele gute Ernten wurden so noch vermindert oder schlimmstenfalls durch ein Unwetter vernichtet.

Ein weiterer Abgabensektor betraf den **öffentlich-rechtlichen Bereich**, der zwar vom Grundherr ausgefüllt wurde, dessen Leistungen aber entweder seinen Vertretern (Verwaltern und Amtmännern), seinen Beamten (den Landrichtern und Schreibern) oder dem Landesfürsten zustanden, wie z. B. die Einhebung des „Marchfutters“. Das „**Marchfutter**“ bezeichnete einen Haferzins, der in der mittleren Steiermark und im Mürztal dem Landesfürsten beziehungsweise seinem Vertreter zu reichen war. Der Name hat wohl nichts mit der „Mark“ zu tun, sondern hängt mit dem Wort „Mähre“ = Streitroß zusammen, deren Unterhalt die Abgabe sichern sollte.⁴¹

Die **Verwalters- und Amtmannsrechte** betreffend, wollte die Grundherrschaft ihre angeschlagenen niedrigen Bargehalte nicht selbst tragen und zog deshalb die Untertanen zu deren

³⁷Nach Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S. 107.

³⁸Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S. 107.

³⁹Tremel, Grundzins, S. 40.

⁴⁰Ebd., S. 41.

⁴¹Ebd., S.37/38.

Finanzierung heran. Der Verwalter beispielsweise erhielt ein Verwaltersrittgeld und einen Beitrag zu seinen Unkosten, wenn er bei einem Bauern ein Inventar aufnahm. Zusätzlich stand ihm bei gewissen Amtshandlungen die Verköstigung zu, beides galt auch für den Amtmann.⁴² Die Beamenschaft der Grundherrschaft betreffend, wurde diese ebenfalls über eigene Rechte und Einnahmequellen finanziert. Dem Landrichter stand das „**Richterrecht**“⁴³ zu, das meist aus etwas Getreide, Eier und einem Huhn bestand.

Den Schreibern waren **Kanzleitäxen und Schreibgebühren** zugedacht, die noch durch eigene Gebühren für das Fertigen von Inventaren, Kauf- und Übergabsbriefen erhöht wurden. Bruckmüller stellt die „Bürokratisierung“ der Grundherrschaft mit ihrer heftigen Neigung zur Produktion von beschriebenem Papier zur Einkunftsquelle: Kauf-, Übergabs-, Ausgedingeverträge, aber auch zahlreiche andere Ausfertigungen (etwa gerichtlicher Art) wurden mit überhöhten Protokollgebühren belegt, die bis ins 18. Jahrhundert vereinzelt etwa 20 Prozent der Herrschaftseinkünfte erreichen konnten.⁴⁴

Den mannigfaltigen Abgaben und Pflichten standen ebensoviele Leistungen und Schutzfunktionen in militärischer, sozialer und wirtschaftlicher Form auf seiten des Grundherrn gegenüber.

II.1.3b: Leistungen des Grundherrn:

Der Grundherr hatte in erster Linie für seine Hintersassen **Schutz und Schirm** zu leisten und „mußte daher jeden Schaden abwenden und das Bestehende mehren.“⁴⁵ Weil diese Funktion alle Lebensvorgänge des Holden betraf, ist es angemessen, in eine innere und eine äußere Schutz- und Schirmfunktion zu differenzieren.⁴⁶

Die äußere Schutz- und Schirmfunktion war mit der **militärischen Abwehr** von Feinden durch Teilnahme des Grundherrn und seines Gefolges an Kriegen ident. War der Gegner bereits in das Herrschaftsgebiet durchgebrochen, so hatte der Grundherr seinen Holden in seiner Burg Aufnahme zu gewähren und sie vor dem Zugriff des Widersachers bestmöglich zu schützen und sie vor Schaden zu bewahren.

⁴²Vgl. ebd., S. 37.

⁴³Tremel, Grundzins, S. 37.

⁴⁴Bruckmüller, Ernst, Sozialgeschichte Österreichs, Wien, München 1985, S. 225.

⁴⁵Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S. 108.

⁴⁶Nach ebd., S. 108.

Die innere Schutz- und Schirmfunktion meinte die Übernahme von **polizeilichen und juristischen Agenden** durch den Grundherrn. Zu den polizeilichen Aufgaben des Grundherrn gehörten die Festnahme und Arrestierung von Übeltätern und das Wachen über Ruhe und Ordnung unter seinen Holden.⁴⁷

Bei den juristischen Belangen mußte dem **Burgfried** das Landgericht gegenübergestellt werden. Der Burgfried benannte einen niederen Gerichtsbereich, das heißt: der Grundherr durfte keine Blutsgerichtsbarkeit ausführen; dies war allein den Landgerichten vorbehalten. Baltl unterscheidet im Strafvollzug zwischen Lebensstrafen, Leibesstrafen, Freiheitsstrafen und Ehrenstrafen⁴⁸. Beim Vollzug der Todesstrafe führte er folgende Arten an: das Hängen, Enthaupten, Rädern, Ertränken, Verbrennen und Pfählen.⁴⁹ Sichtbares Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit war der Galgen, der als abschreckende Wirkung meist auf Anhöhen oder an Straßen errichtet wurde. Zu den Leibesstrafen zählten das Auspeitschen und Geißeln. Die Freiheitsstrafen spielten „in den Landgerichtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts eine untergeordnete Rolle ... und dem entspricht, insbesondere auf dem Lande, daß vielfach keine eigenen Gefängnisse, sondern nur provisorische Verschlüge vorhanden waren, die vom jeweiligen Richter in seinem Haus angebracht wurden.“⁵⁰ Burgen und Schlösser konnten aber auch schon in dieser Zeit mit einem Kerker ausgestattet sein. Eine besondere Stellung im Bereich der Schandstrafen wurde dem Pranger zuteil, sein „Zweck ist die öffentliche Ausstellung schuldiger Personen.“⁵¹ Die Prangerstrafe wurde bis zur Revolution von 1848 verhängt; sie bedeutete zwar nicht unbedingt eine ehrlose und rechtlose Stellung des dazu Verurteilten, obwohl auch zum Tode Verurteilte zuvor noch an den Pranger gestellt werden konnten. Als weitere Schandstrafen waren in der Steiermark die „Schandgeige = Halsgeige = Fidel“⁵² und das Tragen der „Schandmaske“ bekannt.

Der Grundherr hatte für seine Hintersassen auch den **Schutz gegen gesundheitliche Gefährdungen** zu übernehmen. Er war dafür verantwortlich, daß Vorkehrungen gegen Epidemien und Tierseuchen getroffen wurden, daß entweder ein Spital oder Armenhaus eingerichtet oder wenigstens finanzielle Unterstützung dafür gewährt wurde.

Als ein weiterer Punkt der Herrenpflicht ist der „**Schutz gegen soziale Not**“⁵³ anzusehen. Diese Funktion erfüllte er durch die Vormundschaft für Waisen, durch die Unterstützung von Witwen,

⁴⁷Nach ebd., S. 108.

⁴⁸Baltl, Hermann, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark (= Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien Bd. 1), Graz - Köln 1957, S. 35.

⁴⁹Nach ebd., S. 35.

⁵⁰Ebd., S. 38.

⁵¹Ebd., S. 39.

⁵²Ebd., S. 42.

⁵³Tautscher, Wirtschaftsgeschichte, S.250.

Kranken, Invaliden und Alten, zu welchem Zwecke auch die obengenannten Armenhäuser und Spitäler dienten.⁵⁴

Um den Besitz des Grundholden zu schützen, mußte der Grundherr auch bei der „**Hintanhaltung und Behebung wirtschaftlicher Schäden**“⁵⁵ behilflich sein. Dies konnte zum Beispiel durch das Erbauen von Wasserschutzdämmen, durch Maßnahmen zur Verhinderung von Feuersbrünsten, durch Errichten von Getreidereserven im herrschaftlichen "Kasten" für Hungersnöte und durch Erlassen oder Erniedrigen der grundherrlichen Abgaben bei Mißernten geschehen.⁵⁶

Weiters war es Aufgabe des Grundherrn für die nötige **Infrastruktur** zu sorgen, um den Grundholden ein **sicheres und erfolgreiches Wirtschaften** zu ermöglichen. Hierzu zählte das zur Verfügung Stellen des "Gerichts" bei Neusiedlern, das Erbauen von Brücken und Straßen, das Recht der Grundholden aus dem Herrschaftswald Bauholz und Streu zu beziehen und die Sorge für Ausbildung durch die Vorbildwirkung der Bewirtschaftungsweise am Herrenhof.⁵⁷

Die Fürsorgepflicht reichte hinein bis in die **Seelsorge** und das **kulturelle und gesellschaftliche Leben**. Durch das Eigenkirchensystem schuf der Grundherr die Voraussetzungen für die seelsorgliche Betreuung seiner Untertanen, er finanzierte den Kirchenbau und bezahlte den Geistlichen. Im kulturellen Bereich ist die stete Vorbildwirkung zu nennen, die vom Herrenhof bezüglich Kleidung, Essensgewohnheiten, Feiertagskultur ausging und so auch in den bäuerlichen Haushalt Eingang hielt.⁵⁸

Ein Bereich, den wir bisher ausgeklammert haben, nämlich die **Leistungen an den Landesfürsten**, und hier vor allem die **Einhebung der Steuern** und der "**Zinsgulden**" durch den Grundherrn, ist noch zu beleuchten. Neben Treue und Gehorsam schuldete der Bauer "die ungemessenen Leistungen aus dem schutzobrigkeitlichen Verhältnis, die ursprünglich Steuer, Robot und Reise umfaßten."⁵⁹

Wenden wir uns zuerst der Steuer zu. Die Steuerbewilligung bildete den Schwerpunkt der ständischen Macht, womit die Vertreter des Bürgertums, der weltlichen und geistlichen Grundherrn im Landtage zu verstehen sind. Jede "Steuerausschreibung hatte bis in die letzte Zeit des Mittelalters den Charakter einer außerordentlichen Maßregel"⁶⁰, die die Kosten für

⁵⁴Ebd., S. 250.

⁵⁵Ebd., S. 250.

⁵⁶Nach ebd., S. 250.

⁵⁷Nach ebd., S. 251.

⁵⁸Nach ebd., S. 251/52.

⁵⁹Posch, Land Leute Leistung, S. 153.

⁶⁰Mensi, Franz, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias(=Forschungen zur Verwaltungsgeschichte der Steiermark VII. Bd.), Graz -Wien 1910, S. 50.

Kriegszüge (z.B. gegen die Türken) abzudecken hatten. Der Adel genoß auf Grund seiner persönlichen Heeresdienstpflicht Steuerfreiheit.

Die Stände benutzten das Steuerbewilligungsrecht, vornehmlich zur Zeit der Reformation, um ihre politischen Wünsche gegenüber dem Landesfürsten durchzusetzen, sie knüpften die Steuereinhebung an ihnen genehme Bedingungen. Durch die Zunahme der landesfürstlichen Macht im Verlaufe des 17. Jahrhunderts nahm die Macht der Stände ab. Damit verbunden verlor auch die ständisch bewilligte Steuer ihren außerordentlichen Charakter und wurde eine ständige Einrichtung zur Deckung der landesfürstlichen Ausgaben.⁶¹

Als Steuerobjekt ist der "Gültenbesitz im engeren Sinne (zu) bezeichnen, d.i. der Ertrag aus den Geld und Naturalleistungen der Untertanen, Bergholden und Zehentpflichtigen sowie aus allfälligen anderen nutzbaren Rechten der Gültenbesitzer."⁶² Die Steuerentrichtung traf Untertanen und die Grundherrn je nach Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage oder des Gesamtsteuerfußes nicht zu gleichen Teilen, sodaß für das 16. Jahrhundert feststeht, "daß die Untertanen zumeist den weitaus größten Teil der Bemessungsgrundlage zu versteuern hatten..., ein großer Teil der Gültenbesitzer (aber) an der Steuerbemessungsgrundlage entweder gar nicht oder nur mit weniger als 20% partizipierte."⁶³ Trotzdem wurden die Grundherren zur Kasse gebeten, wenn sie bei Mißernten die Steuer bei den Untertanen nicht oder nur teilweise erheben konnten und den fehlenden Teil aus eigenen Mitteln ersetzen mußten, da sie für die Steuergesamtsumme dem Landtag hafteten. Doch verzichtete der Landesfürst selbst in Folge von Elementarschäden oder Kriegsverwüstungen auf einen Teil seiner Steuereinnahmen. Ab 1624 war die ordentliche Steuerbelastung mit Ausnahme des Jahres 1649/50 auf die vierfache Gült festgesetzt und hielt bis 1740, nur für außerordentliche Aufwendungen wurden Extrasteuern eingehoben.⁶⁴

"Im 15. Jahrhundert beruhte die **Landesverteidigung** hauptsächlich auf der persönlichen Heerespflicht - der Pflicht zum sogenannten "persönlichen Zuzuge" - des Adels und auf dem Aufgebot eines Teiles der übrigen waffenfähigen Bevölkerung"⁶⁵, meist des zehnten Mannes. Die persönliche Heerespflicht des Adels verlor nach Entwicklung der Feuerwaffen an Bedeutung, und es kommt zur "Bildung eigener Truppenkörper, welche bald aus geworbenen, bald aus vom Landtage aufgebotenen Reisigen und Fußknechten bestanden."⁶⁶

⁶¹Ebd., S. 51.

⁶²Mensi, Geschichte der direkten Steuern, VII., S. 153.

⁶³Ebd., S. 222.

⁶⁴Vgl. ebd., Anhang Tab. IX, S. 483.

⁶⁵Ebd., S. 320.

⁶⁶Ebd., S. 321.

Da die landesfürstliche Steuer ab dem Jahre 1624 auf dem vierfachen Gültbetrag als Ordinarium sich einpendelte, konnten im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges die gesteigerten Kosten für das Heerwesen, den Hofstaat und die Zentralverwaltung nicht mehr gedeckt werden. So entschloß man sich der vierfachen Gült ab dem Jahre 1633 eine "zweite, außerordentliche auf der gleichen Basis in wechselnder Höhe veranlagte Steuer beizugesellen, den sogenannten **Zinsgulden**."⁶⁷ Dieser sollte sowohl den Grundherren als auch den Grundholden treffen, doch im unterschiedlichen Maße; der Zweck des Zinsgulden wurde "stets in der Bewilligung sowie in den bezüglichen Ausschreibungspatenten ausdrücklich festgehalten."⁶⁸ Die eingenommenen Gelder dienten neben vorgenannten Verwendungszwecken auch der Finanzierung und Anwerbung von Truppen im Spanischen Erbfolgekrieg, zur Kostendeckung größerer Reisen des Herrscherhauses und für Vermählungsfeierlichkeiten.⁶⁹ Auf die Höhe und die Belastung des Untertanen durch den "Zinsgulden" wird im Rahmen des nächsten Abschnittes im Hinblick auf den konkreten Hof eingegangen.

Zusammenfassend soll nun in tabellarischer Form nochmals den Diensten und Abgaben des Grundholden die mannigfaltigen Leistungen des Grundherrn gegenübergestellt werden:

Pflichten des Grundherrn	Pflichten des Grundholden
Militärischer Schutz nach außen	Grundzins, Ehrung, Todfallsabgabe, Landesfürstliche Steuer, Zinsgulden, Marchfutter
polizeiliche und juristische Agenden	Kanzleitanlagen, Schreibgebühren, Richter-, Amtmanns-, Verwaltersrecht
Schutz gegen gesundheitliche Gefährdungen	
Schutz gegen soziale Not	
Hintanhaltung und Behebung wirtschaftlicher Schäden	Frondienste, Robot
Infrastruktur	
Seelsorge	Zehent
kulturelles Leben	

II.2. Bäuerliche Wirtschaft bis 1740:

II.2.1. Wirtschaftstheorie des Merkantilismus:

⁶⁷Ebd., S. 343.

⁶⁸Ebd., S. 345.

⁶⁹Nach ebd., S. 344/45.

"Merkantilismus ist die Hauptrichtung der Wirtschaftspolitik und das dahinterstehende wirtschaftspolitische Denken in der Epoche des europäischen Fürstenabsolutismus"⁷⁰ und gilt als das "erste wirtschaftspolitische System der Neuzeit"⁷¹. Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts verarmte das Bürgertum in der damaligen Wirtschaftskrise, ganz zum Vorteil und Nutzen des Großgrundbesitzes und des Adels, der nun eine noch nicht dagewesene Stellung durch den Ausbau wirtschaftlicher Unternehmungen erwarb. Im Gegensatz zur wirtschaftlichen Blütezeit stand aber die politische Entmachtung des Adels durch den Landesfürsten, der als "Sachwalter der Salus publica (der allgemeinen Wohlfahrt)"⁷², als "Personifizierung der Staatsgewalt einem allgemeinen Bedürfnis nach Sicherheit, Ordnung und Zusammenfassung"⁷³ entsprach. Ziel der merkantilistischen Politik war es, ein einheitliches Staatsgebiet, eine aktive Handelsbilanz, die Förderung der Manufakturen, wirtschaftliche Autarkie und möglichst geringe Abhängigkeit von Importen zu schaffen.

Die Grundherrschaft blieb auch im 17. und 18. Jahrhundert bestimmendes Element auf dem Land; die persönliche Bindung des Mittelalter wurde aber mehr und mehr ersetzt durch eine sachliche Beurteilung der Beziehung, der Bauer wurde zum "Wirtschaftsobjekt, an dem den Grundherrn nur der Gewinn interessierte, den er aus der Arbeit des Untertanen ziehen konnte."⁷⁴ Ein patriarchalisches Verhältnis blieb nur zum Kaiser und zu den Landesfürsten aufrecht, das Verhältnis zur Grundherrschaft blieb nur solange ein gutes, so lange die "Herren dem adeligen Landleben huldigten."⁷⁵ Die Grundherren zogen in die Städte und überließen die Verwaltung ihrer Herrschaften Beamten und Verwaltern, die sich anstrengen mußten, um den vermehrten Geldbedarf der Adeligen in den Städten zu decken und daher vor unlauteren Mitteln wie hohen Geldstrafen, vermehrte Robotforderungen nicht zurückschreckten. Einen Situationsbericht aus 1680 können wir dem Predigtwerk "Agricultura Spiritualis oder Geistlicher Feldbau" (Salzburg 1675-86) des oberösterreichischen Jesuitenpater Franziskus Sattelin entnehmen, er schreibt darin über die ungerechten Herrschaftsbesitzer: "Die Untertanen sein schuldig den Stand ihrer Herrschaften zu erhalten, ich rede da wie es der gebührende Respekt mit sich bringt, aber ihre... Spaß der oft Tag und Nacht währet, daß die Untertanen sollen zutragen und ihrem Beutel klagen, wann die Herren in einer Stund weiß nit wie viel 1000fl verspielen, das ist wieder alle Billigkeit..."⁷⁶

⁷⁰Tremel, Ferdinand, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1969, S. 230.

⁷¹Ebd., S. 230.

⁷²Elze, Reinhard und Repgen, Konrad(Hrsg.), Studienbuch Geschichte. Europäische Weltgeschichte in einem Band, Stuttgart 1983, S. 498.

⁷³Ebd., S. 499.

⁷⁴Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 232.

⁷⁵Grüll, Georg, Bauer, Herr und Landesfürst (=Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 8), Graz-Köln 1963, S. 11.

⁷⁶Ebd., S. 14.

Durch die vermehrte Einfuhr von Edelmetallen aus den Kolonien im 16. Jahrhundert kam es in Europa zu einer Zeit der Inflation, die besonders die Grundherren traf, da sie die unsteigerbaren Grundzinse in Geld abgelöst hatten und sie nicht mehr in Naturalleistungen rückführen konnten. Der Preis für Getreide beispielsweise war nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges aber sehr hoch und so blieb den Grundherrn nur ein Ausweg, nämlich ihre Eigenwirtschaft zu vergrößern. Dies führte zur Errichtung von Meierhöfen, die durch vermehrte Robotleistungen der Untertanen bewirtschaftet wurden. Tendenziell war diese Entwicklung auch im Bezirk Voitsberg bei der Herrschaft Krems 1630 zu bemerken, die z.B. die Grabnerhube und Sperdehenhube in Eigenwirtschaft übernahm.⁷⁷ Eine Ausdehnung zu Gutshöfen war aber auf Grund der geographischen Lage im großen Stil nicht möglich. Die Herrschaft Schwanberg sei als weiteres Beispiel angeführt: sie besaß um 1500 keinen Acker in Eigenbewirtschaftung, im 17. Jahrhundert umfaßte sie sieben Meierhöfe in den besten Tallagen (z.B. Meierhofen bei Gleinstätten).⁷⁸

Die Situation der Bauernschaft verschlechterte sich nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618 - 48) zusehendes auch durch äußere Kriegswirren, wie die Türkeneinfälle von 1664 und 1683 in der Oststeiermark und die Kuruzzenstürme im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Auch die Pest wütete zu dieser Zeit in unserem Land. Doch trotz all dieser Faktoren vermehrte sich die Bevölkerung stetig, und die Bevölkerungszunahme erzwang das Öffnen neuer Erwerbszweige. Am Land waren sie im Bereich des "Gäuhandels" angesiedelt, der den städtischen Gewerbetreibenden einigen Schaden zufügte.

II.2.2. Ackerbau:

Als vorherrschende Bewirtschaftungsform des Ackerbaus präsentierte sich bis ins 19. Jahrhundert hinein die "**Dreifelderwirtschaft**". Darunter ist die Fruchtfolge von Wintergetreide im ersten, Sommergetreide im zweiten und "Brache" im dritten Jahr zu verstehen. Brache deshalb, weil das Feld "umgebrochen (gepflügt)"⁷⁹ wurde und als Weideland für das Vieh diente. Ihr Ursprung ist umstritten, gilt aber nach Buchinger seit der karolingischen Zeit sicher als bekannt.

Neben der Dreifelderwirtschaft betrieb man in den gebirgigen Gegenden der Steiermark, so wohl auch im Modriacher und Packer Bereich, die "**Egartenwirtschaft**". Gemeint ist damit ein mehrjähriger Turnus zwischen Brache und Anbau zu verstehen. Aufgrund der klimatischen Extremlage mußte der Boden und auch mangels zureichendem Dünger mehrere Jahre hindurch, als Brache zum Sammeln der nötigen Nahrungsstoffe herangezogen werden; danach wurde er ein Jahr wieder bebaut.

⁷⁷Archiv Saurau 145/1197: Anschlag H.Krems 1630.

⁷⁸Vgl. Posch, Land Leute Leistung, S. 155.

⁷⁹Buchinger, Josef, Der Bauer in der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Österreichs, Wien 1952, S. 49.

Eine dritte Bewirtschaftungsart, die seit der Kolonisations- und Rodungszeit des Mittelalters bis ins 19. und 20. Jahrhundert betrieben wurde, nennt sich "**Brandwirtschaft**". Diese Form der Bewirtschaftung lag im Grenzbereich zwischen Land- und Forstwirtschaft. Nach dem Abholzen des Hochwaldes wurde "gebrandt". Das bezeichnet den Vorgang des Abbrennens des Unterholzes und des Astwerkes zur Gewinnung einer Ackerfläche mit guten Ertragschancen, da "durch den Brand die Bakterien, die den Boden ansäuerten, abgetötet"⁸⁰ und durch die Asche gedüngt wurden. Hierauf wurde der "Brand" ein bis zwei Jahre lang bebaut, der Ertrag lag über den Durchschnitt der sonstigen Äcker - sowohl in Qualität als auch in Quantität - das Stroh zeichnete sich durch besondere Zähigkeit und Festigkeit aus, weshalb oft Häuser und Stallungen mit diesem Stroh gedeckt wurden."⁸¹ Durch die große Reinheit des Getreides war es auch zur Ansaat sehr geeignet und wurde deshalb des öfteren auch so gehandhabt. Nach der höchstens zweijährigen Nutzung als Acker wurde das Vieh in den Brand getrieben, bis endlich das Unterholz wieder so hoch geworden war, daß ein nächster "Brand" von Nöten war. Der Vorteil gegenüber der Egartenwirtschaft bestand in der Düngung durch Asche sowie im erhöhten Ertrag.

Das Getreidesortiment setzte sich in der Steiermark vornehmlich aus **Hafer** zusammen. Das erklärt sich daraus, "daß die Bauern sehr viel Hafer für den Bedarf der Grundherrschaft zinsen und daher auch anbauen mußten."⁸² Darüber hinaus ist auch das "Marchfutter" nicht zu vergessen, das naturgemäß zur Erhaltung von Pferden in Haferabgaben diente. In den drei vereinigten Herrschaften Greißenegg, Obervoitsberg und Kleinkainach waren im Jahre 1802: 248 Untertanen zur Marchfutterabgabe verpflichtet. Sie wurde 1747 in Geld reluiert, wobei kein Abgabepflichtiger in der Pfarre Modriach genannt ist.⁸³

An zweiter Stelle rangierte der **Roggen** oder das "Korn" als führendes und manchesmal einziges Brotgetreide. Er war im ganzen Land verbreitet und stand in Konkurrenz zum **Weizen**, der in der Mittel- und Untersteiermark vornehmlich anzutreffen war. Doch ist der Weizen auch in Gegenden zu finden, an denen er heute nicht mehr vermutet wird, so im "Modriachwinkel", wo er bis ins 18. Jahrhundert als Zinsgetreide gebaut und abgeliefert, dann aber durch eine doppelte Haferabgabe ersetzt wurde.⁸⁴ Die **Gerste** konnte kein sehr großes Verbreitungsgebiet erlangen und wurde in erster Linie für die Malzgewinnung und Biererzeugung angebaut.

⁸⁰Burkert, Günther R., Die Lage der Landwirtschaft zur Zeit Peter Roseggers. In: Schöpfer, Gerald (Hsg.), Peter Rosegger 1843-1918, Graz 1993, S. 164.

⁸¹Ebd., S. 164.

⁸²Tremel, Ferdinand, Die bäuerliche Wirtschaft. In: ZHVSt. Sdbd. 7, Graz 1963, S. 27.

⁸³Vgl. Archiv Voitsberg 89/182.

⁸⁴Vgl. unten, S. XX, HA Terler: Zinsgetraidebüchl des Oswald Neumann Amt Herzogberg, Therler im Winkel Urb.Nr. 203 1786-1815.

Die führende Stelle im **Gemüseanbau** nahm das Kraut ein, da es eingeschabt und damit für den Winter konserviert werden konnte. Derselbe Grund sprach für die Bohnen und Erbsen, die ebenfalls den Winter im getrockneten Zustand überdauerten. Aus diesem Gemüseanbau resultierte auch die Kost des steirischen Bauern, die vornehmlich in Kraut- und Bohnensuppe bestand, dazu trat noch im weststeirischen Hügelland, Fleisch, Geselchtes und Speck. Die Kleidung wurde hauptsächlich aus Schafwolle, Leder und Flachs hergestellt.

Die Bestellung der Äcker ging im Regelfall mittels zweier Ochsen vorstatten, bei Keuschlern und Kleinbauern konnte auch ein Kuh oder ein Stier als Zugtier Verwendung finden. Als **Ackergeräte** waren in unserem Gebiet, im Vorland der Glein und Stubalm, die "**Arl**" und die **EGGE** sehr verbreitet. Beide sind auch in den Inventarlisten von der "Fürstenbrandstatt" anzutreffen. Zur "Arl": Sie "ist eigentlich ein vereinfachter, leichterer Doppelpflug; sie unterscheidet sich von dem einfachen Pfluge durch die ganze Schaar, Arlling genannt, und druch zwey Streichbretter, Das Sech ist links und rechts stellbar, und wird mittels eines Keiles beim Umkehren immer nach der Landseite gerichtet. Der Arlling ist 8 Zoll breit und 13 Zoll lang...Zum Pflügen sind im Gebirge drey Menschen nöthig. Der eine führt das Zugvieh wegen der steilen Lage des Feldes; der andere regiert den Pflug und der dritte legt mit einer Forke den abgetrennten Erdstreifen um, zerschlägt die größeren Schollen, und haut die nichtgepflügten Stellen, denen wegen der hervorragenden Steinstücke ausgewichen werden mußte."⁸⁵ (Abb. einer Ardl aus Gößnitz S. 47) Die Egge besteht aus einer trapezförmigen Holzkonstruktion mit Eisenzähnen an der Unterseite. (Abb. Hlubek, Ein treues Bild, Anhang)

II.2.3. Viehzucht:

"Bis ins 19. Jahrhundert wurde das **Rind** hauptsächlich als "Arbeits- und Düngungsmaschine angesehen."⁸⁶ Der Ochse war das bevorzugte Zugtier, bei Keuschlern konnte auch ein Stier oder eine Kuh dafür herangezogen werden. Im Kor- und Stubalmbereich bildete die Viehzucht die größte Einnahmequelle der Bauern. Im Mittelalter (13.Jh.) befanden sich auf den Almen sogenannte "Schwaigen", die sich auf die Milchproduktion spezialisierten und Butter und Käse erzeugten und ihren Naturalzins daher vornehmlich in Milchprodukten erbrachten. Mit Beginn der Neuzeit löste man die Schwaigen auf und wandelte sie in gewöhnliche Bauerngüter mit überwiegender Viehwirtschaft um. Durch das Entstehen von Bergbauzentren in der Obersteiermark stieg der Bedarf an Fleisch, und der Handel mit Rindern entwickelte sich zu einem einträglichem Geschäft, zumal der Bauer sich Bargeld aneignen mußte für seine in Geld zu gebenden Abgaben. "Die steigende Nachfrage nach Vieh veranlaßte die Bauern zu stärkerer Viehhaltung, diese wieder erforderte eine bessere Pflege oder die Beschaffung neuen Grünlandes,

⁸⁵Koren, Hanns, Pflug und Arl. Ein Beitrag zur Volkskunde der Ackergeräte(= Veröffentlichungen des Instituts für Volkskunde, Salzburg Bd. 3), Salzburg 1950, S. 45.

⁸⁶Burkert, Die Lage der Landwirtschaft zur Zeit Peter Roseggers, S. 164.

weshalb weniger ertragreiche Äcker in Wiesen umgewandelt oder kleinere Weideflächen, sogenannte "Viehhalten" aus dem Wald herausgeschlagen wurden."⁸⁷ Als Rinderrassen seien die Bergschecken und das "kleine einfarbige Rind der Slowenen angeführt, das später in der Mürztaler Rasse seine stattlichste Form erhielt."⁸⁸

Die **Pferdezucht** vollzog sich im Mittelalter auf den Herrenhöfen, da das "Pferd dem Adel und der Geistlichkeit als Reittier vorbehalten war, während sich die Bauern ...mit Ochsen und Stieren als Zugtieren begnügen mußten."⁸⁹ Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts fand aber das Pferd auch Eingang bei den Bauern, vor allem dort, wo sich Nebenerwerbsmöglichkeiten an Straßen und Saumwegen für die Bauern zum Transport von Wein und Salz ergaben. Das Inventar nach Peter Neumann, aufgenommen am 10. 3. 1730, führte ein Pferd samt Zeug im Schätzwert von 33 Gulden an⁹⁰ und beweist damit die Verwendung und den Einsatz eines Pferdes in Modriach im beginnenden 18. Jahrhundert.

Für einen Bauernhof unentbehrliche Tiere waren die **Schafe**, die als Fleisch-, Woll-, Pelz- und Milchproduzenten genutzt wurden. Die "Ziege war die Kuh des kleinen Mannes, doch als Waldverwüsterin den Grundherrschaften verhaßt,"⁹¹ weshalb man in den Inventaren größerer Bauernhöfe die Ziege daher vermißt. Dies galt aber nicht für die **Schweine**, da sie sich als unverzichtbare Fleischproduzenten erwiesen. Durch das Selchen des Fleisches wurde auch eine Voraussetzung geschaffen, um den Winter ohne Nahrungsmittelknappheit einigermaßen erträglich zu überstehen. An Geflügel hielt man sich **Hühner** oder Gänse, letztere vor allem in der südlichen Mittel- und Untersteiermark.

II.2.4. Forstwirtschaft:

Als erste Funktion des Waldes sei dessen Verwendung als **Viehweide** genannt. Haltgelder für aufgetriebenes Vieh im sogenannten "Freywald" im Modriachwinkl sind uns seit dem 17. Jahrhundert überliefert.⁹² Die Herrschaft Krems hatte an Piberische Untertanen eine Halt vergeben, die ebenfalls im Besitz der Stockalm war. Hier konnten 200 Stück ohne Schaden gehalten werden, das Auftreibgeld beträgt 1630 für ein Pferd 1fl, ein paar Ochsen 6ß, ein Schwein 1ß.⁹³ Mit der vermehrten Rindviehzucht gewann der Wald auch als Streulieferant eine Bedeutung. Hierzu wurden dem Baum die Äste nach und nach abgeschlagen und das so gewonnene "'Graß" von den Fichten (wurde) vorzüglich zur Streu geliebet."⁹⁴

⁸⁷Tremel, Die bäuerliche Wirtschaft, S. 29.

⁸⁸Pirchegger, Geschichte der Steiermark, S. 102.

⁸⁹Tremel, die bäuerliche Wirtschaft, S. 29.

⁹⁰Vgl. Herrschaft Paack Alte Reihe 1275, S. 165.

⁹¹Pirchegger, Geschichte der Steiermark, S. 103.

⁹²Vgl. z.B. Herrschaft Krems 1/3 Urbar 1670, S. 26 1/2: Georg Neumann dient von der Halt im Freywald 1fl.

⁹³Vgl. Archiv Saurau 145/1197: Anschlag H. Krems 1630.

⁹⁴Veröffentlichungen und Aufsätze der k.k. Landwirtschaftsgesellschaft(VAL) 13/1824, S. 111.

Als unverzichtbar erwies sich der Wald und somit das Holz auch für den **Bergbau**. Im Packer und Modriacher Bereich sicherte sich seit dem 14. Jahrhundert die Herrschaft Waldenstein die Bezugsrechte für Holz und Holzkohle aus diesen Wäldern. Seit 1359 waren im Waldensteinergaben Schmelzöfen bezeugt,⁹⁵ noch 1616 wurden diese Rechte auf Verkohlung des Holzes Simon von Ungnad bestätigt.⁹⁶

Die **Jagd** als weitere Forstertragsquelle blieb durch den "Wildbann"⁹⁷ den Grundherrn vorbehalten, wobei aber die Untertanen durch die Jagdfron für Treibjagden hinzugezogen wurden. Im 18. Jahrhundert wurden die Jagdfronen der Herrschaft Obervoitsberger Untertanen in Geld abgelöst, weil sich wenig Wild in den Wäldern befand und daher eine Jagd nur sehr selten zustandekam und nicht von Nöten war.⁹⁸ Eine weitere Einnahmequelle bot das Verpachten der Jagd, beispielsweise pachtete die Auerhahnjagd mit Reißjagd (= die Jagd auf Hasen und Füchse) am Herzogberg der Graf von Saurau von den Obervoitsberger Grundherrn im 18. Jahrhundert und zahlt dafür 60fl.⁹⁹

Weiters bekleidete der Wald die Funktion als Lieferant für Baumaterial der Häuser und Stallungen. Zu diesem Zweck durften die Untertanen Holz aus den herrschaftlichen Wäldern entnehmen. Doch das Entnehmen und "Fällen einzelner Bäume im Inneren der Wälder, das Plentern"¹⁰⁰, schadete dem Wald in gleichem Maße wie die Streugewinnung und das Viehweiden. So darf es nicht verwundern, daß die vorherrschende Funktion des Waldes von heute - neben dem Erholungswert - fehlte oder nur eine sehr geringe Rolle spielte, nämlich die Nutzholzerzeugung.

Abb. bei Tautscher mit Empfehlung zur Durchforstung: S.44., Grundherrschaftliches Gericht S. 27, Ackerbau S. 38, Heumahd S.39. Kornschnitt 40, Kuhstall 45, Pferdestall 46, Ackerbaugeräte S.54.

II.3. Herrschaft Pack - Familienbesitz Neumann bis 1740:

II.3.1. Herrschaft Pack: geschichtlicher Überblick:

Die beiden Ämter (= "Verwaltungseinheit einer Grundherrschaft"¹⁰¹, nicht als geschlossenes Gebiet zu denken) Modriach und Pack bildeten die "Herrschaft Pack", dessen erste urkundliche

⁹⁵Joham, Ludwig, Schloß Waldenstein, Wolfsberg in Kärnten 1960, S. 29.

⁹⁶Vgl. Herrschaft Krems 1/2 Urbar 1616, S. 81.

⁹⁷Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 243.

⁹⁸Vgl. Archiv Voitsberg 89/182 Beschreibung der drei vereinigten Herrschaften Obervoitsberg, Greißenegg und Kleinkainach vom 31.ten Okt. 1802.

⁹⁹Ebd., Archiv Voitsberg 89/182.

¹⁰⁰Burkert, Die Lage der Landwirtschaft zur Zeit Peter Roseggers, S. 163.

¹⁰¹Landeskundliches Glossar, S. 97, Stichwort Amt.

Erwähnungen auf das Jahr 1245 zurückgehen. "Wahrscheinlich stand zu Pack auf urspr. epensteinischem Besitz und an einem verkehrswichtigen Paßübergang schon im 12. Jh. ein kleiner Wehrbau der Wildonier. Dieser war als "Feste Roseck" um 1300 im Besitz der Wallseer."¹⁰² Diese vereinigten diese Herrschaft mit der von Krems, doch selbige Zusammenlegung bestand nur bis zur Erbteilung von 1352, als sie Friedrich von Wallsee zugesprochen wurde. Von ihm ging der Besitz 1362 auf Hartnit von Pettau über, der ihn an Konrad Plankenwart weiterverkaufte. Der nächste Besitzwechsel ging 1403 vonstatten, Friedrich und Ulrich von Stubenberg nahmen die Herrschaft in Besitz, doch auch die Stubenberger erfreuten sich bloß bis 1420 der Erträge. In diesem Jahr kam es zur neuerlichen Verbindung mit der Herrschaft Krems, da Friedrich von Stubenberg den Besitz an Herman Graf von Montfort verkaufte.¹⁰³

Im Jahre 1480 fielen in der Pack die Türken ein. Details darüber sind uns aus der Chronik des damaligen Pfarrers überliefert: "Und war durch ganz Steiermark eine große Pest und die Türken mit einem ungeheurem Heer sind gewesen durch die ganze Steiermark und haben mich, Erhard Polinger, Pfarrer in der Packh zehn Türken überfallen und verfolgt, und zu Pferde entkam ich in den Freywald, Risenkogelwald, Stainwald. Mein Kirchlein aber und dessen Schätze haben sie zusammen mit dem Weiler in der Packh am heiligen Laurenziabend (10. August) verbrannt und fast meine ganze Gemeinde erschlagen und weggeführt..."¹⁰⁴ Aufgrund von Pest, Heuschreckenplagen, dauernder Kriege (vgl. "Landplagenbild" am Grazer Dom) war an eine Abwehr der Türken nur in sehr beschränktem Maße zu denken, in den gebirgigen Gegenden wurde ihnen aber kaum Widerstand geleistet.

Zur Zeit der Reformation hatte ein exponierter Lutheraner die Herrschaft inne, nämlich Johannes III. Ungnad v. Sonnegg¹⁰⁵, Burg- und Grundherr auf Waldenstein in Kärnten. Er erwarb die Herrschaft 1543 mit dem "Stöckl von Modriach"¹⁰⁶ im Tausch für Güter bei Gratkorn von den Grafen von Montfort. Johannes Ungnad avancierte in den Diensten des König Ferdinand 1530 zum Landeshauptmann der Steiermark. Als solcher erwarb er sich große Verdienste bei der Abwehr der Türken, organisierte Nachschub und Geldmittel für die Kriegszüge und klagte daher nach einem erfüllten, politischen Leben, nach dem er 1557 das Land aus Glaubensgründen verlassen mußte, "daß er über alle seine öffentlichen Geschäfte, Ämter und Würden seine eigenen Interessen, seine Familie und seine Güter habe vernachlässigen müssen und das Resultat seines Wirkens für ihn eine große Schuldenlast gewesen sei."¹⁰⁷ Ein weiteres großes Verdienst erwarb sich Johannes Ungnad in betreff der Entwicklung der slowenischen Schriftsprache durch Errichtung einer Druckerpresse in Waldenstein, "in welcher die Bibel in

¹⁰²Ebner, Burgen und Schlösser 3.Bd., S. 134.

¹⁰³Vgl. Lasnik, Geschichte des Bezirkes Voitsberg, S. 503.

¹⁰⁴Lasnik, Geschichte des Bezirkes Voitsberg, S. 503.

¹⁰⁵Vgl. Joham, Schloß Waldenstein, S. 27.

¹⁰⁶Ebner, Burgen und Schlösser 3.Bd., S. 134.

¹⁰⁷Posch, Fritz, Die steirischen Landeshauptleute im Zeitalter der Glaubenskämpfe. In: ZHVSt. Sdbd. 6, Die Landeshauptleute im Herzogtume Steiermark, Graz 1962, S. 25.

verschiedenen Sprachen, so auch in der windischen, gedruckt werden sollte."¹⁰⁸ Die Bibeln wurden in Fässern nach Krain geflößt, dort fanden sie durch protestantische Prediger eine weite Verbreitung.

Die Herrschaft Pack hatte für die Ungnads vor allem durch ihren Waldreichtum Interesse erlangt, da sie für ihr Bergwerk in Waldenstein Holz und zur Feuerung der Schmelzöfen Holzkohle benötigten. Das Recht der Verkohlung des Holzes stand den Ungnads auch nach der Verpfändung der Herrschaft 1584 an Sigmund Friedrich Freiherrn von Herberstein¹⁰⁹ noch zu,¹¹⁰ der sie 1589 wiederum mit seiner Herrschaft Krems vereinigte¹¹¹. "1600 wird das "gemauerte Haus in der Packh, welches ein guter wolerpauter Edlmannsitz", mit gewölbten Kellern, Ställen und Meierhaus samt den zugehörigen Gründen und den Burgfried auf 1500fl geschätzt."¹¹² Nach kurzen Zwischenspielen im dortigen Besitzstand eines gewissen Max Laymann von 1629 - 34 und des Salomon von Maillegg von 1634 - 38¹¹³ kam die Herrschaft in den Besitz der Grafen von Saurau und verblieb ihnen bis ins 19. Jahrhundert; 1750 wurde die Herrschaft mit der Saurauschen in Ligist zusammengelegt.

Da die Grafen von Saurau eine bestimmende Rolle im 17. und 18. Jahrhundert in der Herrschaft Pack spielten, sei auf sie etwas näher eingegangen. Bekanntlich stammten die Grafen von Saurau aus der Gegend östlich von Murau, doch durch ihre Verwandtschaft mit den Ligistern oder "Lubgastern"¹¹⁴ und durch Einheirat kamen die Saurauer um 1300 in den Besitz der Ligister Herrschaft und standen ihr bis ins 19. Jahrhundert vor. Im Jahre 1464 bewirkte Friedrich von Saurau die Markterhebung für Ligist, die zwei Jahrmärkte (Sonntag vor Pfingsten und St. Thomas - Tag 21.12) und einen Wochenmarkt sonntäglich nach sich zog.¹¹⁵

In der Reformationszeit sympathisierten die Saurauer mit dem Protestantismus, setzten zu diesem Zweck auch einen protestantischen Pfarrer in Ligist ein und hielten trotz mehrmaliger landesfürstlicher Ermahnungen an ihm fest und weigerten sich, ihn zu entlassen. Im Jahre "1599 erschien die Reformationskommission mit kaiserlichen Truppen in Ligist und "machte die Bevölkerung wieder katholisch."¹¹⁶ 1619 wurde die Burg durch einen Brand schwer beschädigt und verfiel zusehends bis auf die heutigen Reste der Ruine. (Abb. Ligister Heimatbuch, S. 73 nach Fischer, Grundriß S. 69).

¹⁰⁸Joham, Schloß Waldenstein, S. 41.

¹⁰⁹Vgl. Archiv Saurau 146/1218 CV Urbar 1584.

¹¹⁰Vgl. oben, S. 17.

¹¹¹Vgl. Herrschaft Krems 1/1 Urbar 1589.

¹¹²Ebner, Burgen und Schlösser 3.Bd., S. 134.

¹¹³Güлтаufsandung 49/980 Auffsand Nr.51.

¹¹⁴Marktgemeinde Ligist(Hrsg.), Ligister Heimatbuch, Ligist 1964, S. 30.

¹¹⁵Ebd., S. 24.

¹¹⁶Lasnik, Geschichte des Bezirkes Voitsberg, S. 551.

1621 übernahm Carl von Saurau die Herrschaft und behauptete sie bis 1648. Carl von Saurau kaufte 1629 vom Freiherrn von Windischgrätz das Palais in der Sporgasse 25. "In der Folge hielt sich die gräfliche Familie vielfach in Graz auf und viele Reparaturen wurden deshalb im alten Schloß Ligist nicht rechtzeitig in Angriff genommen."¹¹⁷ An anderer Stelle wurde schon darauf verwiesen, welche Folgen sich aus einem solchen Umzug des Grundherrn in die Stadt ergeben konnten. Carl von Saurau erreichte mit 5. Jänner 1638 die Erhebung in den Grafenstand, als Landeshauptmann der Steiermark zog er von 1635 bis 1648 die Fäden. Über die Position des Landeshauptmannes in der Zeit des Absolutismus - nachdem die protestantischen Landstände 1629 ausgewiesen wurden - urteilt Popelka: "Die Landeshauptleute wurden einfach Beamte, die sich ganz und gar an die Beschlüsse des Landesfürsten und später der innerösterreichischen Regierung zu halten hatten. Sie wurden mehr oder weniger bloße Durchführungsorgane. Kein einziger Landeshauptmann gewann während des 17. Jahrhunderts irgendeine Bedeutung."¹¹⁸ Carl von Saurau werden wir auch noch als Unterzeichner und Aussteller des Kaufbriefes an Peter Neumann 1646 kennenlernen, dies setzte die Übernahme der Herrschaft Pack durch die Saurauer im Jahre 1638 voraus.

Carl von Saurau hatte sich zu Beginn seiner Herrschaft auf Burg Ligist auch gegen einen "Bürger und Bauernaufstand (1624)"¹¹⁹ zur Wehr zu setzen. Stein des Anstoßes waren die geforderten Robotleistungen ohne Kost, die bis zu diesem Zeitpunkt nach Ansicht der Untertanen mit Kost zu verrichten waren. "Ein weiterer Beschwerdepunkt war offenbar die rigorose Eintreibung der Rückstände an Gelddiensten, welche die Untertanen nun im gesamten Ausmaß termingemäß zahlen sollten."¹²⁰ Die Untertanen richteten eine Klageschrift an den Kaiser, das Mitwirken am Aufstand wurde durch Geldstrafen oder angedrohter Brandstiftung erzwungen. Carl von Saurau reagierte darauf durch Haftbarmachen gewichtiger Bauern und Bürger mit ihrem Vermögen für zu erwartende und entstehende Schäden. Dadurch war die Geschlossenheit der Bauern und Bürger gebrochen und der Aufstand mit keinem Erfolg gekrönt. Die ständige Geldnot durch Übernahme der verschuldeten Schloßherrschaft zwang Carl von Saurau zu solchem Vorgehen, doch die Untertanen waren durch die Notlage des dreißigjährigen Krieges nicht bereit vom "alten Herkommen" abzurücken. Die Geldnot setzte auch den Nachfolgern Carls zu. (Stammbäume der Saurauer und Ligister S. 30 und 67 Ligister Heimatbuch)

II.3.2. Wirtschaftliche Situation der Grundherrschaft:

In diesem Abschnitt sei die Einkommenseite der Grundherrschaft betrachtet, wie sie aus den noch vorhandenen Quellen zu ersehen ist. Es ist oben schon erwähnt worden, daß der Geldbedarf der Herrschaft Ligist sehr groß war. Bei der Verbindung der Herrschaft Pack mit Krems 1638

¹¹⁷Ligister Heimatbuch, S. 74.

¹¹⁸Popelka, Fritz, Die Landeshauptleute im Zeitalter des Absolutismus. In: ZHVSt. Sdbd. 6, Graz 1962, S. 30.

¹¹⁹Ligister Heimatbuch, S. 82 - 84.

¹²⁰Ligister Heimatbuch, S. 82.

betrug der "Gültwerth (= "Summe des Zinsertrages einer Grundherrschaft"¹²¹) der vereinigten Herrschaften 235fl 4ß 11 1/2d."¹²² Aus dem "Landschafts Anschlagbuch und Steuer Register Über die Herrschaften Ligist Krembs und Premstätten von 1651"¹²³ ist zu ersehen, daß die Gesamteinnahmen der drei Herrschaften sich auf 6294fl 4ß 17d¹²⁴ belaufen, davon diente allein die Herrschaft Pack 1377fl 6ß 21d.¹²⁵

Laut Stiftregister (= Verzeichnis der jährlichen Abgaben an die die Grundherrschaft"¹²⁶) von

1685: ¹²⁷

Ertragnuß bey der Gilten Pakh

Stiftregister trägt	1704 fl 1 ß
Verendungsgföll und fertiggelt pr	83fl 2ß
Wiltpan und Reichsgeirite Nutzung	<u>250fl</u>
Summe:	2037fl 3ß

Aufgang:

JagersBesoldung sambt Weingelt	30fl
Wiltpan und Reichsgeiaids Uncosten	80fl 8d
landtsanlag	809fl 1ß 13d
Summe	<u>1007fl 3ß 21d</u>
bleibt zum Guns	1029fl 7ß 9d

Aus dieser Aufschlüsselung kann für 1685 ein Einkommen der Grundherrschaft in der Höhe von 1029fl 7ß 9d festgestellt werden, in den Jahren 1686 bis 1689 bleibt der Grundherrschaft an Reinertrag:

1686: 1026fl 1ß 4d

1687: 1041fl -ß 9d

1688: 953fl 4ß 14d

1689: 931fl 3ß 27d.¹²⁸ Dies bedeutet einen Rückgang des grundherrschaftlichen Reinertrages in fünf Jahren um annähernd 100 fl.

¹²¹Gänsler, Gerald und Spreitzhofer, Karl, Landeskundliches Glossar. In: ZHVSt. Sdbd. 22, Graz 1991, S. 104, Stichwort "Gült".

¹²²Vgl. Gültaufsandung 49/980 Auffsandt Nr. 51.

¹²³Archiv Saurau Schuber 128/Heft 1134.

¹²⁴Ebd., A. Saurau 128/1134.

¹²⁵Ebd., Archiv Saurau 128/1134.

¹²⁶Landeskundliches Glossar, S. 115, Stichwort Stiftregister.

¹²⁷Archiv Saurau 147/1227: C.V. Stiftsregister 1682-1699.

¹²⁸Vgl. Archiv Saurau 146/1217 C.V. Ertragsprotokolle 1686-1816.

Die Entwicklung der folgenden Jahre sei durch die Übersicht der Abgaben von 1686 bis 1740, getrennt die Werte für Amt Modriach, Amt Pack und Herrschaft Pack gesamt, aus den Stiftregistern dargestellt:¹²⁹

Jahr	Summe Abgaben Modriach:	Summe Abgaben Pack	Summe Herrschaft Pack
1686	686fl 6ß 8d	1004fl -ß 1d	1700fl 6ß 9d
1687	683fl -ß 14 1/2d	926fl 3ß 19 1/2d	1609fl 4ß 4d
1688	693fl 4ß 29d	1020fl 3ß 25d	1714fl -ß 24d
1689	684fl 6ß 4d	1008fl 2ß 26d	1693fl 1ß
1690	693fl -ß 10d	1092fl 3ß 21d	1785fl 4ß 1d
1691	677fl 5ß 7d	994fl 5ß 8d	1672fl 4ß 15d
1692	710fl 4ß 21d	1040fl 3ß 22d	1751fl 2ß 13d
1693	707fl 4ß 9d	1045fl 3ß 11d	1753fl 1ß 20d
1694	731fl 3ß 19 2/8d	1173fl 3ß 13 6/8d	1805fl 1ß 3d
1695	722fl 5ß 8d	1069fl 3ß 22d	1792fl 3ß
1697	727fl 2ß 14d	1065fl 4ß 16d	1792fl 7ß
1698	694fl 6ß 20d	1022fl 4ß 24d	1717fl 3ß 14d
1699	663fl 2ß 18d	979fl 4ß 15d	1642fl 7ß 3d
1700	694fl 6ß 20d	1022fl 4ß 27d	1717fl 3ß 17d
1701	694fl 6ß 20d	1022fl	1717fl 3ß 17d
1702	705fl 1ß 28d	1036fl 5ß	1742fl -ß 28d
1703	700fl -ß 17d	1029fl 6ß 13d	1729fl 7ß
1704	757fl 4ß 19d	1108fl 2ß 14d	1866fl 1ß 3d
1706	747fl 1ß 8d	1094fl 1ß 12d	1841fl 2ß 20d
1707	757fl 5ß 19d	1108fl 2ß 18d	1866fl 2ß 7d
1708			1825fl 3ß 4d
1709			1834fl -ß 18d
1710	731fl 2ß	1073fl 4ß 27d	1805fl -ß 27d
1711	759fl 2ß 10 1/2d	1108fl 5ß 4 1/4d	1867fl 7ß 14 3/4d
1712	748fl 6ß 15d	1094fl -ß 12d	1842fl 6ß 27d
1713	746fl 3ß 7 12/16d	1091fl 3ß 3d	1838fl -ß 10 12/16d
1714			1840fl 3ß 18d
1715			1842fl 3ß 24d
1716	757fl 5ß 3d	1048fl 5ß 21 3/4d	1806fl 4ß 24 3/4d
1717	762fl 7ß 1/2d	1117fl 4ß 19 3/4d	1880fl 3ß 20 1/4d
1718	753fl -ß 19 7/16	1152fl 2ß 12 15/16d	1905fl 3ß 2 3/8d
1719	747fl 1ß 8d	1096fl -ß 25d	1843fl 2ß 3d
1720	720fl 7ß 20 4/8d	1060fl 2ß 13 1/8d	1781fl 2ß 3 5/8d
1721	537fl 4ß 18d	809fl 5ß 20d	1347fl 2ß 8d
1724	701fl 5ß 29 2/3d	1034fl -ß 12 5/6d	1735fl 6ß 12 1/2
1725	688fl 5ß 5 11/12d	954fl -ß 21 23/48d	1642fl 5ß 27 19/48
1726	694fl 6ß 3d	962fl 3ß 16 1/4d	1657fl 1ß 19 1/4d
1730	528fl 2ß 3 1/2d	799fl 1ß	1327fl 3ß 3 1/2d

Auffallend an obiger Statistik ist die Kontinuität des Gesamtaufkommens in einem Rahmen zwischen 1600 bis 1800fl; aus der Reihe fallen lediglich die Jahre 1721 und 1730 mit einem Gesamtvolumen um 1300fl. Bei ersterem fehlen die Einkünfte aus der herrschaftlichen Halt im Freywald, und bei beiden fehlt die Ausschreibung einer "Leibsteuer", eine

¹²⁹Vgl. Archiv Saurau 147/1227 bis 150/1230: C.V. Stiftsregister 1682-99, 1700-1710, 1711-20, 1721-51.

"personenbezogenen Sondersteuer"¹³⁰ auf die jeweilige Kopfanzahl auf einem Hof. Die jährlichen geringfügigen Schwankungen resultieren hauptsächlich aus den schon oben erwähnten jährlich in unterschiedlicher Höhe bewilligten Quoten für den Zinsgulden. Die Spitze ist in diesem Zeitraum im Jahre 1718 erreicht mit einem $5 \frac{5}{8}$ fachen Zinsgulden, gänzlich von den Untertanen getragen, der zu einer Gesamtsumme von 1905 fl 3 $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{8}$ d führt. Der Reinertrag für die Grundherrschaft, so viel läßt sich schließen, reicht für die Instandsetzung des Schlosses in Ligist nicht aus. Die Einnahmen dienten somit der Erhaltung von Beamten und dem adeligen Lebenswandel in der Stadt.

Aus diesem Zahlenmaterial ist es schwierig, einheitliche Trends festzustellen; leichter ist dies bei der steuerlichen Belastung eines konkreten Hubgrundes.

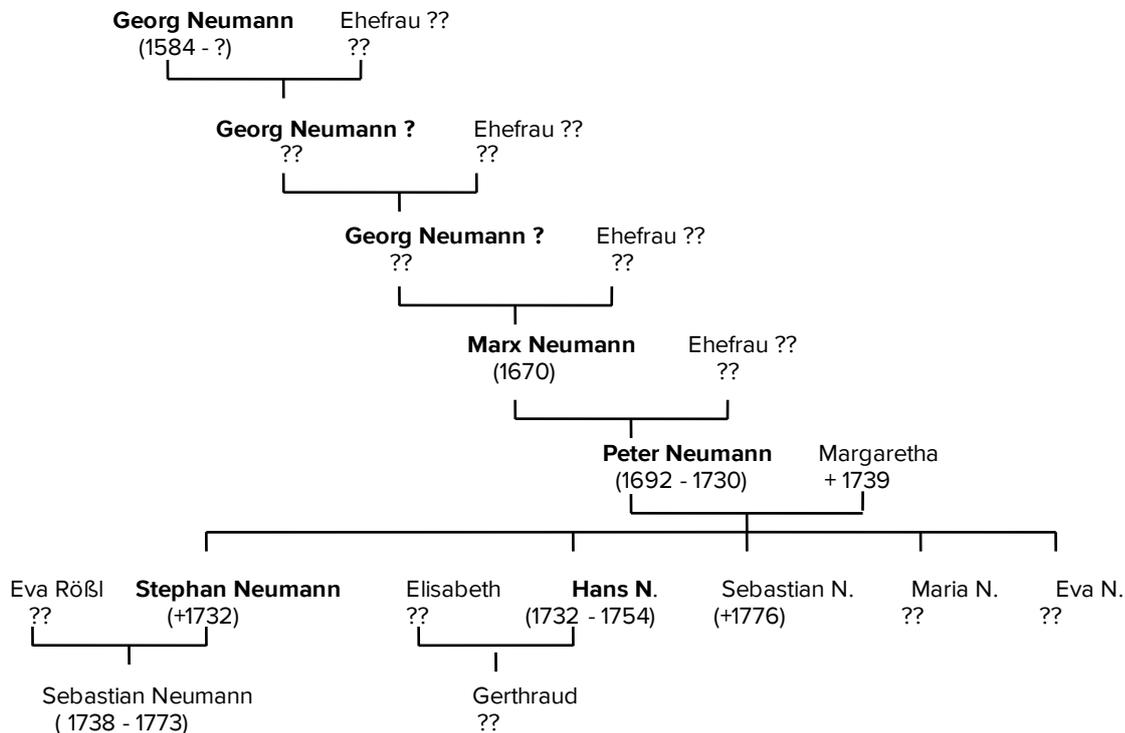
II.3.3. Bäuerlicher Besitz der Familie Neumann bis 1740:

II.3.3a: Herkunft und erste Nennungen bis 1646:

Nach der Urkundensammlung am Steiermärkischen Landesarchiv (Hamerlinggasse) läßt sich das Ursprungsgebiet des Namens Neumann in der Steiermark im Bereich um Murau im 16. und 17. Jahrhundert finden. Der zum Modriacher Gebiet unweit entfernte Raum kann also mit großer Wahrscheinlichkeit als Herkunftsgebiet der Familie angenommen werden. Die bekannteste Vertreterin Anna Neumannin Gräfin zu Wasserleonburg mit Sitz auf Schloß Murau, neben ihr werden aber auch noch ein Andre Neumann als Bürger zu Judenburg (1536), ein Georg Neumann in der Gaal (1622) und ein Thoman Neumann in Seckau (1688) genannt.

¹³⁰Landeskundliches Glossar, S. 109, Stichwort Leibsteuer.

Genealogie der Fiedlerhube 1584 - 1754



Die ersten Nennungen dieses Namens im Modriacher Bereich gehen auf das Jahr 1584 zurück bei der Einziehung der Herrschaft Pack durch die Landstände von Simon von Ungnad an Sigmund Friedrich zu Herberstein. Auf Seite sieben steht folgendes: "Andre Sallmann jertz Georg Neumann dient zu Kollmann von der fidlerhueben gelt 1fl1ß Sidlerpfenning 2d."¹³¹ Da die "Fidlerhube" auch im Kaufbrief an Petter Neumann über die "Fürstenbrandstatt" als Nachbar genannt ist, kann deren Lage im Modriachwinkel fixiert werden. Weil der unveränderte Grundzins von 1fl1ß2d auch in weiteren Quellen anzutreffen ist, kann der Besitz des Georg Neumann bis ins 18. Jahrhundert verfolgt werden.

Ein nächstesmal treffen wir auf den Familiennamen im Urbar der Herrschaft Krems aus dem Jahr 1616: "Andre Sallmann jetzt Georg Neumann dient zu Collman von der fidlerhuebe gelt, Ain Gulden ain Schilling Jedes 1fl 1ß 2d Sydldpfennig."¹³² Diese Eintragung bestätigt die vorgenannte, bringt aber bezüglich der "Fürstenbrandstatt" eine interessante Erweiterung.

¹³¹Vgl. Archiv Saurau 146/1218CV Urbar 1584, S. 7.

¹³²Vgl. Herrschaft Krems 1/2 Urbar 1616, S. 29.

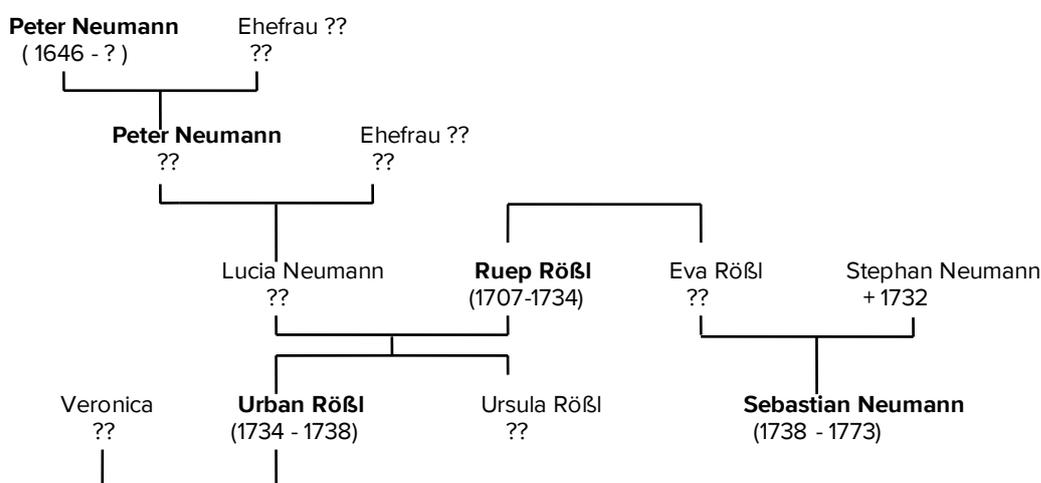
"Paul Babst dient von einer Hube der Fürst innegehabt gelt Ain Schilling zwey Pfennig 1ß2d Sydl Pfennig drey 3d"¹³³ Auch hier dient der unveränderliche Zins als Anhaltspunkt für die weiteren Besitzer, bis im Jahre 1646 Peter Neumann diesen Hof übernimmt.

Für die Klärung des Namens "Fürstenbrandstatt" legt sich also folgende Begründung nahe. Die Nennung des "Fürsten" leitet sich möglicherweise vom Landesfürsten her (vielleicht in den Urbaren von 1280 zu finden), das Wort "Brandstatt" verweist auf die Wirtschaftsweise, daß hier eine Besizeinheit dem Wald durch Rodung und "Brandwirtschaft" abgerungen wurde. Über die Robot enthält diese Quelle folgenden Hinweis, daß es "keine gesetzte Robath" gibt, aber nach "gebürlicher Nothdurfft" der Grundherrschaft Dienste verrichtet werden müssen, doch durch die große Entfernung zum Schloß sind diese durch "Robathgelt" abgelöst.¹³⁴

Eine neuerliche Nennung des Namens und Besitzes finden wir im Ausstandsregister der Ämter Pack und Modriach von 1638.¹³⁵

"Hannß Neumann ambt Modriach 4fl 6ß 12d"¹³⁶, die Summe der Schulden, Ausstände ist im Vergleich zu seinen Nachbarn sehr gering, der "Lienhard Rößl ambt Modriach 48fl 3ß 6d"¹³⁷, der "Sebastian Rothleitner ambt Modriach 53fl 4ß27d" und der Besitzer der "Fürstenbrandstatt" "Georg Preyßl ambt Modriach 16fl 3ß 26d."¹³⁸ Aus diesen Zahlen geht einerseits die Notlage der Bauern während des Dreißigjährigen Krieges hervor, sie konnten ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, andererseits kann die relativ geringe Verschuldung des Georg Neumann gegenüber seinen Nachbarn festgehalten werden.

Genealogie der Fürstenbrandstatt - 1740



¹³³Vgl. Ebd., S. 29.

¹³⁴Vgl. Ebd., S. 35.

¹³⁵Vgl. Archiv Saurau 145/1205: Ausstandsregister 1638 Amt Pagg und Modriack.

¹³⁶Ebd., S. 2 1/2.

¹³⁷Ebd., S. 2 1/2.

¹³⁸Ebd., S. 3.

II.3.3b: Kaufbrief Peter Neumann über die "Fürstenbrandstatt":

Auf den schon öfter verwiesenen und lange als älteste Quelle für die Familiengeschichte Neumann geglaubten Kaufbrief, sei hier im Rahmen der rechtlichen und sozialen Stellung eines weststeirischen Bauern in der Mitte des 17. Jahrhunderts eingegangen: (Kopie des Originals und Transkription)

Kauffbrieff Petter Neumann und allen seinen Erben uiber ain hueben die fursten Prandtstat genandt Amt Modriakh

Ich Carl Graf von Saurau, Freiherr auff Ligist Fridtstain undt Oberstainach, Herr zu Wolkenstain, Schierhleithen, Neuberg, Krembs und Prembstetten. Röm. kayl. mayl. gehaimber Rath, Erbobrist undt Undterlandtmarschalekh, auch Landshaubtmann zu Steyer. Bekhenne hiermit für mich undt alle meine Erben, das Petter NeuMayr durch ordentliche Patzedl undt heutigen dato bey mir gehorsamblichen angebracht, wellicher massen er mit Lea willandt Georgen Preißl seel. hinterlassenen Wittib ain Hueben, die fursten Prandtstatt genandt, Raint 1. an den Pach vom Freywaldt herfließendt . 2. an die "Fied"lerhueben, undt 3. an Sebastian Rohleithner, erheyrath hat. Derowegen mich in Undterthenigkheit gebetten, Ihme Petter Neumann undt allen seinen Erben einen ordentlichen Khauffbrieff undt mein, alß Grundtobrigkheitlicher fertigung mit gnaden eruolgen, welliche ainbeehrte ich für billig erachte. Verleihe hierauf ihme Petter Neumann undt allen seinen Erben becuegte Hueben, sambt all deren ain undt Zuegehörung, dieselbe von alters hero mit Rain undt Stain Umbfangen ist, das er nuhn hiefur an die selbe moge verkhauffen, versetzen, vertauschen vermachen dann thuen und handeln, wie es Ihme gelust, doch mit diser außstruekhenlicher beschaidenheit, das er solliche Recht Stifft undt Prulich Innen haben, nützen undt nueßen, aber ainige Veränderung wie die Immer Namben haben man ohne Mein oder Meiner Erben alß Grundtobrigkeitsbewilligung nichts furkheren, mir Meinen Erben und Nachkhomen auch nach Inhalt meiner Urbary mit Zins Steur und andere herrenforderungen Zue meiner Herrschaft Crembs dienstbar, wie gehorsambe Unterthanen gewartig sein, alß wollen auch Zu begebenden fahlen mir das Khauffrecht von Jedweder Veränderung, all wegen der fünftZehende Pfening undt auf sich eraignende Todtsfahl auch das gebuhernte Sterberecht von bndter hueben auß der Khauff Suma geraicht werden. Wan er oder seine Erben ain oder anderen hierin begriffenen Punct uberfuehren soll, sollich Ihr Khauffrechts gerechtigkeit verwuerkht haben undt der Grundtobrigkheit heimgefallen sein, wan sie aber threu, gewartig undt deine nachkhomen, Ich sie darbey schuzen, schermen, freyen soll und will, alß weith es sich in dergleichen Schermungen gebuhren undt fuegen thuet. Alles mit undt bey Verpundung des allgemainen LandtschadenPundts zu Steyr, daß Zu wahren Verhundertge Ich Ihme Peter Neumann undt allen seinen Erben disen Khauffbrieff, wellicher mit Meinen

hieranhangenden angeborenen WaPPen Insign verfertigt undt becreftigt worden, doch mir, meinen Erben, undt fertigung auch allen obrigkeitlichen anforderungen ohne allen Nachtl undt Schaden. Geben zu Crembs den sechsund Zwanzigsten September deß Sechzehnhundert Sechs undt vierzigsten Jahres.

Folgende Informationen können aus diesem Kaufbrief gewonnen werden. An erster Stelle sei damit festgehalten, daß auch in den entlegenen Gebieten der Weststeiermark in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Verkaufrechtung bekannt war. Der Aussteller dieser Urkunde ist auch weiter oben schon vorgestellt worden, sodaß auf Carl von Saurau hier nicht mehr genauer eingegangen werden muß. Interessant ist die Mitteilung, daß der Besitz der "Fürstenbrandstatt" "erheiratet" wurde, Peter Neumann nimmt die Witwe von Georg Preisl, den wir oben im Ausstandsregister 1638 bereits erwähnten, zur Frau. Peter Neumann scheint also ein Sohn oder Bruder des Hans Neumann gewesen zu sein, der ja auch in der Nachbarschaft die "Fiedlerhube" bewirtschaftete. (Einfügen Karte Wanderatlas!)

Damit sind wir bei der Berainung angelangt und können eine Lokalisation des Hofes versuchen, der im Modriachwinkel, am Modriachwinkelbach gelegen sein muß. Der "Freywald" umfaßt "große Wälder im Pack und Modriachwinkel bis zur Freyländer Straße" im Schätzwert von 1000fl.¹³⁹ Die Freyländer Straße nimmt ihren Verlauf vom Aiblwirt über den Reinischkogel und dem Schrogentor hin zur "Freiländerhütte" und der Hebaln. Über die Bedeutung dieser Straße als "Weinstraße" im Sinne einer Weintransportstraße und als willkommener Nebenverdienst für die dort ansässigen Bauern, die sich als Fuhrleute betätigten, soll später noch eingegangen werden. Der Hof kann, da aus dem 17. Jahrhundert keine geographischen Karten vorhanden sind, nicht mit letzter Bestimmtheit lokalisiert werden, doch müßte er sich im Bereich des heutigen Bauernhofes vulgo "Rössel" befinden. Dafür spricht die exponierte Lage als letzter "Rodungsfleck" vor den großen Waldungen, weiters daß die nachfolgenden Besitzer von Peter Neumann, Ruep und Urban Rößl hießen und daher der Name der Besitzer auf den Hof übergegangen sein könnte. Dagegen kann die hartnäckige Kontinuität von Vulgo-Namen eingebracht werden; ein weiteres Argument für diesen Standpunkt findet sich auf der Josefinischen Kriegskarte Mappe 17/Karte 87 KG Edelschrott:(Auszug Abbildung!): Auf dieser Karte aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert ist noch ein Hof am Modriachwinkelbach ausgewiesen, der möglicherweise die sogenannte "Fiedlerhube" sein könnte. Diese wurde bis in das 18. Jahrhundert hinein von der Familie Neumann bewirtschaftet und könnte als Stammhof der Familie in diesem Bereich gelten.

Als weitere Information können wir dem Kaufbrief entnehmen, daß Peter Neumann die "Fürstenbrandstatt" mit seinem "Gericht" zum Nutzrecht übernahm, daß er diese Hofstatt verkaufen, versetzen, vertauschen und vermachen konnte, wem er möchte, mit der Einschränkung,

¹³⁹Vgl. Archiv Saurau 145/1197: Anschlag Herrschaft Krems 1630.

daß er jedweden Besitzwechsel seiner Grundherrschaft anzeigen mußte und treu die Dienste und Steuern zu entrichten hatte. Der Untertan war der Herrschaft Krems zu Diensten verpflichtet, als Laudemium behielt sich die Grundherrschaft den 15.^{ten} Pfennig vor, ebenso das gebührende Sterberecht. Bei Erfüllung dieser vorbenannten Pflichten übernahm die Grundherrschaft die mannigfaltigen "Schutz und Schirm" - Funktionen und beließ dem Grundholden das Kaufrecht, widrigenfalls fiel die Hube dem Grundherrschaftlichen heim. Das genannte anhängende grundherrschaftliche Siegel fehlt, der Ausstellungsort ist die Burg Krems, am 26. September 1646.

II.3.3c: Abgabentwicklung des Familienbesitz Neumann bis 1740:

Aus dem Jahre 1651 ist das "Landschafts Anschlagbuch und Steuer Register Über die Herrschaften Ligist Krembs und Premstätten"¹⁴⁰ erhalten geblieben. Hier finden wir die steuerliche und grundobrigkeitliche Belastung der "Fürstenbrandstatt" und der "Fiedlerhube" ausgewiesen. Ersterer im Besitz des Peter Neumann dient:

"Zinß 1ß 5d Vierfach Steuer 4ß 20d Ord. Zinsgulden 1ß 5d Ainfache Laibsteuer 6ß Von der Halt im Freywalt 1fl Robathgelt 6ß 24d Fuehrgelt 6ß Kalb 1p 1fl 4ß Lamp 1p. 2ß Halb Traidtgelt 6ß Ehrung 1ß Soldatengelt von 7 Monathe 15d von den 5 Monathen 12d, das ergibt eine Gesamtbelastung von 6fl 6ß 16d."¹⁴¹

Zweiterer bewirtschaftet von Georg Neumann: "dient von einer Hueben Zinß 1fl 1ß 2d vierfach Steuer 4fl 4ß 8d Ainfache Leibsteuer 8ß ord. Zinßgulden 1fl 1ß 2d von der Halt am Freywalt 1fl 4ß robathgelt 1fl 2ß Fuehrgelt 1fl 16d für Kalb, Schoff , Lamp und Giaidt 4fl Ehrung 2ß Soldatengelt von 7 Monathen 4ß 6d von den 5 Monathen 3ß 27d. In Summe ergibt das eine Abgabensumme von 15fl 2ß 29d."¹⁴²

Auf den ersten Blick auffallend ist der große Unterschied in der Gesamtbelastung. Die als "Hube" ausgewiesene Wirtschaft des Georg Neumann diente fast den dreifachen Betrag der nicht näher definierten des Peter. Daraus kann man folgern, daß der Ertrag und die Größe des "Fürstenbrandstatt" weit hinter dem der "Fiedlerhube" lag. Zum Vergleich sei die Kontribution einer Halbhube angeführt: Andree Wipfler diente insgesamt 10fl 1ß und lag damit ungefähr in der Mitte.

Wie geht man also bei der Berechnung der Steuern und Zinsgulden vor? "Die Steuereinheit für die Untertanen besteht bekanntlich aus der Summe ihrer Geldzinse und des dem Tarif entsprechenden Steuerwertes ihrer Naturalzinse und Kuchldienste."¹⁴³ Der Grundertrag der jeweiligen

¹⁴⁰Vgl. Archiv Saurau 128/1134.

¹⁴¹Ebd., S. 124 1/2.

¹⁴²Ebd., S. 113.

¹⁴³Mensi, Geschichte der direkten Steuern VII, S.226.

Hube ist kein "direkter Faktor für die Ermittlung der Steuerbemessungs-grundlage"¹⁴⁴, doch benötigt man den durchschnittlichen Ertrag pro Joch einer Region und seinen Marktpreis, um zu einem Besteuerungssatz/Tarif zu gelangen. 1495 entfällt nach Mensi auf ein Joch ein Abgabendurchschnitt für die Herrschaft Drachenburg "von rund 50d."¹⁴⁵ Der Grundzins der "Fürstenbrandstatt" beträgt 35d, und der der "Fiedlerhube" 272d, das bedeutet bei dem von Mensi berechneten Durchschnittskontribution eine Größe von nicht einmal einem Joch für erstere, für zweitere ungefähr 5 Joch. Da diese Region aber im Ertrag zurücksteht, können die vorgenannten Werte nur als unterster Größenmaßstab gewertet werden. Wahrscheinlich ist eher, daß hier der Tarif auch im 17. Jahrhundert bedeutend niedriger lag und sich daraus ein Besitzumfang von 1-2 Joch für erstere und von 8 bis 16 Joch für zweitere ergibt.

Neben der Steuer im Ausmaße der vierfachen Gült und dem einfachen Zinsgulden ist in vorgenannter Quelle die einfache Leibsteuer genannt, eine Kopfsteuer, die zur Deckung von außerordentlichen Kosten wie z.B. Kriegszüge eingehoben wurde. Die Leibsteuer von 1632 sah für eine Hubenbesitzer einen halben Gulden vor, für Inwohner und Bauernknechte je 30d.¹⁴⁶ Die Kontribution des Georg Neumann betrug 1fl, das hieß, daß er für die Hube 120d und für vier weitere Personen, Inwohner oder Knechte, denselben Betrag zu leisten hatte. Peter Neumann ist gesamt mit 6ß ausgewiesen, was einen verhältnismäßig hohen Betrag im Vergleich zu Georg darstellte. Dies ergab sich wohl aus dem ebenfalls sehr hohen Personalstand auf der Fürstenbrandstatt; neben der Kontribution für die Hofstatt von 1ß könnten also noch weitere fünf Personen zur Leibsteuer herangezogen worden sein, um auf den genannten Betrag zu kommen. Daß die Bauern für ihre Dienstleute den Steuerbetrag hinterlegten, das geht aus einer Erklärung der Landstände vom 11. Juni 1681 hervor: "Die Herren sowie auch die Bürger und Bauern seien ohnehin genötigt, die Leibsteuer ihrer Dienstboten nolens volens selbst zu bezahlen, wenn sie selbe "im Dienste erhalten und ihre Treue genießen wollen."¹⁴⁷ Die Leibsteuer wurde trotz anfänglicher Widerstände zu einer ständigen Einrichtung im einfachen Satze seit 1657 und wurde in den Jahren bis 1740 manchenmal im doppelten Betrage, in den Jahren 1660, 1661 und 1695 sogar der dreifache Satz¹⁴⁸ vorgeschrieben.

Als nächste Abgabe sind die Auftriebsgelder im Freiwald erwähnt. Für ein Pferd zahlte man 1630 bekanntlich 1fl, für ein paar Ochsen 6ß und für ein Schwein 1ß bei der Herrschaft Krems.¹⁴⁹ Nimmt man diese Zahlen auch für das Jahr 1651 als Grundlage, so bedeutet dies - möglicherweise - einen Auftrieb eines Pferdes außer acht lassend - für Peter Neumann bei 1fl, den Auftrieb von einem paar Ochsen und zwei Schweinen oder einer Anzahl Schafe zu 2ß. Für

¹⁴⁴Ebd., S. 226.

¹⁴⁵Ebd., S. 231.

¹⁴⁶Vgl. Mensi, Geschichte der direkten Steuern IX, S. 183.

¹⁴⁷Ebd., S. 194 Fußnote 1.

¹⁴⁸Vgl. Ebd., S. 192.

¹⁴⁹Vgl. Archiv Saurau 145/1197 Anschlag Herrschaft Krems 1630.

Georg Neumann ist ein Betrag von 1fl 4ß ausgewiesen, das auf zwei paar aufgetriebene Ochsen oder auf ein paar Ochsen und Kleinvieh um diesen Gesamtbetrag hinweisen könnte.

Wir haben oben erfahren, daß es in der Herrschaft Pack auf Grund der Entlegenheit der Besitzungen vom Herrschaftsbetrieb keine gesetzte Robot gab, sondern diese nur nach Willkür der Herrschaft stattzufinden hatte.¹⁵⁰ Dafür leisteten die Grundholden an Hand- und Fuhrrobotgeld die nicht unbedeutlichen Summen von 1fl 4ß 24d (Peter Neumann) und 2fl 2ß 16d (Georg Neumann).

Die Naturalgiebigkeiten an den Grundherrschaften umfaßten bei beiden Grundholden ein Kalb, ein Lamm, die Ehrung, darüberhinaus bei Georg noch ein Schaf und eine Entschädigung für die Jagdfrohne, bei Peter ein halbes Getreidegeld. Zusammen ergaben diese Kleinrechte bei Peter 2fl 5ß, bei Georg 4fl 2ß. Auffällig ist, daß bei Georg kein Getreidezins ausgewiesen ist.

Abschließend sei noch kurz auf das sogenannte "Soldatengeld" eingegangen. Da der Untertan ja zur "Reise" verpflichtet war, mußte er, wollte er nicht selbst in den Krieg ziehen, zur Erhaltung und Ausrüstung eines Soldaten seinen Teil beitragen, entweder zu den Unkosten, die durch Anwerbung von Söldnern entstanden oder nach Rekrutierung des zehnten oder dreißigsten Mannes der Untertanen zur Entlohnung und Ausrüstung desjenigen. Diese Beiträge sind also gewissermaßen als "die Ablösung der Aufgebotspflicht, als eine Art arbiträr bemessener Militärbefreiungstaxe zu betrachten."¹⁵¹ Diese Lasten zur Erhaltung des Rekrutierten wurde gänzlich den verbliebenen Untertanen aufgebürdet, da die Grundherrschaften und Adeligen zum "persönlichem Zuzuge"¹⁵² oder zur Stellung einer "Gültrüstung zu Roß"¹⁵³ verpflichtet waren. Im Jahre 1578 wurde zur Erhaltung des dreißigsten Mannes ein Betrag von 36kr pro Woche berechnet¹⁵⁴ und aufgetragen, die Kosten nach Einkommen zu staffeln und zu verteilen. Nimmt man diese Zahlen als Grundlage, so betragen die Jahreskosten für einen Rekruten 9488d oder 37fl 4ß 8d. Das ergab für die 29 verbliebenen Grundholden einen Durchschnittsbetrag von ungefähr 327d oder 1fl 2ß 27d. Georg Neumann diente gesamt 1fl -ß 3d und Peter Neumann 27d; beide blieben also hinter dem oben berechneten Durchschnitt zurück.

Kurz und in einer Übersicht sei hier auf die abgabenseitige Entwicklung der beiden Höfe bis 1740 eingegangen. 1670 dient Georg Neumann "von einer Huben zins 1fl 1ß 2d von der Halt im Freywald 1fl Robathgelt 1fl 2ß fuhrgelt 1fl 16d, für kalb, lamb und geiaydt 4fl, Erung 2ß"¹⁵⁵ in Summe 9fl 1ß 16d. In dieser Auflistung fehlen die vierfache Gült (4fl 4ß 8d) und der 4 1/4

¹⁵⁰Vgl. Herrschaft Krems 1/1 Urbar 1616.

¹⁵¹Mensi, Geschichte der direkten Steuern VII, S. 334.

¹⁵²Ebd., S. 321.

¹⁵³Ebd., S. 322.

¹⁵⁴Ebd., S. 335.

¹⁵⁵Herrschaft Krems 1/3 Urbar 1670, S. 26 1/2.

Zinsgulden (4fl 4ß 16d) und die doppelte Leibsteuer(1fl 6ß), alles zusammengenommen ergibt das eine Summe von 20fl -ß 10d. Dies bedeutet im Vergleich zu 1651 - abzüglich der Rüstgelder - eine Steigerung der Abgaben von 14fl 2ß 26d auf obigen Betrag, das kommt einer Steigerung von 39,6% gleich, obwohl sich das Haltgelt um 4ß verminderte, doch der Zinsgulden sich vom einfachen auf den 4 1/4fachen und die Leibsteuer sich auf den doppelten Betrag in dieser Zeit erhöhte.

Wie sieht dieselbe Rechnung bei Peter Neumann aus? Neben dem unveränderlichen Grundzins (1ß 5d) diente er "von der Halt im Freywalt 1fl Robathgelt 6ß 24d fuehrgelt 6ß Khalb 1fl 4ß Lamp 2ß geiaydt Geld 6ß Erung 1ß"¹⁵⁶, in Summe 5fl 2ß 29d. Nimmt man auch hier die vierfache Steuer (4ß 20d) und den 4 1/4fachen Zinsgulden (4ß 28 3/4d) und die doppelte Leibsteuer (1fl 2ß) hinzu, erhält man die Gesamtsumme von 7fl 6ß 10 3/4d gegenüber von 6fl 5ß 19d aus dem Jahre 1651. Dies bedeutet eine Steigerung der Abgaben in 20 Jahren um 16,3%. Aus diesem Vergleich kann gefolgert werden, daß generell die landesfürstlichen Abgaben im Steigen begriffen waren, doch durch die Steuergrundlage der Gült traf es in diesem Zeitraum den größeren Besitz des Georg Neumann erheblicher als den des Peter.

Nachdem an obigen Beispielen gezeigt wurde, daß die Abgaben hauptsächlich im landesfürstlichen Bereich, wie Steuer, Leibsteuer und Zinsgulden stark zulegen, im Gegensatz zu den fast stagnierenden im grundherrschaftlichen Bereich, seien hier die folgenden Abgabenleistungen 1682 bis 1740 nur noch in tabellarischer Übersicht angegeben und danach kurz ausgewertet:¹⁵⁷

Jahr	Zinsgulden - Leibsteuer	Fiedlerhube gesamt:	"Fürstenbrand -statt" gesamt
1682	3	18fl 3ß 29d	7fl 1ß 11d
1683	2 1/2	18fl 6ß 1/2d	7fl 1ß 20d
1685	3 +3/8	18fl 7ß 22d	7fl 1ß 27d
1686	3 1/4 +1/8	18fl 7ß 11d	7fl 1ß 26d
1687	3 1/4	18fl -ß 7d	7fl 1ß 21d
1688	3 1/2	19fl -ß 15d	7fl 2ß
1689	3 1/2	18fl 6ß 18d	7fl 1ß 22d
1690	3 3/4	19fl -ß 26d	7fl 2ß 1/4d
1691	3 1/8	18fl 5ß 3d	7fl 1ß 17d
1692	3 2/3 - 2	20fl 2ß 2d	8fl -ß 2d
1693	4 1/8	19fl 4ß 8d	7fl 2ß 14d
1694	4 5/8	20fl -ß 23d	7fl 3ß 7/8d

¹⁵⁶Ebd., S. 36.

¹⁵⁷Vgl. Archiv Saurau 147/1227 -151/1231 Stiftsregister 1682 -99, 1700 - 1710, 1711 - 20, 1721 - 51.

1695	3 1/8 - 3	20fl 5ß 6d	8fl 5ß 9d
1697	4 1/2	19fl 7ß 20d	7fl 2ß 27d
1698	3 3/4	19fl -ß 26d	7fl 2ß 1d
1699	2 1/2+1/2	18fl 2ß 2d	7fl 1ß 4d
1700	3 3/4	19fl -ß 26d	7fl 2ß 1d
1701	3 3/4	19fl -ß 26d	7fl 2ß 1d
1702	4	19fl 3ß 4d	7fl 2ß 9d
1703	3 3/4	19fl 2ß	7fl 2ß 5d
1704	5 1/4	20fl 6ß 14d	7fl 3ß 23d
1705	4 7/8	20fl 3ß 2d	7fl 3ß 10d
1706	5	20fl 4ß 6d	7fl 3ß 14d
1707	5 1/4	20fl 6ß 14d	7fl 3ß 23d
1708	4 17/20	20fl 2ß 26d	7fl 3ß 9d
1709	4 15/16	20fl 3ß 19d	7fl 3ß 12d
1710	4 +1/8 - 2	20fl 4ß 4d	8fl -ß 9d
1711	4+1+1/4	20fl 6ß 14d	
1712	5	20fl 4ß 6d	
1713	4 15/16	20fl 3ß 19d	
1714	5	20fl 4ß 6d	
1715	5	20fl 4ß 6d	
1716	5 1/4	20fl 6ß 14d	
1717	5 3/8	20fl 7ß 18d	
1718	5 5/8	21fl 1ß 26d	
1719	5	20fl 4ß 6d	
1720	4 3/8	19fl 6ß 16d	
1721	4 1/4	14fl 6ß 26d	
1724	3 13/16	19fl 2ß 11 1/3d	
1725	3 35/48	18fl 7ß 16 1/3d	
1726	3 3/4	19fl -ß 26d	
1727	3 3/4	19fl -ß 26d	
1730	3 7/8	14fl 6ß 26d	6fl 5ß 19d

Vergleicht man die Zinsguldenbeschreibungen der obigen Tabelle mit der von Mensi,¹⁵⁸ so können einige kleine und auch größere Differenzen festgestellt werden. 1692 betrug die Vorschrift für die Untertanen 3 5/8, eingehoben wurde in der Herrschaft Pack hingegen

¹⁵⁸Mensi, Geschichte der direkten Steuern VII, Anhang Tab. XI. Zinsguldenbewilligungen 1633 bis 1740.

ein Satz von $3 \frac{2}{3}$, der zwar unwesentlich, aber doch höher lag und einen kleinen Nebenverdienst für die Herrschaft brachte.¹⁵⁹ 1694 endeten die Nachforschungen zu Ungunsten der Herrschaft, statt der vorgesehenen $4 \frac{7}{8}$ hob sie bloß $4 \frac{5}{8}$ ein¹⁶⁰, aus diesen beiden Beispielen kann schon ersehen werden, daß die Lasten nicht vollständig nach Vorgabe des Landesfürsten eingezogen wurden und ein kleiner Freiraum für die Lastenverteilung zwischen Grundherr und Untertan übrig blieb. Die außerordentlichen Zinsgulden waren beispielsweise für die Türkenhilfe 1686, im Jahre 1703 für den spanischen Erbfolgekrieg genehmigt worden.

Der Abgabehöhepunkt bis 1740 war mit dem Jahr 1718 anzugeben, wie wir schon bei der Grundherrschaft festgestellt haben, und fand seine Ursache in den Kosten für die Zurückdrängung der Türken. Im Vergleich zum Jahre 1671 stieg die Abgabenhöhe bei der "Fiedlerhube" von 20fl -ß 10d auf 21fl 1ß 26, das entspricht einer Erhöhung von ungefähr 6%, für einen so langen Zeitraum war dies eigentlich nicht von aufsehenerregender Höhe. Die "Fürstenbrandstatt" scheint hier nur unvollständig auf, da sie ab 1707¹⁶¹ in den Besitz des Ruep Rößl übergegangen war und so nicht mehr von der Familie Neumann bewirtschaftet worden war, bis im Jahre 1738 Sebastian Neumann die Nachfolge von Urban Rößl antrat.

II.3.3d: Besitzer der "Fiedlerhube" und der "Fürstenbrandstatt" bis 1740:

Die **Fürstenbrandstatt** ging 1646 in den Besitz der Familie Neumann über und verblieb das bis ins Jahr 1706. Aufgrund der Namensgleichheit der Besitzer und des Fehlens von Übergabsinventaren ist nicht genau zu eruieren, wieviele Generationen auf diesem Hof die Wirtschaft führten. Ab 1706 ist "Ruep Rößl der Jüngere" ¹⁶² als Besitzer genannt. Der Vorgang der Übernahme dieser "Halbhube" verbleibt im Dunkeln, vielleicht war seine Ehefrau Lucia eine Schwester oder Tochter eines Peter Neumann. Der "Heyratsbrieff" der beiden stammte vom 5. Juni 1710, der für die Ehefrau die Bestimmung erhielt, daß bei Ableben des Mannes, ihr 55fl und der dritte Teil der "fahnussen" zufallen sollten.¹⁶³ Dieser Ehe entstammten zwei Kinder, Ursula und Urban, der Sohn folgte dem Vater nach dessen Tod im September 1734 als Hoferbe nach, der Kaufbrief an ihn und seine Frau Veronica ist datiert mit 9.12. 1734.¹⁶⁴ Als Berainung wurden darin folgende zwei Namen, der des Hans Neumann, Besitzer der "Fiedlerhube" und der des Veith Pabst angeführt, als dritter Anrainer fungiert der herrschaftliche Freiwald. Da Urban Rößl sich den Grund "zu bestraiten sich gänzlich veruntauglich erachtet", übergab er ihn "Sebastian Neumann, seinen Vöttern"¹⁶⁵ am 19. Juni 1738. Die Übergabe von Urban Rößl an seinen Cousin

¹⁵⁹Vgl. Archiv Saurau 147/1227: CVStiftsregister 1682-99, Beginn des Jahres 1692.

¹⁶⁰Ebd., Übersicht 1694.

¹⁶¹Vgl. Archiv Saurau 148/1228: CVStiftsregister 1700 - 10, hier 1707 S. 37.

¹⁶²Ebd., 1708, S. 37.

¹⁶³Vgl. GBAR Herrschaft Pack 1276, Protocoll deren Inventarien, abtaillungen und Kauffscontracten des Ambt Modriach von 24. April 1733 biß...Inventarium nach Ruep Rößl unter "briefliche Urkunden" , S. 30.

¹⁶⁴Ebd, Kaufbrief an Urban Rößl, S. 36.

¹⁶⁵Vgl. GBAR H. Pack 1276, Übergabs Inventarium an Sebastian Neumann, S. 75.

Sebastian Neumann konnte nur folgendermaßen zustande kommen. Der Vater des Sebastian, Stephan Neumann war mit einer Eva Rößl verheiratet, diese müßte also eine Schwester des Ruep Rößl gewesen sein, um diesen Verwandtschaftsgrad zu begründen. Sebastian Neumann führte nun den Hof mit seiner Frau Anna bis in die 70er Jahre des 18. Jahrhunderts.

Die "**Fiedlerhube**" blieb von 1584 bis ins 18. Jahrhundert im Besitz der Neumanns. Da hier einige Herren mit Vornamen Georg in Folge den Hof bis 1682 inne hatten, bleibt auch hier die Anzahl der Generationen offen. Feststeht, nachdem im Jahr 1670 noch ein Georg im Urbar der Herrschaft Krems ¹⁶⁶ genannt wurde, daß ab dem Jahr 1682 ein Marx Neumann in den Stiftsregistern bis 1692 aufgenommen war.¹⁶⁷ Der Todestag des Marx, nämlich der 29.4.1692,¹⁶⁸ kann aus dem Inventar seines Nachfolgers Peter aus dem Jahre 1730 eruiert werden.

Am 12. Jänner 1693 ging Peter die Ehe mit Margreth ein "und verheirath derselben 40fl ohne den Grund, 1/3 der Vahnussen."¹⁶⁹ Aus dieser Ehe gingen fünf Kinder hervor, nämlich Hans, Stephan, Sebastian, Maria und Eva. Peter Neumann starb am 10.3.1730, seine Nachfolge trat sein ältester Sohn Stephan an, der aber schon 1732 seinem Vater in den Tod nachfolgte¹⁷⁰ und die Frau Eva und den minderjährigen Sohn Sebastian hinterließ. "Umb das die Wittib weegen befindlichen Grossen Schulden und Unmindtigkeit des Khindts den Grundt nicht antreten wollen, also ist sollicher sambt befindlichen fahnussen mit Einwilligung der hochgräfl. Gruntherrschaft dem Erblassers brueder Hansen Neumann dergestalten lauth Schätzung übergeben worden."¹⁷¹ Hans Neumann blieb als letzter Vertreter mit Namen Neumann auf dieser Hube bis 1754; sein Inventar wurde am 30.3. dieses Jahres aufgenommen.¹⁷² Er hinterließ seine Frau Elisabeth und ihre beiden Kinder, Gerthraud aus erster und Apollonia aus zweiter Ehe. Durch die Verehelichung einer Tochter erlosch der Familienname Neumann auf der "Fiedlerhube".

Nachdem ein Blick auf die rechtliche und soziale Lage der beiden Bauernhöfe erfolgt ist und die Besitzer kennengelernt haben, sei am Ende des ersten Kapitel noch genauer auf die wirtschaftliche Lage dieser Höfe eingegangen. Mit diesem Blickwinkel bilden die Inventarlisten, oben schon als Quellen verwendet, die wichtigste Grundlage, um Aussagen über Besitzwert, Viehstand, Ackerbauerträge, Gerätschaft in Haus und Hof treffen zu können. Daher sei nach einer kurzen Einführung über Entstehung, Aufbau, Sinn und Ziel solcher Listen konkret auf jeweils eine von der Fiedlerhube und der Fürstenbrandstatt in einer Gegenüberstellung eingegangen.

¹⁶⁶Vgl. Herrschaft Krems 1/3 Urbar 1670, S. 26 1/2.

¹⁶⁷Vgl. Archiv Saurau, Stiftsregister 1682 - 99, hier 1692, S. 26 1/2.

¹⁶⁸Vgl. GBAR H. Pack 1275, Inventar nach Peter Neumann unter briefliche Urkunden No. 2, S. 165.

¹⁶⁹Vgl. Ebd., Inventar nach Peter Neumann unter briefliche Urkunden No. 3, S. 165.

¹⁷⁰Vgl. Ebd., Inventar nach Stephan Neumann vom 16. 2. 1732, S. 207ff.

¹⁷¹Vgl. Ebd., Inventar nach Stephan Neumann vom 16. 2. 1732, S. 216.

¹⁷²Vgl. GBAR H. Pack 1276, Inventarium nach Hans Neumann vom 30.3.1754, S. 387ff.

II.3.4. Wirtschaftliche Lage der beiden Bauernhöfe bis 1740

II.3.4a: Inventarlisten als Quelle:¹⁷³

Inventare entstanden nach dem Todesfall eines Grundholden und im allgemeinen bei Besitzwechsel. Zur Erstellung wurden der grundherrliche Amtmann und weitere Schätzleute auf den Bauernhof geschickt. Ihre Notwendigkeit ergab sich aus den bei solchen Besitzveränderungen eingehobenen Abgaben, Veränderungsgebühren und Kanzleitägen. Das Inventar wurde immer doppelt ausgefertigt, einmal für die grundherrliche Kanzlei und eine Ausgabe erhielt der Bauer. Die grundherrlichen Inventare der Herrschaft Pack blieben erhalten, wogegen die Exemplare aus dem bäuerlichen Besitz verloren gingen.

Konkret wurde in solchen Inventaren der Erblasser, sein Besitz und sein Besitzstand angegeben. Den Anfang bildete die Nennung des Verstorbenen, sowie der Grundherrschaft, der er zugehörig war, und der Namen der Schätzleute, die das Inventar aufgenommen haben. Jeweils zwei wurden von der Grundherrschaft und von Seiten der Erben bestellt. Die Einleitung endete mit der Datierung des Inventars und der Aufzählung der hinterlassenen Erben. Dann folgten sogenannte "Briefliche Urkunden", worunter man Dokumente wie Kaufbriefe, Heiratsbriefe, Inventare verstand, die das Besitzrecht des Verstorbenen manifestierten.

Hierauf wurde die gesamte Hube, Liegenschaft geschätzt, womit der Hauptteil eines Inventars eingeleitet wurde. Der Viehstand war der nächste große Schätzposten, aus dem die Anzahl der Rinder, vornehmlich Ochsen und Kühe, die Schweine, Schafe und anderes Kleinvieh hervorgingen. In der Rubrik "Fahnussen" wurden die Wagen, Schlitten, Ackergeräte und das Jochzeug angegeben. Daraufhin folgten Werkzeug und Arbeitsgerät des Bauern, die zur Herstellung der Kleidung (z.B. Spinnräder), zur Bearbeitung des Bodens (beispielsweise Hacken, Hauen, Mahtzeug, Sichel), zum Konservieren von Nahrungsmittel (z.B. Krautschabe) nötig sind. Hier traten auch die technischen Hilfsmittel wie die Strohstöcke zur Verkleinerung von Stroh und die Getreidewinde zum Reinigen des Getreides zu Tage.

Nach der Schätzung des Viehs und der Gerätschaft folgte der Hausrat und die Lebensmittelvorräte, die einen Einblick in bäuerliche Lebens- und Essensverhältnisse gewähren. Als letzte Produktionsart wurde der Ackerbau angeführt und zwar unterschieden in "Ansaat" und "Getreide im Kasten". Bei der Ansaat "wurde in den Inventaren stets doppelt gerechnet, da der

¹⁷³Vgl. Menguser Andrea, Die Lebenswelt des oststeirischen Bauern im 18./19. Jhd. unter Berücksichtigung der Bäuerlichen Inventare (Gewi. Dipl. Arbeit), Graz 1986, S. 28-34.

Grundherr auch gleich den zu erwartenden Ernteertrag in die Schätzung miteinbezog, und sich so den zu erwarten Anteil schon sicherte."¹⁷⁴

Den Abschluß des Inventars bildeten die Erörterung über die Außenstände des Erblassers, "Schulden hindan" und die Auflistung seiner Berechtigungen und seiner Schuldner, "Schulden herzu". Zog man nun schließlich alle Schätzwerte zusammen, und davon die Schulden ab, so erhielt man die auf die Erben zu verteilende Summe. Bei Kauf- und Übergabsinventaren folgten meist noch die Ausgedingerechte der Übergeber. Rechtsgültigkeit erlangte das Inventar durch die Unterschrift der Schätzleute und des Amtmannes. Nach diesem allgemein gehaltenen Gang durch den Aufbau eines Inventars und der angedeuteten Bedeutung für die wirtschaftliche Aussagekraft eines solchen Dokumentes seien zwei Inventare, jeweils eine von der Fiedlerhube und der Fürstenbrandstatt gegenübergestellt und ausgewertet.

II.3.4b: Inventare der beiden Höfe in Gegenüberstellung:

Neumann Peter Inv. S.165		Folio 75 Übergabs Inventarium	
Fiedlerhube		Fürstenbrandstatt	
Schaz und beschreibung über weyl. Peter Neumann der Gülten Pack und Modriachisch. ruecksaßig gewester Unterthan seel., dessen Verlassenschaft anheunt untergesetzten dato auf grundt herrschaft. Verordnung durch hiezue deputierten Schazleut alß auf der Herrschaft seithen Gregor Guggy, Andree Scheer, Beede Packher Unterthanen, auf Seithen der Erben aber Lorenz Minzer und Andree Pfennich, auch beede Packher Unterthanen auf das getreulichste geschätzt und beschrieben worden den 10. März 1730		Neundt unter gesetzten dato übergibt Urban Rößl, in der Modriackh seinen Grundt willen ersolchen zu bestraiten sich gänzlich veruntauglich erachtet, den Sebastian Neumann, seinen Vötern mit consens der gdigen grundobrigkeit durch die hiezue Deputirte Schäzmänner und in beysein des Herrschaft Amtmann, Valentin Schriebl, Johann Joseph Reiff, Georgen Stainbauer, Thoma Prunner Wagenspergh Unterthan, Veith Schriebl, alles auf die treulichst geschätzt und beschrieben worden, den 19.ten Juny 738.	
Wittib und Erbe Nomina: die hinterlassene Wittib Margareth. Erben sind 5 vorhanden als Hanns, Stephan, Sebastian, Maria und Eva.			
Briefliche Urkunden:			
No1 Ein Kaufbrief an ihme Erblasser über die Huben unter Förtingung Ihro hochgräfl. Excellenz Herrn Herrn Johann Rudolph Heyl. Röm. Reichsgrafen von Saurau(Titl.) Dat. 3.Xber(Dez.) 1693.			

¹⁷⁴Menguser, Inventare, S. 31.

No 2 Ain Inventarium nach Marx Neumann seel. dato den 29.April 1692			
No 3 Ain heyrathsbrieff an ihme Erblasser Margreth, seine Ehewürthin und verheirath derselben 40fl ohne des Grund, 1/3 der Vahnussen, ddo 12. Jenner 1693.			
Schatzung:		Schätzung:	
Erstlichen die Hueben unpartheilich aestimirt worden	196fl	Erstlichen die Grundstück ist geschätzt worden pr	170fl
Viech und Vahrnuß		Vüch	
1 Paar Ochsen	80fl	1 Paar Ochsen Pr.	49fl
mehr 1 Paar	46fl	1 Paar	46fl
Item 1 Paar	35fl	1 Paar	37fl
mehr 1 Paar	34fl	1 Ochs 1 Kailbl	20fl
dann 1 Päärl	21fl	2 Rdo Khüe	18fl
2 Khölber	5fl 4kr	2Deto	16fl
4 Khüe	34fl	1 Öchsl	2fl
mehr 1 Khue	8fl	1 Pferd	26fl
1Pferd samt Zeug	33fl	5 S.V. Schwein	9fl
8 Würff Schof	8fl	9 Wurf Schaf a 1fl 18kr	11fl5ß18d
3 S.V. Schwein	8fl		
4 S.V. Fädl	1fl1ß18d		
		Fahrnussen	
3 Weinwägen	20fl	2 Weinwägen a 10fl	20fl
mehr 2 Wägen	16fl	1 Ädl	5fl
1 Wagen	1fl	3 Ädl	7fl 4kr
3 Adl	4fl 4ß	1 roßgahrn	1fl 5kr
4 Ädn	8fl	5 Heygahrn a 48kr	4fl
1 Roßgahrn	1fl 2ß	5 Müstgährn	4fl
4 Halbwagn	4ß	1 Windtmühl	1fl
5 S.V. Mistgahrn	2fl 4ß	Allerley Thennzeug	3ß 18d
5 Laiter Gahrn	1fl 2ß	2 Strhsöckh	2fl
Allerley Schlitten	5fl 4ß	3 fueter Körb	2fl 12kr
Allerley Jochzeug	4fl	3Pack Wägen	3kr
4 Strohstöckh	2fl	1Zürchgahr	1kr
1Traydtwindtn	1fl 2ß	3 Schlitten	6ß
1 S.V. Mistgabl und Cräll	1fl 5ß 18d	3 Joch sambt der Zuegehör	2fl4ß
2 Zug und 2 Spannsag	2fl 4ß	allerley Roßzeug	8fl
6 Hackhen	1fl 2ß	allerley Kötten	2fl 4ß
allerley Hauen	6ß	3 Hauen 2 Klampen	5ß 18d
1 Eisenschlögl	3ß 6d	1 Hackhbartn	2ß
1 Zimmerhackhen	6ß	allerley Hackhen	1fl 7ß
3 Hackhen	1fl 12d	2 Saag	5ß 18d

Allerley Khötten	5fl 4ß	2 Nabinger 2 StembEysen	5ß
9 Hackhen	1fl 2ß	5 HackhMeßer 1Hackhl 1führ scher Eysen	6ß
1 Schlaiffstain	1ß 18d	Allerley Eysen zeug	1fl 7ß
2 Hackhen Parten u. Spizmesser	4ß	2 Schlaiffstain	6ß
4 Klampfen	4ß	1 böth mit der Zuegehör	5fl 1ß
3 Raiffmesser	3ß	1 Böth	3fl
1 altes Eysengeschür	7ß 6d	allerley Mathzeug	3fl
3 klaine Zängel	1ß	1 Trücherl 1 Mehl Raß	1fl
allerley Mahtzeig	4fl	4 Bröchl	1fl
allerley Näber	5fl 6d	1 fuerder Stockh 1 boting	1fl 2ß
allerley Laizkerb	3ß 22d	1 Schrein	2fl 4ß
5 Feillen	2ß	1 Truchen, 1 Backmulter, 2 Kübl	1fl 6ß
2 Schmalzkhibl	3ß 6d	1 Reithern	1fl
1 Latern	2ß 24d	7 Sichl	3ß 18d
allerley schrot. Eisen	3ß 6d	1 Hackhtragl, 1 Zügerl, 2 Spin Röd	1fl 1ß 18d
2 hilzerne Flaschen	2ß 12d	1 Mehl Truchen	1fl 2ß
1 Schoff	2ß 12d	7 lb Wohl	1fl 6ß 24d
1 Ranzen	3ß	1 Lattern	3ß 6d
1 Ruebscharb	2ß	12lb Reisten a 11kr	2fl 1ß 18d
3 Truchen	1fl 5ß 18d	57lb Fleisch a 5kr	4fl 4ß 12d
10 Söckh und 1 balg	1fl 3ß	150 lb Spöckh a 6kr	15fl 4ß
1 Casten	6ß	16lb Schanneß Schmalz oder Insleicht	2fl
2 Schrein	2fl	23lb Schmeer	2fl 7ß
3 Bötter samt Gewant	4fl 4ß	8lb Schmalz a10kr	1fl 2ß 20d
1 Khalbn Heitl und 1 Kalbfell	2fl 2ß 24d	6lb Machet	6ß
allerley thenzeig	6ß	2 Züger, 4 Schäffer	1fl 2ß 24d
allerley Sichl	4ß	5 Millich Stützen	20d
2 Haarkhemp	2ß	1 fleischhackhen	4ß
4 Schrein	4fl 4ß	1 Rührkübl	7ß
1 Krautscharbn	4ß	8 Lazkörbl	1ß 2d
2 Wollscher	1ß 6d	3 Schäffer, 2 Molter, 1 Persen	1fl 24d
9 Schittasach	3fl	1 Mehl Raß	4ß
7 Prechl	1fl 3ß 6d	1 Speißtruchen	1fl 4ß
1 Schittasach	4ß	1Millich Truchen	1fl
4 Spinnräder	6ß	8 Söckh und Bölger a 6kr	6ß 12d
2 Truchen	6fl	6 Mehl Syber	1fl 12d
1 Multer und Trögl	2ß	30 Ellen Rupfen Leynbath a 7kr	3fl 4ß
35lb rupfernes Gahrn	1fl	21 Ellen Lodten a 24kr	8fl 3ß 6d
20 lb grobes Gahrn	1fl	1 tragkorb, 1 Malter	1ß 18d
19 lb Wollen	3fl 6ß 12d	1 große Pfann, 1 Schöpfstan und 1 Seichen	1fl 6ß 24d
14lb geselchtes Fleisch	7ß 14d	2 Tuzet Thaller	1fl 1ß 18d
38 Ellen Reisten Leinwath	6fl 7ß 28d	allerley Sissl und Kräg	3ß 6d
30 Ellen Rupfen	3fl	1 Köstl, 1 Truchen	6ß
450 lb Spöckh	45fl	allerley Schäffer, und sähter Lagl	2ß
40lb Insleth	4fl	6 Puschen Pflanzen	3ß 6d
30lb Fleisch	2fl	2 Müßtgab, 2 Gräll	7ß
19lb Schmer	2fl 1ß 22d		
1 Fueder Salz	2fl 6ß		

1 Stockh Salz	1fl 3ß 6d		
2 Tisch	3fl 4ß		
1 Waag	2ß		
2 Pottung	1fl 2ß		
7 Schäffer	4ß 24d		
1 Khandl und 3 Khörztleichter	1fl		
allerley Pfannen	1fl 6ß		
allerley höfen und Schißl	4ß		
Khößl und offen Thürl	5fl		
1 Stockh Salz angenzt	1fl 2ß		
milchrain	2ß		
1 Leichter und Staingabl	2ß		
Ansaat:		Getraydt in Feldt	
8 Viertel Waiz in duplo	12fl	4 Virl Waiz a 1fl 6ß	7fl
12 Viertel Korn	12fl	4 Virl Khorn a 1fl 7ß	5fl
60Viertel habern	28fl 4ß	3 Virl Landtskhorn a 1fl 2ß	3fl 6ß
		40 Virl Haaber a 30kr	20fl
		1/8 Haar linsath	1fl
		2 Mäßl Arbniß	4ß
Traidt im kasten:		Getraydt im Kasten:	
31 Viertel Waiz	46fl 4ß	10 Viertl Waiz a 1fl 51kr	18fl 4ß
55 Viertel Khorn	55fl	14 Virl Khorn a 1fl 21kr	18fl 7ß 6d
6Viertel Gersten	6fl	17 Virl Haaber a 36kr	10fl1ß18d
3 viertel Waiz Gerste	4fl 4ß	21 Virl Haaber a 30kr	10fl 4ß
3 viertel Leinsath	3fl	7 Virl Gersten a 1fl 51kr	12fl7ß18d
100 Viertel Habern	45fl		
		Schulden herzue:	
		Mathias Gruber	20fl
		Georg Gruber	5fl
Summe des ganzen Vermögens	1075fl26d	Summa des velligen Vermögens	639fl 6ß 18d
Schulden hindan:		Schulden hindan:	
erstlichen der gnedig gundherrschaft den 7te Tl. zu Kaufrecht von der Hueben mit Sterberecht Inventariiförtig Geld Kanzleytax von 1075 fl 26d vermög	29fl 3ß 6d 40fl 3fl 17fl 7ß 10d	Invent. fertiggeld Kanzleytax	3fl 10fl 5ß22
Schreibergebüßr Verwalterslöhning Amtmannsgebüßr	1fl 4ß 2fl 1fl 4ß	Schreibgebüßr alter Anstand Ambtmannßrecht	1fl 4ß 4fl 1fl 4ß
Dem Sohn Hanssen Neyman	40fl	geistliche Verrichtung	4fl
Stephan Sebastian der Tochter Eva Neumannin dem ... Reinisch	40fl 15fl 1fl 1ß 16d	dem Schul Maister von dem Kauffbrieff an Urban Rößl	6ß 5fl

Jacob Wolfsperger	2ß 6d	ein einfeltiger Knecht mit nahmen Hanß	3fl
Sebastian Reinisch	5ß 16d	der Kunigundt Hoysin	3fl
Der Wittib vermög Heyrathgueth	40fl	der Ursula Rößlin	3fl
Dan ihro Wittib über den Heyrathguet	15fl	der Tochter Ursula Vaterl. Gueth lauth. Invent. Dat 27 ^{ter} September 734	137fl 6ß 16d
Item 1 Khue dan die Nr.übr. Abzug der Schulden hiezue dem 3ten Tail der Fahrnissen mit 247fl 2ß 2/3d Summe	430fl 4ß 12 2/3d	der hinterlassenen Wittib lauth Invent. nach Ruepen Rößl seel. lauth Heyrathbriff ihren Wittiblichen Spruch mit	55fl
		der hinterlassenen Wirrib ins. Inhalt Inv. Dat. 27 ^{ter} September 734	139fl 7ß 16d
		dem Lorenz Münzer	4fl 2ß 20d
		Zöhrungskosten	2fl 1ß 2d
		der Hanß Rießl zahlt 6fl Rest arnach	8fl
		738 ^{te} halbe Stück	10fl 4ß 8d
		der Eva Rößlin zahlt 30kr verbleiben arnach	24fl 2ß 24d
		dem Knecht Sebastian Neyman Lidlohn	5fl
		dem Knecht Georg Schribl	4fl
		der Ursula Rößlin Lidlohn	2fl
		dem Jacob Rößl	4ß 24d
		dem Georg Spönger Schoffhalter Lidlohn	1fl
		der Kunigund Hoysin Lidlohn	4ß
		dem Urban Ruez geliehenes	1fl
		deß Urban Rößl verstorbene Ehwirthin Veronica seel hat von den grueberischen 20fl zu H. Mössen legirt	10fl
		der Übergeber Urban Rößl vermacht von seiner Ehwürthin seel. und befreite auf H. Mössen	5fl
Summe der Schulden hindan über Abzug solcher Schulden hindann verbleibt noch übriges vermögen	525fl 6ß 26 2/3d 549 1ß 27 1/3d	Suma der Schulden hindan Wan nun von der völligen Vermögnuß Suma desen 639fl 6ß 18d die Schulden hindan mit 450fl 5ß 12d defalirt worden,	450fl 5ß 13d
Hievon khombt denen anfangs genanten Kindern und gebührt jedweden zu seinen 5ten Anthaill	109fl 6ß 23 1/2d	erscheinet das den Übergeber Urban Rößl hinauszuzahlen übrig verbleiben	189fl 1ß 6d
Folgt die Anweisung		Anweißung hierauf:	

<p>Nach zeitlichen absterben anfangs gedachten Erblasser Peter Neymann seel. weillen dessen nachgelassene Wittib Margreth die Hube nicht verheyraht worden, als ist der eltiste Sohn Stephan zu einen Besitzer unnd Unterthann so gestalten aufgenommen worden, daß Er erstlich der gnädigen grundherrschaft die Herren Gföhlen, wie auch khonftig alle jährl. Landtsanlaag entrichten, dann seiner Muetter solange selbe in ihren Witibstand verbleiben wurd nebste der Cost bey des Besitzers Tisch, so guett selbe von reichen seegen Gottes selbst haben würdt, jährlich zu einer Besserung 1 Viertel Waiz, 1 Viertel Khorn, 1 Viertel haabern und 2 Maßl Haarinsath den tauglichen Grund mit der notwendigen Arbeit dann zu einer Khue und den S.V. Fädl die Unterhaltung. Nicht weniger seine Geschwister gegen gebräuchige Verzicht, auch an der der alda einkommener gelter ehist oder wie er bey ihnen würdt stattfinden khönne, befriedigen solle, übrigens hat er sich gegen seine gnedige Grundherrschaft in allweg gehorsambist nachzukommen, er auch mit Mund und hand angelobet und versprochen hat.</p>		<p>Der Sebastian Neyman als Übernehmer, welchem der Grundt sambt allen fahrnissen von Herrschafts wegen übergeben, und selbiger von seinem künftigen Besitzer an und aufgenommen worden, mit solcher Bedingnuß daß er der Herrschaft die gfüllen und andere hierin begriffene Schulden hindan bezahlen nicht weniger mit Abrichtung seiner jährlichen Dienstbarkeit angesammbt gehorsamb, und getray gegen seiner gnedigen Herrschaft sich erzeigen.</p> <p>Bei Urbenß auch der nach ableiben rüepfen rößl sich hinterlassener Wittib Lucia ihren Wittiblichen Außzug Inhalt Invent. Dat 27^{ter} September 734 reichen solle wie folgt: Nebst der Kost so guett als erß hat, und bewohnung bey dem grundt, muß der besizer ihre jährlich so lang sie lebt geben, ain achtl Bau Waiz, ein Vrtl Voitsperger Maß Khorn, zwey Vrtl Haabern, Jedoch ist sie nicht befuegt von solchen etwaß vom Grundt hinweg zu geben, sondern waß sich erforhrn wolte, dem besizer verbleiben muß. Item Ihre 1 Maßl Leynseth anbauen 1 Rdo Khue winter und Sommer ain Schweindl aber in Sommer alhinauf auf der Trathen zu halten, auch in Winter 1 Schof zu fuetern, im Sommer aber 2 Schof mit zu halten.</p> <p>Auszug: Dem Urban Rößl als Übergebern, hat er Sebastian Neumann als Übernehmer bey seinem Tisch lebenslang zu erhalten sein Scheiz und zwey Schof aus zu fueren, ain achtl Haaber anzubauen die Nothwendige Klaydung zu kaufen zuegesagt, er aber Urban Rößl so velle seiner Kreften seyn werden Mitarbeith verhilfflich zu sey anesbotten, das so aber die Wittib Lucia mit Tott abgehen sollte, solle ihme Urban Rößl ain achtl Waiz ain achtl Khorn, alljährlich geraichet werden. Dessen allein er Sebastian Neumann nachzukommen Mit Mund und Handt angelobet und</p>	
---	--	---	--

		versprochen hat: Reytgeldt 12 Species Thaller	
In Urkundt dessen.		In Urkundt dessen.	

II.3.4c:Auswertung der beiden Inventare:

Die beiden abgedruckten Inventare unterscheiden sich nach ihrer Art in ein Ablebensinventar nach Peter Neumann und ein Übergabsinventar nach Urban Rößl. Dieser Unterschied hat für die Einleitung folgende Auswirkungen. Beim Ableben des Peter sind die Namen der Erben, sechs an der Zahl mit Namen aufgelistet, dies ist bei Urban Rößl nicht nötig, da der Besitznachfolger der einzige Erbe ist. Weiters unterbleibt beim Urban Rößl Inventar die Angabe von "Brieflichen Urkunden". Erstellt wurde die Schätzung nach Peter Neumann von vier Herrschaft Packer Untertanen, die nach Urban Rößl wurde im Beisein des Amtmannes von drei Packer und einem Wagenspergischen, das heißt Herrschaft Obervoitsberger Untertanen durchgeführt..

Die Schätzungen der Liegenschaften unterscheiden sich durch 26fl, die Fiedlerhube ist als "Hube" ausgewiesen, die Fürstenbrandstatt wurde als "Grundstück" bezeichnet. Der Betrag von 170fl beziehungsweise 196fl war, wie wir noch sehen werden, im Verhältnis zum Wert des Viehstands relativ gering, damit ist die Brücke zum Viehstand geschlagen. Auf den ersten Blick fällt die große Anzahl von Ochsen auf, die wie schon erwähnt vornehmlich als Zugvieh dienten. Der Besitzer der Fiedlerhube nannte fünf Paar sein Eigen, das beste davon im Wert von 80fl, das entspricht fast dem halben Hubenschätzwert. Weiters waren daneben zwei Kälber, fünf Kühe und ein Pferd ausgewiesen.

Die hohe Anzahl an Zugvieh könnte auch aus einem Nebenverdienst der Bauern resultieren, nämlich aus der Beschäftigung als Fuhrleute im Rahmen des Weintransportes. Diesen Verdacht erhärten auch die in beiden Inventaren genannten Weinwägen, wie auch die Lage der Bauernhöfe an der Verbindung Stainz -Hebalm oder Stainz -Aibl - Altes Almhaus, die als "Weinstraßen" bis ins 18.Jahrhundert galten,¹⁷⁵ und die Straße von Modriach zum Schrogentor wurde noch im Franziszeischen Kataster als "Weinstraße in den Marburger Kreis"¹⁷⁶ ausgewiesen. Bei der Fürstenbrandstatt sind ebenso drei Paar Ochsen, zwei junge Ochsen, ein Pferd, vier Kühe, ein Kalb aufgezählt, dazu kommen bei beiden Höfen Schweine für den Fleischbedarf und Schafe, die Wolle, Fleisch und Pelz lieferten. Der Schätzwert des Viehs gesamt überschritt den der Hube in beiden Fällen, daraus ergibt sich der Schluß, daß Grund und Boden im Wert als sehr gering angesehen wurden.

Unter den Gerätschaften wurden nach den Weinwägen die Ackerbaugeräte, in diesem Fall die "Arl" und die Egge genannt. Hiermit ist auch bewiesen, daß in diesem Gebiet nicht der Pflug

¹⁷⁵Vgl. Viktor von Geramb, Heimatkundliches aus Ligist. In: BfHk. 18 (1940), S.23 und Pickl Othmar, Das Stub- und Gleinalmgebiet. In: ZHVSt. Sdbd. 13, Graz 1967, S. 58.

¹⁷⁶FK KG Modriach Weg Nr. 405.

sondern die Arl das vorherrschende Baugerät im 18. Jahrhundert war.¹⁷⁷ Nach der Aufzählung weiterer Wagen und Karren, Schlitten und des Jochzeugs (Verwendung von Wagen und Karren, Karte Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums!!! Halbwagen bei Hlubek), folgt die Nennung der Strohstöcke und der Getreidewinde, zweitens ist nach Buchinger in Oberösterreich seit dem 16. Jahrhundert bekannt,¹⁷⁸ und nach Posch im oberen Murtal 1692 das erstmal erwähnt.¹⁷⁹ Den Hauptanteil bildet bei den "Fahnüssen" die Aufzählung der verschiedenartigsten Arbeitsgeräte z.B. für die Waldarbeit: zwei Zug- und Spannsägen, Hacken, für die Feldarbeit: Hauen, Sicheln, Mahtzeug, für die Konservierung von Lebensmitteln: Krautschabe, zur Herstellung von Wolle und "Haar": "Haarkamm" und Prechel, Wollschere und Spinnräder, zum Backen von Brot "Laizkerb" und Backmulter. Diese Mannigfaltigkeit an Gerätschaft ist Ausdruck der Selbstversorgung und der beinahe wirtschaftlichen Autarkie eines solchen Hofes.

Werfen wir noch einen Blick in die Speisekammer, so finden wir für die Versorgung der am Hof lebenden Menschen, hauptsächlich Speck, Fleisch und Schmalz. Vor der "Ansaat" wird noch kurz auf den bäuerlichen Hausrat eingegangen, hier werden Tisch, Sessel, Teller, Pfannen, der Henkkessel, Truhen und Kästen aufgezählt. Bei der "Ansaat" ist es wichtig das Entstehungsdatum zu berücksichtigen, bei Peter Neumann ist dies der 10. März und bei Urban Rößl der 19. Juni. Daraus läßt sich schließen, daß bei ersterem nur das Wintergetreide gesät war, bei zweiterem allerdings auch das Sommergetreide. Angebaut wurde auf beiden Höfen, Weizen, Korn und vor allem Hafer, daneben schienen bei Urban Rößl Leinsath und Erbsen auf. In Summe, nachdem beim Wintergetreide der doppelte Betrag angenommen wurde, ergab das bei Peter Neumann, 40 Viertel oder 2400 Liter Ansaat, bei Urban Rößl 25 1/2 Viertel oder 1530 Liter und 40 Liter Erbsen und ein wenig Leinsath. Bei einem angenommenen dreifachen Ertrag abgezogen die Ansaat des nächsten Jahres und der Leistung der Naturalzinse in Geld verblieb an Getreide ein zu erwartender Reinertrag von 4800 Liter bei der Fiedlerhube und 3240 Liter bei der Fürstenbrandstatt.

Im Kasten der Fiedlerhube befindet sich auf Grund des März Abfassungstermins noch sehr viel Getreide, einerseits zur Ansaat und zum anderen für den Verbrauch bis zum Herbst bestimmt, insgesamt 198 Viertel oder 11880 Liter. Davon die Hälfte Hafer, ein Viertel der Summe in Korn oder Roggen, das letzte Viertel bildeten Gerste, ein Mischgetreide aus Weizen und Gerste und Leinsath. An Getreidevorräten bei der Fürstenbrandstatt fanden die Schätzleute im Juni noch 69 Viertel oder 4140 Liter Getreide im Kasten vor, davon wiederum mehr als die Hälfte Hafer, der Rest verteilte sich auf Korn, Weizen und Gerste. Die Gesamtsumme betrug bei der Fiedlerhube 1075 fl -ß 26 d, bei der Fürstenbrandstatt 711 fl 5ß 20 d.

¹⁷⁷Siehe oben, Fußnote 66.

¹⁷⁸Buchinger, Bauer in der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, S. 365.

¹⁷⁹Nach Posch, Land Leute Leistung, S. 158.

Darauf werden die Schulden hindan, die Passiva angegeben. Der siebente Teil des Hubenschätzwerts stellte das Laudemium dar, bei Peter Neumann mit 29fl, es fehlt bei Urban Rößl. Das Sterberecht bei Peter Neumann entspricht dem "Besthaupt", dem Schätzwert seines besten Ochsen mit 40fl, bei beiden Höfen wird die Kanzleitaxe, ein Pfund von 60 geschätzten eingehoben, ein Betrag bei Urban Rößl mit ungefähr 10fl bei Peter etwas über 17fl. Weiters schienen hier die festgesetzten Gebühren für den Schreiber, Amtmann, für das Ausstellen einer Inventarsabschrift auf. Zuletzt wurden noch die privaten Schulden und Schuldner aufgezählt, wie man bei Urban Rößl ersieht eine ganz beträchtliche Liste. Aufgrund der genannten Löhne der Dienstboten kann erstens auch diese soziale Gruppe erfaßt werden und zweitens eine Gesamtzahl der am Hof lebenden Menschen ungefähr angegeben werden. Neben Sebastian Neumann und seiner Frau, befanden sich die Auszügler Urban und Lucia Rößlin am Hof, dazu noch zwei Knechte und zwei Mägde, die Schwester des Urban, Ursula und eine Kunigundt Hoysin, das ergibt in Summe acht Erwachsene. Wichtig ist auch anzuführen, daß Sebastian selbst als Knecht am Hof genannt ist, das bedeutet, daß er zuerst Knecht war und dann durch die Mißwirtschaft des Urban als naheliegender tüchtiger Nachfolger von der Grundherrschaft eingesetzt wurde. Die Schulden hindan ergaben bei Peter Neumann 525fl 6ß 26 2/3d und halbieren somit die zu verteilende Summe an die Erben. Die Schulden des Urban Rößl mit 450fl 5ß 13d erreichten annähernd den Wert des Peter Neumann und lassen nur etwas weniger als 190fl als Aktivstand übrig. Dieser hohe Schuldenstand könnte auch ein Eingreifen der Grundherrschaft vermuten lassen, das könnte auch aus der Anweisung herausgelesen werden, daß nämlich "der Grundt sambt allen fahnussen von Herrschafts wegen übergeben" worden ist und die eingangs erwähnte Untauglichkeit des Urban Rößl, den Besitz zu führen, sich auch darauf bezieht.

In den Anweisungen wurden die Ausgedingerechte für die hinterlassene Witwe und den Übergeber geregelt. So steht der Margreth, Witwe nach Peter Neumann, die Kost zu und weitere Getreidegaben, Milch und Fleischleistungen. Bei dem Übergabsinventar nach Urban Rößl übernahm Sebastian Neumann auch die Ausgedingerechte der Mutter des Urban und dessen eigene. Urban Rößl erhielt neben denselben Gaben wie die obige Witwe auch die Kleidung zugesprochen, dafür wurde er aber zur Mitarbeit am Hof angehalten und verpflichtet.

II.4. Zusammenfassung des ersten Kapitels:

Nachdem in diesem Kapitel der Zeitraum von der Kolonisationszeit bis 1740 in groben Zügen abgedeckt wurde, sei zusammenfassend festgehalten. Mit der Kolonisation im Mittelalter wurden die Grundlagen für das Verhältnis von Bauer und Grundherrschaft in diesem Zeitraum gelegt, das Verhältnis beruhte auf der gegenseitigen "Treue", die auf beiden seiten mannigfaltige Pflichten und Rechte in sich barg.

Ausgehend von der beherrschenden Wirtschaftstheorie dieser Zeit, dem Merkantilismus und dem Eingehen auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige, führte der Weg immer weiter und konkreter hinein in den Bereich der Packer Grundherrschaft und ihrer Untertanen anhand zweier Höfe. Als Resultat dieses ersten Kapitels kann festgehalten:

1. daß sich durch das Abwandern des Adels in die Städte die Situation der Bauern verschlechterte.
2. daß die steuerliche Belastung des Bauern auf Grund der vermehrten außerordentlichen landesfürstlichen Abgaben beträchtlich erhöht wurde, vor allem zwischen 1650 und 1670.
3. daß die Verkaufrechtung in diesem Gebiet in der Mitte des 17. Jahrhunderts bekannt und gebräuchlich war.
4. die betriebene Landwirtschaft auf den eigenen Bedarf ausgerichtet blieb und wenig marktorientiert geführt wurde.
5. daß im betrachteten Gebiet Grund und Boden im Vergleich zu Gerät und Vieh einen geringen Wert darstellten.
6. eine der wenigen Möglichkeiten, Geld zu verdienen, lag in der Tätigkeit als Fuhrmann begründet.

Wie sich nun das Verhältnis zwischen Grundherr und Bauer von 1740, dem Regierungsantritt Maria Theresias, und der Grundentlastung 1848 darstellt, sei in einem zweiten Kapitel versucht. Die chronologische Untergliederung begründet sich in der unterschiedlichen Herrschaftsauffassung, vom Absolutismus hin zum aufgeklärten Absolutismus, von der Grundherrenwillkür und Bauernohnmacht hin zu gleichgestellten Rechtspersonen. Beibehalten bleibt auch der Blick auf die Wirtschaftsweise von konkreten Höfen im Packer Raum, das Festhalten der Auswirkungen der veränderten Rechtsumstände auf dieses Gebiet.

III. Die soziale und wirtschaftliche Lage der weststeirischen Bauernschaft von 1740 bis 1848:

III.1. Rechtliche und soziale Situation der Bauern von 1740 bis 1848:

III.1.1. Aufklärung und ihre Folgen auf Herrschafts- und Wirtschaftsform:

"Die Aufklärung war eine geistige und zugleich praktische Bewegung"¹⁸⁰, die unter zu Hilfenahme der Vernunft alles Überlieferte und Überkommene auf seinen Zweck, Sinn überprüfte und hinterfragte. Trotz dieser Leidenschaft, "an allem, was Überlieferung und Autorität"¹⁸¹ hieß, Kritik zu üben, rückten die politisch verantwortlichen Fürsten meist nicht "vom Prinzip der bestehenden sozialen und politischen Ordnung"¹⁸² ab, sie wagten es nicht, beispielsweise Maria Theresia, an den "Privilegien der Stände zu rühren."¹⁸³ Der Fürst versuchte als "erster Diener des Staates"¹⁸⁴ diesen in vielerlei Belangen von innen zu reformieren, unter diesen das Schulwesen, die Rechtsprechung und die Sozialordnung. "Der Mensch war ihr (der Aufklärung) in erster Linie Mensch und nicht Angehöriger eines Standes oder Berufs"¹⁸⁵, dieser Ausspruch enthielt "sozialen Sprengstoff" in einer feudal und ständisch verfaßten Gesellschaft. Die Auswirkungen solchen Denkens konnten also auch am Bauern nicht spurlos vorüber gehen, Ausdruck dieser Entwicklung auf rechtlichem Gebiet waren die "Bauernschutzgesetzgebung"¹⁸⁶ der Kaiserin Maria Theresia in Österreich. Die Herrschaftsform dieser Zeit wurde, da ganz unter dem Einfluß der Aufklärung stehend, "**aufgeklärter Absolutismus**"¹⁸⁷ bezeichnet.

Welche Gründe Maria Theresia und Josef II. selbst zum Vorgehen zu Gunsten der Bauern anführten, sei hier kurz zitiert: Maria Theresia (1770): "Der Bauernstand, der die zahlreichste Klasse der Staatsbürger und der die Grundlage, folglich die größte Stärke des Staates ausmacht, soll in aufrechtem und in solchem Stande erhalten werden, daß derselbe sich und seine Familie ernähren und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeinen Landesumlagen bestreiten könne. Die Rechte der Grundherrschaften müssen gegenüber dieser Rücksicht weichen."¹⁸⁸ Josef II. (1785): "Die Untertanen und insbesondere die Bauern müssen als die edelste Klasse der Menschen möglichst frei gemacht werden und sollen keine anderen Abgaben zu entrichten schuldig sein, als jene, die das gemeine Beste zur Absicht haben."¹⁸⁹

¹⁸⁰Studienbuch Geschichte, S. 543.

¹⁸¹Ebd., S. 544.

¹⁸²Ebd., S. 544.

¹⁸³Posch Fritz, Von Kaiser Josef II. bis zur Bauernbefreiung. In: ZHVSt. Sdbd. 7 Das Bauerntum in der Steiermark, Graz 1963, S. 62.

¹⁸⁴Nach einem Leitspruch Friedrich II. zitiert nach Studienbuch Geschichte, S. 544/45.

¹⁸⁵Studienbuch Geschichte, S. 546.

¹⁸⁶Posch, Land Leute Leistung, S. 155.

¹⁸⁷Studienbuch Geschichte, S. 544.

¹⁸⁸Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 236.

¹⁸⁹Grüll, Bauer, Herr und Landesfürst, S. 375.

Daraus kann man entnehmen, daß man nach der merkantilistischen Förderung von Handel und Gewerbe sich jetzt vermehrt auf Grund und Boden, wie dessen Besitzer als Grundlage der Besteuerung und des Militäraufgebotes stützte und Staatsinteressen vor Standesinteressen reihte. Dieses Gedankengut fußte auf einer "**physiokratischen Wirtschaftstheorie**", die den Boden "als die einzige Grundlage des Volkswohlstandes"¹⁹⁰ ansah und sich daher der Förderung dieses Bereiches verschrieb.

III.1.2. Bauernschutzgesetzgebung unter Maria Theresia und Josef II. in Österreich:

Unter Bauernschutz faßt Mell folgende "vom Staate geschaffenen Maßregeln zusammen, welche 1. auf die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten an die Grundobrigkeiten, 2. auf die Besserung der Besitzverhältnisse der Unterthanen, 3. auf die Hebung ihrer persönlichen Rechtsverhältnisse und endlich 4. auf die Erhaltung des Bauernstandes und alles Bauernlandes in bäuerlichen Händen hinzielten."¹⁹¹

Als erste Maßnahme Maria Theresias sei hier die "**Steuer - Rektifikation**" aus dem Jahre 1748 angeführt, "die sich gegen die Steuerhinterziehung der Landstände richtete"¹⁹² und "zum erstenmal das Prinzip der allgemeinen Steuerpflicht"¹⁹³ aussprach. Die Grundlage der Besteuerung bildeten die sogenannten "Fassionen", das sind Einbekenntnisse des Besitzes und seines Ertrages,¹⁹⁴ vorgelegt wurden sie von den Grundherrschaften. In ihnen wurde der sogenannte "Rustikal- oder Untertanengrund" vom "Dominikal - oder Herrengrund" unterschieden. Vom Rustikalgrund dienten die Bauern statt dem vierfachen Pfundgeld, Zinsgulden, Leibsteuer und Rüstgelder, die "Rustikal - Kontribution" in der Höhe einer 10 3/4 prozentigen Steuer der Bruttoerträge. Die "Dominikal -Kontribution" unterlag einem anderem Steuersatz, nämlich 18 3/4 Prozent der Nettoeinnahmen.¹⁹⁵

Das schriftliche Festhalten des Besitzumfanges hatte zur Folge, daß das "Bauernlegen, die Abstiftung der Bauern von ihren Huben, und das Einziehen bäuerlicher Gründe zu den Herrschaftsgründen unmöglich"¹⁹⁶ oder doch wesentlich erschwert wurde. Ein zweiter Vorteil für die Bauern ergab sich durch die Bestimmung, "daß erst nach der Bezahlung der landesfürstlichen Steuern die grundherrlichen Gaben ausgeschrieben und eingefordert werden dürften."¹⁹⁷ Die

¹⁹⁰Studienbuch Geschichte, S. 532.

¹⁹¹Mell, Anton, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark V.Bd., 1. Heft), Graz 1901, S. 34.

¹⁹²Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 236.

¹⁹³Maier, Eduard, Die Agrarreformen Maria Theresias in ihren besonderen Auswirkungen für die Steiermark (Phil. Diss.), Graz o.J., S. 22.

¹⁹⁴Nach Landeskundliches Glossar, S. 102 Stichwort Fassion.

¹⁹⁵Vgl. Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S. 51.

¹⁹⁶Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 236.

¹⁹⁷Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S. 51.

Dominikal - Kontribution durfte nicht auf den Untertanen übertragen und mußte daher "aus eigenem Säckel"¹⁹⁸ geleistet werden. Im Jahre 1754 wurde die Rustikal - Kontribution für einen "ganzen Bauer" auf mehr als 21fl 30kr, für einen halben auf mindestens 10fl 45kr und für einen Keuschler auf 5fl 22 1/2kr festgesetzt.¹⁹⁹ Die Gebrechen der "Fassionen" waren bis 1778 aber auch hinlänglich bekannt, da sie von den Grundherrschaften allein und ohne Mappierung verfaßt wurden, "stellten sie keineswegs den wahren Befund und das Verhältnis der unterthänigen Realitäten dar"²⁰⁰ und dasselbe galt auch für die Einkommensvorlagen der Grundherrschaften. So darf es nicht Wunder nehmen, daß sich erstens die Untertanenbeschwerden häuften, und zweitens der Ruf nach einem neuen Kataster immer lauter wurde.

Auf der Lehre von Montesquieu über die staatliche Gewaltenteilung in eine Legislative, Exekutive und die Justiz begründete sich die Einrichtung der "**Kreisämter**" (1748), diese brachten einen ersten Schritt in Richtung "Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung."²⁰¹ Den Kreisämtern oblag in Hinkunft die Aufsicht über die Grundherrschaft, sie stellten die Untertanen unter ihren besonderen Schutz. Bei Steuerangelegenheiten und bei jeglichen Streitigkeiten zwischen Grundherrschaft und Untertan wurden sie als vermittelnde Behörde eingeschaltet. Über ihre Wirksamkeit urteilt Tremel: "die Beamten der meisten Kreisämter nahmen es mit dem Schutz der Bauern ernst, lernten sie doch jetzt, da sie mit dem "gemeinen" Mann" in persönliche Verbindung traten, dessen Not aus eigener Anschauung kennen."²⁰²

Zu den vordringlichsten Aufgaben der Kreisamtsbeamten zählte die Genehmigung und Kontrolle bei der Erstellung von Untertansverträgen. Dadurch sollte eine Übertragung von grundherrlichen auf Untertans Steuern verhindert, und auch überhöhte Natural- und Geldabgaben vermieden werden. Einen weiteren Aufgabenbereich stellte die Ausmaßregelung und Überprüfung sämtlicher grundherrlicher Taxen und Einnahmen dar. Schritte in diese Richtung wurden bezüglich der Laudemien, der Kanzlei- und Ehekonsenstaxen sowie der Veränderungsgebühren eingeschlagen. Ab dem Jahre 1782 erlangte das Kreisamt neben einer untersuchenden und kontrollierenden auch vollziehende Gewalt und wurde somit zur "ersten politischen Instanz erhoben."²⁰³

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts brach sich die Einsicht Bahn, daß eine Bevölkerungsvermehrung die Stärke des Staates erweitere. Zu diesem Zweck erließ man "**populationistische**"²⁰⁴ **Maßnahmen** wie Auswanderungsverbote für Bauernsöhne, und im

¹⁹⁸Ebd., S. 51.

¹⁹⁹Vgl. Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S. 52.

²⁰⁰Ebd., S. 53.

²⁰¹Ebd., S. 53.

²⁰²Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 236.

²⁰³Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S. 170.

²⁰⁴Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S. 66.

Gegenzug dazu unternahm man dafür größere Anstrengungen zur Beschaffung einer Erwerbsmöglichkeit im Inland. Um eine intensivere Nutzung des vorhandenen produktiven Grund und Bodens zu erreichen, schlug man die Aufteilung von Gemeindeweiden und Großgrundbesitz vor. Eine weitere förderliche Maßnahme vermeinte man durch die Erleichterung der Untertansheiraten zu erreichen. Die obrigkeitliche Zustimmung zur Untertanspartnerwahl fiel im Jahre 1765 weg und das "Leibeigenschaftsaufhebungs"- Patent von 1782 dekretierte darüberhinaus eine bloße Anzeigepflicht der Eheschließung an den Grundherrn.²⁰⁵

Robotbelastung in der Steiermark 1750 in Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums Karte 21.

Populationistische und Bauernschutzmaßnahmen trafen sich bei der **Regulierung der Robot**. Die Vorgangsweise sollte nach den Grundsätzen der "Agrar - Reformpartei" und ihres Vordenkers Franz Anton von Raab folgendermaßen von statten gehen.²⁰⁶ Er ging von der Überlegung aus, daß eine eingeschränkte oder keine Eigenwirtschaft der Grundherrschaft auf die Robotleistungen der Untertanen verzichten könnte. Daher sah er die Lösung in der "Zerstückung der Meierschaftsgründe",²⁰⁷ dies hätte in bevölkerungspolitischer Hinsicht eine Vermehrung der Bevölkerung, der vorhandenen Hofstellen und intensivere Nutzung des Grundes und Bodens zur Folge. Im Hinblick auf den Bauernschutz brachte diese Regelung die Befreiung der Untertanen von der als drückend empfundenen Robot.

Maria Theresia folgte zum Teil diesem "Raab'schen System"²⁰⁸ und fixierte im Robotpatent (1778) folgendes. Erstens sollte eine Ablösung der Robot "einzig und allein auf dem gütlichen Einverständnis des Grundherrn mit dem Unterthan"²⁰⁹ beruhen, wobei zweitens die wirtschaftlichen Interessen beider berücksichtigt und beiden Genüge getan werden sollte. Das Höchstmaß der "ungemessenen" Robot war auf drei Tage in der Woche und auf 156 Tage pro Jahr für einen "ganzen Bauern" zu beschränken. Für weite Fuhren, mit einer Dauer über einen Tag, war der Bauer mit 7kr pro Tag zu entlohnen und seine Ausgaben an Mauten und zur Versorgung des Pferdes im Vorhinein zu entrichten. Sonn- und Feiertage blieben robotfrei, der Untertan wurde zur Stellung von guten Arbeitern und gutem Zugvieh angehalten. Die Arbeitszeit wurde auf acht Stunden im Winter und zwölf Stunden im Sommer beschränkt, eingeschlossen in diese Berechnung wurden Anfahrtszeit, Eß- und Fütterungspausen.²¹⁰

²⁰⁵Vgl. Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S.75.

²⁰⁶Vgl. Ebd., S. 100.

²⁰⁷Ebd., S. 101.

²⁰⁸Ebd., S. 134.

²⁰⁹Ebd., S. 104.

²¹⁰Vgl. Ebd, S. 135ff.

In der Folgezeit lebten die Untertanen "in dem Wahne einer demnächst erfolgenden allgemeinen Aufhebung der Robot und verweigerten einfach diese Dienstleistung."²¹¹ Am Beispiele der Herrschaft Stadtpfarrhof Hartberg hat Fritz Posch "Robotstreiks steirischer Bauern zur Zeit Josefs II."²¹² untersucht. Nach der Patentsveröffentlichung kam es unter Josef II. bis 1848 zu "beachtlichen Ablösungen..., wobei es sich teilweise um eine völlige und endgültige Umwandlung in eine Geldschuld (=Abolition), teils aber um nur zeitweise, evtl. aufkündbare Umwandlungen in eine Geldzahlung (=Reluution) handelte."²¹³

Wenden wir uns nun den Maßnahmen zur Förderung des Bauernstandes unter Josef II. zu. (Abb. Tautscher J. II. am Pflug, S.112.)

Am 1. September 1781 erließ er das "**Untertans - Strafpapent**"²¹⁴ und regelte damit die Strafgerichtspflege in der ersten Instanz neu. Entschied zuvor der Amtmann oder Richter einer Grundherrschaft ziemlich unabhängig, so wurde jetzt ein Verfahrensablauf mit Protokollführung und die Einrichtung eines Amtstages pro Woche vorgeschrieben. Die angedrohten Strafen wurden festgesetzt "in Arrest, in Strafarbeit, in Verschärfung beider durch Fußseisen, und endlich in der Abstiftung von Haus und Hof."²¹⁵ Ausdrücklich wurden finanzielle Abgeltungen als Strafverfügung verboten. Bei einem hohen Strafausmaß unterlag das Urteil der Vorlagepflicht beim Kreisamt. Im Jahre 1788 dekretierte Josef II., daß Strafarbeiten nicht zum obrigkeitlichen Vorteile, sondern nur für gemeinnützige Zwecke verhängt werden durften.²¹⁶ Als Ergänzung und Erweiterung wurde das "Papent über die Verfahrensart in Unterthanstreitigkeiten" ²¹⁷ am selben Tag veröffentlicht.

Zwei Monate nach Inkrafttreten des Untertanen - Strafpapents holte Josef II. zum zweiten Schlag für den Bauernstand aus. Das Ergebnis lag in Form des "**Leibeigenschafts - Aufhebungs - Papents**"²¹⁸ vor. Es regelte neben der Aufhebung der Leibeigenschaft in den böhmischen Ländern - sie bestand in der Steiermark nicht mehr, und hatte daher "für unser Land keine Folgen"²¹⁹ - die Einführung der "gemäßigten Erbutertänigkeit."²²⁰ Diese beinhaltete Rechte wie die freie Eheschließung mit vorheriger Anzeigepflicht beim Grundherrschaft, die Freizügigkeit der Untertanen nach Bezahlen des Abfahrtsgeldes, das Ausüben und Erlernen von Handwerk

²¹¹Ebd., S. 134.

²¹²Vgl. Posch, Fritz, Robotstreiks steirischer Bauern zur Zeit Kaiser Josefs II. In: BlfHk. 25/1, Graz 1951, S. 53 - 62.

²¹³Lütge, Friedrich, Die Grundentlastung (Bauernbefreiung) in der Steiermark. In: ZS für Agrargeschichte und Agrarsoziologie Jg. 16, Frankfurt/M. 1968, S. 191.

²¹⁴Vgl. z.B. bei Pirchegger, Geschichte der Steiermark, S. 214.

²¹⁵Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S. 168.

²¹⁶Vgl. ebd., S. 168, Fußnote 1.

²¹⁷Ebd., S. 169.

²¹⁸Ebd., S. 171.

²¹⁹Pirchegger, Geschichte der Steiermark, S. 214.

²²⁰Vgl. Posch, Von Josef II. zur Bauernbefreiung, S. 63.

und Gewerben und die Aufhebung der "Hofdienste", ausgenommen für Waisen, die für die grundherrliche Vormundschaft drei Waisenjahren unentgeltlich abzuleisten hatten.²²¹ Alle diese Rechte betrafen die Leihherrschaft, änderten aber nichts am Obereigentum der Grundherrschaft über Grund und Boden.

Ein Dekret vom 17. August 1784 **verbot** den Grundobrigkeiten die Untertanen zur **zwangsweisen Abnahme von herrschaftlichen Produkten** zu nötigen, auch stand es den Untertanen ab diesem Zeitpunkt frei, sich einen Wirt oder ein Gasthaus ihrer Wahl für Hochzeiten, Totenmahle und Ähnlichem zu suchen statt dem zwangsweisen Aufsuchen der grundherrlichen Taverne. Der Nachteil der Herrschaftstaverne bestand meist darin, daß das Preis - Leistungsverhältnis im Vergleich zur Konkurrenz ungünstig ausfiel, das bedeutet konkret, daß herrschaftlicher Wein zwar teurer aber nicht besser sein mußte. Dieses Dekret erlaubte den Bauern darüber hinaus die **Direktvermarktung**, der von ihnen selbst erzeugten Waren und Lebensmittel wie z.B. Wein oder Obstmost. Dieser Bestimmung verdanken die Buschen- und Mostschenken bis heute ihre Existenz.²²²

Einer physiokratischen Grundforderung nach einer allen ohne Standesunterschieden gleich bemessenen Grundsteuer wollte Josef II. mit seinem "**Steuer- und Urbarialpatent**" (1789) nachkommen, nachdem im Jahre 1784 mit der Neuvermessung der landwirtschaftlich produktiven Flächen begonnen und die Mappierung 1788 abgeschlossen worden war. Im Unterschied zu den Maria Theresianischen Fassionen lagen die unter Josef erstellten zur öffentlichen Einsicht auf und jedermann konnte "gegen Vermessung und Ertragsaussage Einspruch...erheben, so daß bisweilen falsche Bekenntnisse oder allzu große "Irrtümer" berichtigt werden konnten."²²³ Ausgewiesen wurde diesmal der Bruttoertrag der verschiedenen Kulturgattungen, jeder Grundbesitzer mußte von 100fl Bruttoertrag 12fl 13 1/3kr an landesfürstlicher Grundsteuer leisten. Darüberhinaus waren die Untertanen zur Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen mit 17 46 2/3kr veranschlagt, sodaß den Bauern ein Nettoertrag von 70fl von 100fl verbleiben sollte. Die Zusammenlegung von Katastralgemeinden beruhte ebenso auf dem Patent von 1784, an die Gemeinden hatte der Untertan Unkostenbeiträge für Seelsorge, Schule, Gericht, Erhaltung der Straßen und Fürsorge für die Armen zu stellen.²²⁴ Doch der massive Widerstand der Grundherrschaften und der frühe Tod des Kaisers (1790) brachten diese Verfügungen zu Fall, und man berechnete daraufhin die Grundsteuer wiederum nach den Fassionen, die unter Maria Theresia entstanden waren.²²⁵ Ob Mells Urteil über die Maßnahmen Josef II., die er im Gegensatz zu denen seiner Mutter Maria Theresia nicht als "Bauernschutz", sondern unter

²²¹Nach Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S. 173.

²²²Vgl. ebd., S. 191/92.

²²³Mikoletzky, Lorenz, Kaiser Joseph II. Herrscher zwischen den Zeiten (= Persönlichkeit und Geschichte Bd. 107), Göttingen - Zürich 1990, S. 65.

²²⁴Nach Buchinger, Bauer in der Agrar- und Wirtschaftsgeschichte, S. 167.

²²⁵Vgl. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, S. 215.

"Bauernbefreiung"²²⁶ subsumiert, aufrecht erhalten werden kann, ist doch sehr kritisch zu beleuchten. Sie stellten aber zweifellos die Weichen für die Ereignisse des Jahres 1848 und sie impften dem Bauern das nötige Standes- und Selbstwertgefühl ein, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Tragen kam.

III.1.3. Rechtliche und soziale Entwicklung bis 1848:

Dem Urteil der Stagnation und der Regression nach dem Tod Josef II. hält Lütge entgegen, daß "Frondienste - und ebenso anderweitige Leistungen (Abgaben mannigfacher Art), wohl überwiegend nur Zehnten ausgenommen - vertraglich auf der Basis der Freiwilligkeit aufgehoben wurden."²²⁷ Eine Folge der Robotrelutionen und Abolitionen war auch im Rückgang des Dominikallandes in der Steiermark zwischen 1788 und 1848 auszumachen. Betrug die Dominikallfläche 1788 32,5% der produktiven agrarischen Flächen, so waren sie bis 1848 auf 15,4% geschrumpft, dies bedeutete eine Reduktion um mehr als die Hälfte.²²⁸

Im bezug auf die sozialpolitische Gesetzgebung für die Bauernschaft muß die Stagnation in diesem Zeitraum ausdrücklich anerkannt werden. Mit Ausnahme eines neuerlichen Robotablösungsgesetzes (1798) und dessen Durchführungsbestimmungen kam in diesem Zeitraum kein neuerliches Gesetz in diesem Sachbereich zustande. Doch im Jahre 1848 wurde die "längst überlebte Verfassung und Regierung"²²⁹ über Bord geworfen und die "ländliche Bevölkerung kannte nur einen Wunsch, die Aufhebung der Grundlasten und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses."²³⁰

Doch ein Verdienst dieser Zeit sei nicht übersehen. 1817 beauftragte Kaiser Franz I. eine Neuaufnahme des Landes auf der Grundlage des Josefinischen Katasters. Nachdem die "Bonitätsklassen"²³¹ für die jeweiligen Kulturgattungen in den einzelnen Gemeinden berechnet worden waren, ging man an die Mappierung der Katastralgemeinden im Maßstab 1 : 2880. Die Grundlage für diese Klassen bildeten die niedrigen Marktpreise von 1824 und somit fiel auch die errechnete Grundsteuer sehr mäßig aus.

Haben wir unser Hauptaugenmerk in einem ersten Hauptteil dieses Kapitels auf die gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze und zur "Befreiung" des Untertanen gelegt, vor allem zur Zeit Maria Theresias und Josef II., so soll jetzt im Anschluß daran auf die wirtschaftliche Lage der

²²⁶Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S. 166.

²²⁷Lütge, Grundentlastung, S. 196.

²²⁸Vgl. Pickl, Othmar, Boden und Bauer in Kärnten und Steiermark zwischen 1788 und 1848. In: BlfHk. 55, Graz 1981, S. 133 - 139.

²²⁹Nach Posch, Von Josef II. zur Bauernbefreiung, S. 64.

²³⁰Ebd., S. 64.

²³¹Pirchegger, Geschichte der Steiermark, S. 241.

Bauernschaft in der zweiten Hälfte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingegangen werden.

III.2. Wirtschaftliche Entwicklung der Bauernschaft zwischen 1740 und 1848:

III.2.1. Allgemeine Charakteristik:

Trotz der verbesserten rechtlichen Lage des Bauern war nicht notwendigerweise auf eine wirtschaftliche Besserstellung zu schließen, da sich rechtliche und wirtschaftliche Kräfte nicht gegenseitig bedingten.²³² Das wirtschaftliche Florieren hing hauptsächlich von den klimatischen und Bodenverhältnissen ab und ebenso von der geographischen Lage des Bauernhofes, seiner Nähe zu Städten und Bergbauzentren. Aus vorbenannten Gründen nahm auch die Preisentwicklung regional sehr große Unterschiede an, doch ließ sich ab der Mitte des 18. Jahrhunderts ein "Wendepunkt in der Konjunkturlage"²³³ hin zu besseren Preisen für landwirtschaftliche Produkte herauskristallisieren. Tremel nennt dafür folgende Ursachen: "Aufhören der Bedrohung von außen, was ein Gefühl von Sicherheit verlieh und Anreiz zur Durchführung von Verbesserungen bot."²³⁴ Für das Wirtschaftstreiben von besonderer Bedeutung wurde die rege Bautätigkeit dieser Zeit, - geprägt vom barocken Baustil - die vorerst die Löhne der Arbeitnehmer steigen ließ, in Folge aber über die vermehrte Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Baumaterial auch auf die Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse eine positive Wirkung ausübte. Charakteristisch war für den Zeitraum 1740 - 1800 das Zurückbleiben der Lohnsteigerungen und der Ertragssteigerung aus der Herstellung gewerblicher Produkte hinter den Preiserhöhungen für landwirtschaftliche Produkte.²³⁵

Im Gefolge der Napoleonischen Kriege wurde die europäische Landwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen und durch hierfür aufzubringende Steuern sank der Ertrag am Beginn des 19. Jahrhunderts wieder. Nach dem Wiener Kongreß (1815) wurde durch riesige Getreideimporte aus den Vereinigten Staaten der Getreidepreis in Europa gedrückt und erreichte 1830 eine Höhe von ungefähr 50% des Wertes von 1817 in Deutschland.²³⁶ Um dem Einkommensentfall aus dem Getreidehandel zu entgehen, stellten die Bauern auf Viehzucht um, doch kam es nach anfänglich gutem Verdienst auch in dieser Sparte zur Sättigung des Marktes und zu geringeren Preisen. Durch das Ansteigen der Bevölkerung kam es um 1830 durch die vermehrte Nachfrage wiederum zum Ansteigen der Agrarpreise.

²³²Vgl. Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 236.

²³³Ebd., S. 237.

²³⁴Ebd., S. 237/238.

²³⁵Vgl. Abel, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mittel - Europa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1935, S. 106.

²³⁶Vgl. ebd., S. 133, Tabelle 33.

Das Anwachsen der Bevölkerung im Zeitraum von 1740 bis 1848 bedingte, daß auch die Produktion im Agrarbereich im gleichen Ausmaße zulegen. Das Bevölkerungswachstum betrug für die Steiermark von 1789 bis 1848 28% oder in absoluten Zahlen ausgedrückt stieg die Einwohnerzahl von ungefähr 800 Tausend auf 1.025 Millionen, davon stellte die landwirtschaftliche Bevölkerung ziemlich konstant 75%.²³⁷ Da kaum Rodungsflächen zur weiteren Kolonisation zur Verfügung standen, blieb nur der Weg zur Ertragsteigerung in der Landwirtschaft offen. Zu diesem Zweck wurden in den verschiedenen Kronländern Organisationen eingerichtet, auf die zwei in der Steiermark wirksamen soll hier näher eingegangen werden.

III.2.2. Wirken der steirischen Agrikultursozietät (1764 - 87):

Die Ackerbaugesellschaft in der Steiermark entstand auf den Wunsch und Befehl der Kaiserin Maria Theresia hin, sie erhoffte sich dadurch nicht nur die Förderung des Ackerbaus, sondern darüberhinaus die "gesamte Landwirtschaft und Landeskultur"²³⁸ zu verbessern. Der konkrete Vorschlag zur Einrichtung einer solchen Organisation in der Steiermark stammte von Marquis de Fremaut, der als Wasserbaufachmann die Mißbräuche und alten Gepflogenheiten der Bauern zur Genüge kennengelernt hatte.²³⁹ Er verfaßte 1764 eine Denkschrift an den Kanzler über die Situation der steirischen Landwirtschaft und verwies auf das Wirken ähnlicher Körperschaften im Ausland. Nach der Genehmigung wurden die ersten sechs Mitglieder vorgeschlagen, an der Spitze stand Graf Wenzel zu Burgstall, Besitzer der Herrschaften Riegersburg und Hainfeld. Weiters sollten dem Kollegium angehören, der Prälat zu Admont, damals Matthäus Ofner²⁴⁰, dann der Verwalter von Gonowitz Pater Joseph Steitz, der Professor der Experimentalphysik Abbe Boda, der Doktor und Stadtphysikus Gleisner und der Gutsbesitzer von Baumgarten, zu Geiershoff.²⁴¹ Im Gegensatz zu diesem steirischen Sechserkollegium ging man in Kärnten einen anderen Weg, nämlich den eines größeren Führungskreises ohne es mit der Zugehörigkeit zu den Grundbesitzern sehr genau zu nehmen.²⁴² Diese breitere Grundlage und der leichtere Zugang zur Gesellschaft waren für Dinklage die ausschlaggebenden Momente, die der Kärntner Agrikultursocietät bei Ausbleiben staatlicher Subventionen das Überleben sicherten²⁴³. Die steirische Organisation zerbrach 1787 und harpte einer Neuorganisation bis 1819, selbiges gilt als Gründungsjahr der steirischen

²³⁷Nach Bruckmüller, Sozialgeschichte, S. 287 -90.

²³⁸Barth, Anna, Agrarpolitik im Vormärz. Die Steirische Landwirtschaftsgesellschaft unter Erzherzog Johann (= Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien Bd. 37), Graz 1980, S. 17.

²³⁹Dinklage, Karl, Gründung und Aufbau der thesesianischen Ackerbaugesellschaften. In: ZS für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 13, Frankfurt/M. 1965, S. 200.

²⁴⁰Barth, Agrarpolitik im Vormärz, S.17, Fußnote 8.

²⁴¹Nach HS Nr. 984: Johann Georg Megerle von Mühlfeld, Beiträge zu einer vollständigen Geschichte der vormals im Herzogthum Steyermark bestandenen Agricultursocietät, o.O. 1819, S. 5.

²⁴²Vgl. Dinklage, Ackerbaugesellschaften, S. 201.

²⁴³Nach ebd., S. 206.

Landwirtschaftsgesellschaft unter ihrem Präsidenten und großen Förderer der steirischen Landwirtschaft, Erzherzog Johann.

Trotz ihres kurzen Bestehens gingen viele Neuerungen und Reformen von ihr aus, die eine "wachsende Intensität der Landwirtschaft"²⁴⁴ zum Ziel hatten. Darunter waren unter anderem "der Anbau neuer Feldfrüchte, neue Anbau- und Düngungsmethoden, die Einführung von ausländischem Saatgut sowie die Verbesserung der Viehzucht durch Stallfütterung und den Futtermittelanbau"²⁴⁵ zu verstehen. In jedem Jahr gab es eine Preisfrage zu erörtern und die besten Abhandlungen und Vorschläge wurden mit 150fl belohnt. Die Preisfrage des Jahres 1766 lautete sinngemäß im bezug auf die steirische Viehzucht: Woher kommt schwacher und kleiner Viehschlag in der Steiermark? Welche Mittel führen zu einer Besserung? Wie kann man Seuchen verhindern und bekämpfen? Zum selben Themenbereich stammte die Frage des Jahres 1767: Welche Pflege und Wartungsart ist für altes und junges Vieh die beste?²⁴⁶

Beim **Ackerbau** legte man das Hauptaugenmerk auf die Verbesserung im Düngerbereich, bis "ins 18. Jahrhundert hatte man in der Steiermark die Düngung den auf den Weiden gehaltenen Haustieren und damit oft dem Zufall überlassen."²⁴⁷ Jetzt versuchte man die Böden besser auf die bevorstehende Ansaat vorzubereiten und verwendete hierzu Mergel, Gips, Asche, Ruß, Gerberkohle, Schlamm und Kompost.²⁴⁸ Durch diese systematischere Düngung konnte auch von der herkömmlichen Dreifelderwirtschaft abgegangen werden und die Brache beispielsweise mit Kartoffel, Rüben, Erbsen, Wicken und Buchweizen, Klee bebaut werden. Bei derartiger Verwendung der Brache sprach man nicht mehr von einer Dreifelderwirtschaft sondern von einer "**verbesserten Dreifelderwirtschaft**".²⁴⁹ Als neue Feldfrucht wurde im 18. Jahrhundert der Mais, Kukuruz oder Türkischweizen eingeführt, nachdem sein Anbau 1733 für zehentfrei erklärt worden war. Er wurde ausgehend von der Untersteiermark im ganzen Land bekannt und verbreitet,²⁵⁰ und so kam es zu dieser Zeit auch zur Entwicklung der "Nationalspeise des Steirers, dem Sterze."²⁵¹ Daneben wurde durch Hungerjahre (z.B. 1767 und 1772) das Vordringen der Kartoffel als Grundnahrungsmittel und Feldfrucht forciert, doch in die entlegenen Gebiete der Steiermark drang sie erst im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß und Wirken der Landwirtschaftsgesellschaft vor.

²⁴⁴Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 114.

²⁴⁵Mödritscher, Andrea, Die Steirische Agrikultursozietät (1764 - 87) unter besonderer Berücksichtigung von Wald und Holz (Gewi. Dipl. Arbeit), Feldbach 1991, S. 88.

²⁴⁶Vgl. HS. 984.

²⁴⁷Mödritscher, Die Steirische Agrikultursozietät, S. 88.

²⁴⁸Nach ebd., S. 89.

²⁴⁹Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 115.

²⁵⁰Nach Posch, Land Leute Leistung, S. 157.

²⁵¹Gamerith, Anni, Die Nahrung des steirischen Bauern. In: ZHVSt. Sdbd. 7, Graz 1963, S. 89.

Bei der **Viehzucht** versuchte man das heimische, sehr kleine und geringgewichtige Rind (Schlachtochse 300kg, Kuh 150kg)²⁵², wie schon oben in den Preisfragen angedeutet, durch Kreuzungen und Fütterungsmethoden zu verbessern. Mödritscher gibt einen damals aktuellen Vorschlag wieder, der darin bestand, dem Vieh bei Winteranfang abends fünf bis sechs Wochen hindurch Hafer zu füttern, "um es so an das Trockenfutter zu gewöhnen und das Fehlen der Weide erträglicher zu gestalten."²⁵³ Denselben Zweck, nämlich eine Steigerung des Ertrages verfolgte man in der Schafzucht durch die Einfuhr von Widdern aus Italien. Für den zunehmenden Güterverkehr züchtete man leistungsfähigere Pferde, die den Ochsen in ihrer Bedeutung im Laufe des 18.Jahrhunderts den ersten Rang abgrangen. Die Errichtung von Sanitätskommissionen sollte bei Viehseuchen das Vorgehen koordinieren und zu deren Verhinderung und Ausbreitung beitragen.

In den Belangen der **Forstwirtschaft** unterschied man seit einer Verordnung von Maria Theresia (1745) zwischen "Raum- und Stockrecht."²⁵⁴ Ersteres umfaßte eine Nutzung der Forstflächen zur Brandwirtschaft und als Viehweide, zweiteres sollte der Nutzholzerzeugung vorbehalten bleiben, doch hielten sich die Bauern zum Schaden des Waldes meist nicht an diese Unterteilung. Diese Aufteilung führte oftmals zu Spannungen zwischen den am Bergbau Interessierten und vom Landesfürsten angestellten "Waldhütern" und den Bauern und auf deren Seite stehenden grundherrschaftlichen Beamten.²⁵⁵ Abhandlungen der Agrikultursozietät hatten den Schaden der Schweinehaltung in den Wäldern, die Einführung von "lebendigen Zäunen" und die Gewinnung von Zucker aus Ahorn- und Birkensaft zum Inhalt.²⁵⁶

Summarisch sei noch auf eine Vielzahl weiterer Aktivitäten und Abhandlungen der Agrikultursozietätsmitglieder eingegangen:²⁵⁷ Sie befaßten sich im Rahmen der Obstbaumzucht mit der Errichtung einer Obstbaumschule und der Anpflanzung von Obstbäumen an Straßen. Sie verfaßten Gutachten zum steirischen Weinbau und der Bienenzucht, versuchten die Anpflanzung von Maulbeerbäumen in Zusammenhang mit der Seidenraupenzucht, doch die Bäume hielten dem rauen Klima nicht stand. Ebenso war dem Anbau von Baumwolle kein Erfolg beschieden. Sie suchten durch die Anlage von Spinnereien der Bevölkerung Arbeitsplätze zu verschaffen.

Desgleichen erwarben sich Mitglieder der Agrikultursozietät große Verdienste beim Erschließen und Entdecken von Bodenschätzen. So befaßte sich der Geistliche Commissär Ignaz Geist zu Piber in einer Abhandlung mit dem Kohlenbergbau im Voitsberger Raum. Dieser gab fol-

²⁵²Nach Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 239.

²⁵³Mödritscher, Die steirische Agrikultursozietät, S. 95.

²⁵⁴Vgl. ebd., S. 9.

²⁵⁵Vgl. ebd., S. 20.

²⁵⁶Vgl. HS. 984 dritter Teil: Gemeinnützige Unterfangen.

²⁵⁷Vgl. ebd., dritter Teil.

genden Kohlebergbauorte im Bezirk an: Voitsberg, Lankowitz, Greißenegg, Piber und Kainach.²⁵⁸ Dieser war einer der wenigen, wenn nicht das einzige Mitglied der Agrikultursozietät aus dem Bezirk Voitsberg.²⁵⁹

III.2.3. Die "k.k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steyermark"(ab 1819):

Die steirische Landwirtschaftsgesellschaft war in ihrem Entstehen und Wirken auf das Engste mit der Person Erzherzog Johann verbunden. Im Jahre 1817 unterbreitete er seinem kaiserlichen Bruder Franz bei dessen Besuch in Graz den Vorschlag zur Gründung einer Landwirtschaftsgesellschaft. Dieser billigte das Unterfangen und Johann ging unter Mithilfe der Kreisämter daran, Mitglieder anzuwerben und stellte seine Statuten zur Diskussion. Diese sahen als Mitglieder vor jeden Landwirt, "wes Standes er auch sein mag."²⁶⁰ Damit wollte er einen Fehler der steirischen Agrikultursozietät und der Wiener Landwirtschaftsgesellschaft vermeiden, die seiner Meinung sich zu "aristocratisch"²⁶¹ gebärdeten und sich somit nicht der nötigen Breitenwirkung erfreuten.

Weiters sahen die Statuten die Errichtung von Filialen vor, die einen Vorsteher und vier "Ausschüsse" zu wählen hatten. Zwei Deputierte sollten dazu bestimmt werden, an den Hauptversammlungen in Graz, zur Zeit des Grazer Frühjahrs- und Herbstmarktes, teilzunehmen, und auf diese Weise die Verbindung zur Zentrale aufrecht erhalten. Bei der Gründungsversammlung der Filiale Graz (8.11.1819) beschloß man, drei weitere Filialen in Wildon, Voitsberg und Peggau einzurichten. Zum Leiter der Filiale Voitsberg wurde Graf Sigismund von Wagensperg gewählt.²⁶² Bis zum Jahre 1822 wurden 25 Filialen in der ganzen Steiermark eingeführt, die wiederum in sogenannte "Zirkel" zerfielen. Erzherzog Johann war stets bestrebt zu allen diesen Filialen Kontakt zu halten und vor Ort das Geleistete zu überprüfen. Es war einer seiner vorrangigsten Wünsche, jede Filiale einmal pro Jahr zu besuchen. Eine Organisation mit einem dermaßen ausgedehnten Verbreitungsgebiet erregte im Vormärz bei öffentlichen Stellen naturgemäß Mißtrauen, deshalb war die Anwesenheit eines politischen Beamten bei den Versammlungen obligat.

Die Landwirtschaftsgesellschaft veröffentlichte ihre Aktivitäten und Ergebnisse in der Zeitschrift "Verhandlungen und Aufsätze. Herausgegeben von der k.k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steyermark."²⁶³ Die Tradition der Prämierung von besonderen Leistungen und wissenschaftlichen Abhandlungen fand eine Fortsetzung in der Verleihung von "Gesellschafts-

²⁵⁸Vgl. ebd., zweiter Teil: Mitgliederverzeichnis mit den von ihnen gelieferten Beiträgen.

²⁵⁹Vgl. Sittig, Wolfgang, Ackerbaugesellschaft und Landwirtschaftsgesellschaft. In: Posch, Fritz (Hrsg.), Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums, Graz 1976, Karte 51/I.

²⁶⁰Barth, Agrarpolitik im Vormärz, S. 37.

²⁶¹Ebd., S. 36.

²⁶²Ebd., S. 51.

²⁶³Ebd., S. 97.

denkmünzen", so z.B. an Jakob Obergmeiner vulgo Minichhofbauer in Södingberg 1822, weil er auf seine Kosten einen jungen Mann die Obstbaumzucht in Graz erlernen ließ.²⁶⁴ Auf den beiden Hauptversammlungen wurden die Schwerpunkte und die Vorgangsweise der künftigen Arbeit besprochen und ein Resümee gezogen.

Der Gesellschaft stand der Präsident sowie sein Stellvertreter vor, die Stelle des Präsidenten hatte bis zu seinem Tod (1859) Erzherzog Johann inne, zu seinen Stellvertretern wurden der damalige Landeshauptmann Graf Ferdinand Maria von Attems als erster bestellt, danach folgten der Abt von Rein Abund Kuntschak und Graf Ignaz Maria von Attems.²⁶⁵ Die Stelle des Sekretärs der Landwirtschaftsgesellschaft war dem Professor für Landwirtschaftslehre am Grazer Lyzeum vorbehalten, dieser Lehrstuhl übersiedelte 1825 auf Wunsch des Erzherzogs an das Joanneum. Der Zentralausschuß setzte sich aus dem Sekretär und sechs weiteren Mitgliedern zusammen, die unterschiedliche Amtsdauer seiner Mitglieder verhinderte das Eintreten einer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit dieses Gremiums.

Die Tätigkeitsgebiete der Landwirtschaftsgesellschaft:

Im Bereich des **Ackerbaus** gingen die Bestrebungen der Agrikultursozietät vermehrt mit Gips und Mergel zu düngen weiter, doch erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts bahnte sich durch die Verwendung des künstlichen Düngers eine grundlegende Veränderung in der Landwirtschaft an. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann man auch in der Steiermark mit dem Anbau des Klees, der die Sommerstallfütterung ermöglichte und dadurch zu größeren Viehbeständen führte. Mehr Vieh bedeutete aber auch mehr natürlichen Dünger und damit intensivere Nutzung der Äcker. In der Ackerbewirtschaftungsform ging man von der verbesserten Dreifelderwirtschaft zur **Fruchtwechselwirtschaft** über, doch hielten sich in den gebirgigen Gegenden bis ins 19. und 20. Jahrhundert Brand- und Egarten wie die herkömmliche Dreifelderwirtschaft.²⁶⁶

Die **Viehzüchter** nahmen die Bestrebungen der Agrikultursozietät der Verbesserung der Rinderrassen wieder auf, dasselbe galt auch für die Schaf- und Ziegenzucht. Fortschritte errang man für die Schafzucht durch die Einfuhr von Merinoschafen und für die Ziegenzucht durch den Import von tibetischen Widdern und Muttertieren. Man versuchte durch die Verteilung von Prämien und durch die Herabsetzung des Salzpreises sowie dem Wegfallen der Auf- und Abtriebsmatten eine Besserung in der Rinderzucht zu erreichen. Erste Versuche eines Melkviehexports nach Italien schlugen wegen der hohen Transportkosten fehl, vorrangiges Ziel blieb

²⁶⁴Ebd., S. 56.

²⁶⁵Barth, Agrarpolitik im Vormärz, S. 58.

²⁶⁶Vgl. Posch, Land Leute Leistung, S. 157.

es das heimische Rind aufzuwerten und erst danach an Export zu denken, um nicht das beste Vieh ins Ausland für die dortige Züchtung zu verlieren.²⁶⁷

Die Landwirtschaftsgesellschaft bemühte sich, die **Kartoffel** allgemein bekannt zu machen, vor allem in den gebirgigen und abgelegenen Gegenden der Obersteiermark war sie noch nicht verbreitet oder nur als Schweinefutter im Gebrauch. Seit der Gründung der Gesellschaft war dies ein vordringliches Anliegen Erzherzog Johanns und dieses Ziel wurde in den ersten zehn Jahren des Bestehens verwirklicht. Man ging dabei wie folgt vor, entweder verschenkte man Kartoffeln an Bauern und Keuschler oder man pachtete Gründe und ließ sie von Bedürftigen bearbeiten. Der Ernteertrag stand ihnen dabei abzüglich des nötigen Saatgutes für das nächste Jahr zu.²⁶⁸

In Belangen der **Forstwirtschaft** prallten die obgenannten unterschiedlichen Interessen nach wie vor aufeinander, sodaß die Landwirtschaftsgesellschaft nicht in der Lage war, "ein umfassendes Gutachten über eine Verbesserung der Waldordnung zu erstellen."²⁶⁹ Weitere Vorschläge und Aktivitäten entwickelte die Landwirtschaftsgesellschaft im Bereich des Wein- und Obstbaus und in der Bienenzucht. Daneben entwickelte sich auf Initiative von Filialmitgliedern die "Wechselseitige Brandschadenversicherungsanstalt"²⁷⁰, die als selbständige Anstalt ihr Wirken mit 1. Juni 1829 begann. Der Landwirtschaftsgesellschaft blieb ein 110-jähriges Bestehen beschieden bis sie 1929 mit dem "Bauernkammergesetz" erlosch und in der Kammer für Land- und Forstwirtschaft aufging. Sie übernahm auch die wesentlichen Rechte der Landwirtschaftsgesellschaft, nämlich "die Förderung der Landeskultur im eigenen Wirkungsbereich, die Unterstützung der Behörden und das Recht, von den Behörden bei Verhandlungen über landwirtschaftliche Gegenstände und Interessen im Wege von Gutachten herangezogen zu werden."²⁷¹

III.3. Gebiet Voitsberg 1740 -1848.

III.3.1. Grundherrschaft Pack: wirtschaftliche Lage:

Nehmen wir die Auswertung der Stiftsregister der Herrschaft Pack für diesen Zeitraum wieder auf, so erhalten wir folgende Werte:²⁷²

Jahr	Summe Abgaben Modriach	Summe Abgaben Pack	Summe Herrschaft Pack
1749	859fl 3ß 15 9/16d	1238fl 3ß 12 10/16d	2097fl 6ß 28 3/16d

²⁶⁷Vgl. Barth, Agrarpolitik im Vormärz, S. 77 - 82.

²⁶⁸Vgl. ebd., S. 72 - 77.

²⁶⁹Ebd., S. 87.

²⁷⁰Ebd., S. 110f.

²⁷¹Ebd., S. 121.

²⁷²Vgl. Archiv Saurau 150/1230 und 151/1231 Stiftsregister 1721 - 51 und 1752 - 77.

1752	813fl 2ß 18 11/16d	1176fl 6ß 15 14/16d	1990fl 1ß 4 9/16d
1757	858fl 11 1/16d	1232fl 2ß 2 14/16d	2090fl 2ß 13 15/16d
1775	822fl 2ß 1/2d	923fl 3ß 4 1/8d	1745fl 38kr 2 5/8d

Die Steigerung gegenüber 1730 (1327fl 3ß 3 1/2d) beruhte hauptsächlich auf der Verdoppelung des Zinsgulden von einem Satz von 3 7/8 auf 8 und auf der Einführung des sogenannten Fleischkreuzers. "Jedermann, der Fleisch zum Verkauf anbot"²⁷³, unterlag diesem. Die weiteren Schwankungen verdankten sich denselben Ursachen, nach einem kurzen Rückgang im Jahre 1752 auf den 6 6/8 fachen Grundzins, erreichte der Zinsgulden 1757 mit 7 7/8 annähernd dasselbe Ausmaß wie schon 1749. In den folgenden Friedenszeiten reduzierten sich naturgemäß die Ausgaben des Staates und somit auch die außerordentlich bewilligten Zinsgulden auf ein erträglicheres Maß, das Abgabenaufkommen in der Grundherrschaft verminderte sich daher um ungefähr 350fl in einem Zeitraum von 18 Jahren, das bedeutete eine Reduktion um annähernd 20%. Die Giebigkeiten an die Grundherrschaft blieben auch in diesem Zeitabschnitt konstant.

Maria Theresianische "Fassion" der Grundherrschaft Pack:²⁷⁴

Corbinian Graf Saurau Bekanntnuß über die herrschaftl. Realitäten:

Gültbuchinhalt 9.2.720 mit 85lb17d einverleibt
58lb Packh
Urbarszins 99fl16 1/4kr
Robotgelt 210fl18 3/4kr
Genante Handroboth 1303 1/2 tag 2 Spanige Fuhrrobot 68 Tage
Mayrgrund: 57fl4ß
Kleynrechte:
Fischwasser 21fl30kr
Panweinertragnuß 10fl
Burgfridertragnuß 20kr
Laudemia, Sterbe und Uibergabsrecht und Briefgelder : 239fl42 1/2kr
Abfahrtsgelt 3fl 27 1/2kr
Weinrechtsteuer 270fl 51 1/4kr
Ehrung 19fl 46kr
haber 112fl 50 1/2kr
Haltgelt 51fl37kr minus Uncosten 12fl 45kr bleiben 38fl 52kr

²⁷³Barth, Agrarpolitik im Vormärz, S. 102.

²⁷⁴Vgl. MTK GH 338 Herrschaft Pack (Modriach).

Wochenkalb 102fl 4kr

Frischling und Lamb 67fl 25d

giaydtgelt 102fl 6kr

Maria Raymund Graf von Saurau. 20.July 1767: Rusticalpfundt 101fl2ß23 3/4d

Ausgaben:

Herrenunkosten: 49fl 52 1/2kr

Verwalters- und Inspektionskosten 54fl 38kr

Canzley Nothdurft 2fl 30kr

erforderl. Prothocolla 2fl 30kr

Verwalter 10fl

Burkhfriedsdiener 25fl

Vermesser kosten 2fl 30kr

Amtmann besoldung Pack 10fl 30kr

Modriackh 4fl

geistl. Verrichtg bei stocker Albenkürche 5fl

Graz Advokaten 90fl davon f. Pack 4fl 30kr

Kanzleytax in Graz 2fl 42kr

Agenten und Canleyschreiber 22fl 30kr

dessen Visitations reittung 13fl 48kr

des Wagenfuetter Postbotenbestallung 3fl

Boten nach Prembstätten und Graz zu 5 Meill weeg 3fl 20kr

Botten zum Kreißamt 1fl 30kr

Summe 217fl 50kr

Aus der Fassion lassen sich folgende Schlüsse ableiten. An erster Stelle wurde der Gültbuchinhalt mit 85lb 17d aus dem Jahre 1720 ausgewiesen, davon betrug der Anteil von Pack 58lb, so verblieben für Modriach 27lb 17d. Dieser Betrag steigerte sich bis zur Erstellung der Fassion auf 99fl 16 1/4kr und erreichte im Jahre 1767 eine Höhe von 101fl 2ß 23 3/4d. Dies wiederum bedeutet eine Steigerung in ungefähr 50 Jahren um ein Fünftel des Ausgangsbetrages, der wahrscheinlich auf eine Vermehrung von Hofstellen zurückzuführen war und damit auf eine Vermehrung der Bevölkerung in diesem Zeitraum hinwies.

Weiters waren die genannte Robot und die anstelle ihrer geleisteten Geldbeträge angeführt. Als Gesamtzahlen wurden 1303 1/2 Hand- und 68 zweispännige Fuhrrobottage angeschlagen. Dafür leisteten die Bauern 210fl 18 3/4kr, legte man dafür den Satz von 5kr pro Handrobottag²⁷⁵ an, so errechnete sich der Wert eines zweispännigen Zugrobottages von circa 39d oder 9 3/4kr,

²⁷⁵Vgl. Lütge, Grundentlastung, S. 202.

das entsprach dem doppelten Werte der Handrobottage und war aufgrund der vermehrten Kosten und des größeren Nutzen auch einsichtig.

Der Ertrag des Maiergrundes lag bei 57fl 4ß, nahm man dafür zum Vergleich die Kontribution der Fiedlerhube mit ungefähr 20fl im 18. Jahrhundert an, so umfaßte der Meiergrund mindestens die doppelte Größe dieser Hube. Unter der Rubrik Kleinrechte fanden sich Einkünfte aus der Fischerei, aus dem Zwang der Wirte grundherrlichen Wein abzunehmen oder dafür eine Ablösesumme zu stellen²⁷⁶ und aus der Gerichtsbarkeit.

Nach wie vor stellten die Veränderungsgebühren und Taxen für die Herstellung der Kauf-, Übergabs- und Abteilungsbriefe einen der einträglichsten Posten dar. Daneben hob die Grundherrschaft auch von wegziehenden Untertanen ein Abfahrtsgeld ein. Die Weinrechtsteuer stellte sich naturgemäß in dem Ligister Weinbaugebiet auch als sehr ertragreich dar. Weitere Einnahmen erwuchsen dem Grundherrn aus den Naturalgiebigkeiten der Untertanen wie dem Haferverkauf, aus den Auftreibgeldern von Vieh in die herrschaftlichen Wälder, aus Viehabgaben oder deren Ablösung in Geld und dem Geldersatz für die Jagdfronen. In Summe ergaben die Einkünfte der Grundherrschaft einen Wert von 1355fl 2ß 4d, davon sind die oben angeführten Ausgaben von 217fl 50kr abzuziehen, so verblieb der Grundherrschaft ein Reinertrag von 1137fl 4ß 4d. Zieht man als Vergleich die Einkünfte von 1685 mit 1029fl 7ß 9d²⁷⁷ heran, ergibt sich damit eine Steigerung des grundherrlichen Ertrages von ungefähr 100fl in 60 Jahren. Dies nimmt sich sehr bescheiden aus, doch darf nicht vergessen werden, daß es sich hier um einseitige, ungeprüfte Angaben der Grundherrschaft zur Bemessung der Steuer handelte und daher sicherlich versucht wurde, geringeres Einkommen auszuweisen als in der Realität vorhanden war.

Die herrschaftlichen Beamten und ihre Gehälter waren ebenfalls unter der Rubrik Ausgaben ausgewiesen. An der Spitze der Gehaltspyramide standen der Verwalter auf Ligist, der Burgfriedsdiener, die Agenten und Kanzleischreiber in Graz. Es schlossen die Gehälter für die Amtmänner in Pack 6fl 30kr und in Modriach 4fl an. In die unterste Gehaltsklasse fielen die Boten, die entweder zwischen den einzelnen Herrschaften und dem Sauraischen Palais in Graz die Informationsflüsse aufrecht erhielten oder für Verrichtungen beim Kreißamt eingesetzt wurden.

In der Maria Theresianischen Fassion fand sich auch folgende aufschlußreiche Beschreibung der Herrschaft Pack aus dem Jahre 1750 durch den dort ansässigen Pfarrer. Die Pfarre Modriach wurde von diesem mitbetreut²⁷⁸, sodaß dieser Bericht Geltung und Anspruch für dieses ganze

²⁷⁶Vgl. Mell, Anfänge der Bauernbefreiung, S. 192.

²⁷⁷Vgl. oben, S. 23.

²⁷⁸Vgl. Pfarrchronik Modriach ab 1651: die Pfarre Modriach wurde 1787 im Zuge der josefinischen Pfarrerrichtungen installiert.

Gebiet beanspruchen kann. Daß er in manchen Bereichen nicht objektiv urteilte, ergab sich einerseits aus seiner pastoralen Sichtweise und andererseits verfolgte ein solches Schreiben den Zweck einer wirtschaftlichen Förderung des Bauernstandes durch das Kaiserhaus und den Landesfürsten, daher neigte er wohl zu drastischer Darstellung als es die Situation erfordert hätte. Da dieser Bericht wirtschaftliche und soziale Aspekte enthält, sei er an dieser Stelle zur Gänze eingefügt und danach kurz erläutert.

Bericht des Pfarrers von Pack über die Lage der Bauernschaft in diesem Gebiet (1750):²⁷⁹

Ich fandt benandter bestruge der Wahrheit zu lieb, auch bey Mainer Priesterlichen Trey und Würde, daß in zeit 19 Jahren, in welchen ich der Pfarr in der Packh vorstehe die armuth, und Mühselikhkeiten Meiner armben Schäßlein sathsam erfahren habe als

Erstens: da ich bey Reichung der h. Sacramente in wenigsten Heyseren ein waxlicht weder ein Crucifix (wo doch alles guet catholisch gefundten), wie nit wenig, daß Salz, so nach der HI. Oelung Zugebrauch:

Andertens, daß von Zeit 9 ad 10 Jahren in disen Albengebirg und ganzer Gegend, auch andre herrschaftl. Undthann 3.4. und 5.Jahr nacheinander, Winter und Somer getraydt dergestalte verdorben, acuh von dem Schaur so gestalte getroffen, daß man von etl. Schobern kaum ain Mäßl davon gebraucht, drithin sowohl vor die Leuth als zum Anspann, daß Getraydt von der Ebene, in theuern Werh, und Uncosten umb die Grundt zu besäen, herbey bringen müssen, daß also der armbe Paur, daß annoch habendte Vich mit Schaden verkhaufft, und zur Erhaltung der Haußwürtschaft, als seiner Leuth jährlich bey zwey auch mehr und wenig Gulden Getraydt, umb das Pargelt beyschaffen müssen und

drittens weillen vuil Misräthige Jahr erfolget, und kein Getraydt gefexert, deithin der Abgang an Strohe zue erforderlichen Gäll ausgeblieben, folgsamb anstat dessen die Waltung zur nothwendigen Strägenzg ausgehauen, hergenomben, und zu Abgang kombet dan.

Viertens machen auch die ville frey Küh Jäger dem Undthann grossen Nachtheil Imassen, daß Viech starkh ausser Landt getrieben, daß Nöthige Vieh, welches zu Mestung erkhaufft werden mueß theurer erkhaufft werden und in Verkhauffung von denen fleischhackhen abgetrukht, daß statt einer Auspeuth, oder Nuzen, ihr Eigenes Gelt einpüssen zumahlen daß Verpoth dergleichen genantes Vich nit ausser Landt zuerkhauffen gestattet, und bey so gestaltsambe dan armben Undthan und Pauernhandel und Wandl gestöret, wie nit weniger.

²⁷⁹MTK GH 338 Herrschaft Pack (Modriach), S. 41 - 44.

Fünftens werden die arme Undthanen auch so gahr mit ihren dienstbothen, so gestalten herumb getrieben, wan es Zur Zeit des Leukhauffs geben komet, er Bereits ain halbes Jahr hievor mit übermässig Trunkzahle, an sich bring muaß, darauf verlassent, ein kurze Zeit zum Einstehnsdienst dem Leukhauff zurück gebe, und also angeführt, ohne dienst Menschen zu stehen kommet, oder wohl auch Umb solche zu Erhalten, die halbe Zeit, vor daß ganze anembe, völlig diendlohn bezahlen und zuersprechen hat.

Sechstens Umb willen nun das nöthige Salz zur Vich Mastung, ein Unentpörlische sach, ohne dissen kein Vich nit zu ziglen oder Emporzubringen, dato aber so hoch gestiegen, und erhöchet, daß die arme Pauern anstat 2 oder 3 Paar Ochsen kaumb ein Par ausmesten können, folgsamb ihre Herschftl. gibikheiten nit srothirn und grossen Ausstand erwachsen.

Zur Erwegung Siebentens vill arme Pauern und Undthanen nit instandt Salz zukhaufen, daß sie ihre Nöthige Wassersuppen, so ohne deme des Tags 3. Mal gewüdmert, und auß Abgang das getraydt auf dem Tisch komet, auch wegen theure des Salz ungesalzen essen, und ihre Thauhr Speisse aufhören müssen.

Achtens ist ihr ord. Kost, und brod, der hab so nit sambt denen Spreyer gemahlen und so gestalten zur Ehrhaltung ihres Lebens zu brod gebachen, und consumiret würdt, und Entl. Kraut und Rüben, und die wenige Milch ihre beste Nahrung.

Neuntens kombet auch dieses zu bemerkhen, daß die armen Pauern alhiro von denen abgedakhten Soldaten, Ambgeher und Petelleuth starkh überloffen, gelt hat man nit zu geben, haben brod so der Paur isset, nembet sie nit aho, anstat dessen sie Spekh, wollen Schmalz und drogkhenen besers zu geben truzen, der Angelegenheit zu entgehen, auf derley so Einschichtigen Orthen, ihnen getrungen, daß besser Mittheilen mueß, wie sichdan auch alhirumb.

Zehentens ville armselige Leuth und Dienstpothen befindten, welche ihr Leben in diensten zugebracht, den Litlohn ihnen dato von denen Pauern auständig und nit bezahlet werden können, dahero auch komet, daß man die dienstpothen hart bekomben kan, und andwertig nit herzubringen sein, die alte Sterben ab, den Jüngeren ist das heyrath verpothen, daß also auch der Abgang an disen albe orth der dienstleuth sich würkl eussern theut, zumahlen dan

Eilleftens die landstrassen auf der Ebne all orthen in guetten Standt gebracht, die fuhren welche disse Pauern herumb ehr nur verrichtet genz. abgeschniten, woedurch sie nit ein und auf Fuhrdienst ihr Salz Nothdurft herein bringen können, dato ausbleibet, auch mit kainer Trohfu als Verdienst ihre Hauswürthschaft Steuern mögen dahero.

Zwölftens disser Leuth in die Schulden verfallen bey ihr Herrschaft in grossen Ausstand erworhen und die Gibikheit nit abführen können, so nach auch ihren zeitl Seelen hürten, die ohne daß Kuge Stollen, beygräbnus und andr geistl. functione schuldig verbleiben, daß auch so gahr schonen umb doch ein Gelt zuerhäschen, und treyl Nahrung zuerschaffen, die H. Mössen, Pr 10 et 12kr gelessen werden.

Wan ich nun dreyzehntens meine Schäfflein umb die Ursach dieser Nothfrage, stellen sie mir vor die grosse Anlag und Ausgaben mit welchen sie belegt, daß bey denen Mißratigen jahren zum traydt kauffen ihre Mitl erschöpft und ausgehen, auch aller orth die Gelegenheit ein Kreuzer zugewinnen abgeschniten, mit einen Worth, kein Verdienst, als der Gelt daro zuerhäschen wär. Disse Wahrheit bin ich Verbirtig mit einem Aydt zu bekräftigen, Urkund dess mein hand, und Nahmens Unterschrift und Pötschaftsförtigung actum Pfarhof Pakh den 26. Jenner 1750 Colomanus Fauna Pfarrer allda.

Diesem Bericht zufolge lag um 1750 vieles in dieser Gegend im Argen. Zuallererst gingen die Getreideernten durch Unwetter verloren, daher fehlte die Ernährungsgrundlage, und darüber hinaus mangelte es an Stroh für die Viehzucht, das nun durch "Graß" - zum Schaden des Waldes - ersetzt werden mußte. Zur Haltung und Zucht von Vieh war auch das Salz dringend notwendig, dieses konnte sich der Bauer auf Grund des hohen Preises für sein Vieh und zur Konservierung seiner Speisen nicht leisten. Diese beiden Ursachen stürzten den Bauern in Armut und Hunger, zusätzlich trieben sogenannte "Kuhjäger" und Bettler ihr Unwesen und trugen das ihre zur Verelendung dieser Leute bei.

Auch die Dienstboten konnten durch das vorzeitige und überhöhte Fordern des Lohnes den wirtschaftlich angeschlagenen Bauern in den Ruin stürzen. Viele Dienstboten verließen diese Gegend, sodaß es zu einer Knappheit beim Dienstpersonal gekommen sein soll. Alte Dienstboten hingegen teilten das traurige und karge Auskommen ihrer Herren.

Die finanzielle Lage der Bauern verschlechterte sich auch dadurch, daß der Nebenerwerb als Fuhrmann - durch den Ausbau der Straßen in der Ebene - in dieser Region immer mehr an Bedeutung verlor. Bruckmüller faßte diese Entwicklung unter dem Begriff der "Agrarisierung des Industriebauern"²⁸⁰ zusammen. Darunter verstand er einen lang andauernden Spezialisierungsprozeß vom vielfältig tätigen Bauern im Verkehrswesen, Köhlerei und Textilproduktion - nicht nur für den eigenen Bedarf - hin zum Landwirt ohne dieses finanzielle Zubrot.²⁸¹ Stellte man nun diese mißlichen Faktoren dem steigenden Geldbedarf des Staates gegenüber, darf es nicht wunder nehmen, daß die Steuern und Landesanlagen neben der

²⁸⁰Bruckmüller, Sozialgeschichte, S. 296.

²⁸¹Vgl. ebd., S. 299.

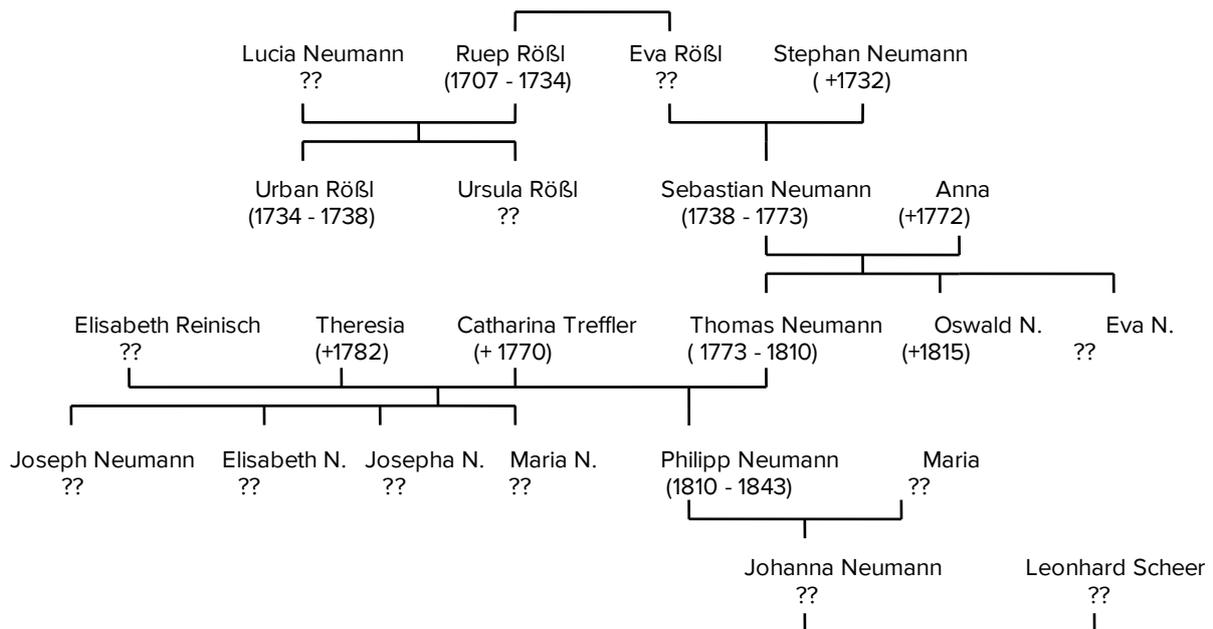
aussichtslosen Situation im Nebenerwerb als Hauptursachen für diese Notlage genannt wurden.

Abschließend sei noch ein kurzer Blick auf die weitere Entwicklung der Herrschaft Ligist bis 1848 getan. Als 1783 Graf Zeno von Saurau die Herrschaft übernahm, lasteten große Schulden auf ihr.²⁸² An eine Verbesserung der Situation war während der Napoleonischen Kriege nicht zu denken, vielmehr verschlechterte sich der bauliche Zustand der Burg Ligist durch Einquartierungen von französischen Soldaten noch zusehends, sodaß im Jahre 1817 an den Bau des "Neuen Schloßes"²⁸³ geschritten wurde. Im Jahre 1841 umfaßte der herrschaftliche Besitz in den Herrschaften Pack, Krems und Modriach 19.079 Joch mit 5639 Seelen.²⁸⁴ Im Jahre 1846 starb Graf Zeno kinderlos und deshalb übernahm die Witwe Maria Anna die Herrschaften, die als letzte den Namen Saurau auf dieser Herrschaft trug. Ihr folgten 1877 die Grafen von Goeß und 1928 der Malteser Ritterorden als Besitzer nach.

Hiermit schließt der Blick auf die Herrschaft und es folgt die Betrachtung des konkreten Hofes.

III.3.2. Die Fürstenbrandstatt bis 1839:

Genealogie der Fürstenbrandstatt bis 1839



²⁸²Vgl. Lasnik, Geschichte des Bezirkes Voitsberg, S. 552.

²⁸³Ebd., S. 563.

²⁸⁴Ebd., S. 553.

In der Zeit von 1740 bis 1848 kommen wiederum zwei Höfe der Familie Neumann in Betracht, obwohl die Fiedlerhube unter dem Namen Neumann durch die Verheiratung einer Tochter des Hans Neumann mit einem gewissen Joseph Keusching zu bestehen aufhörte. Der erstere ist weiterhin die Fürstenbrandstatt oder vulgo Rössel und der zweite ist der Bauernhof vulgo "Terler", der 1765 von Thomas Neumann erworben wurde. Da der Terlerhof in der vereinigten Grundherrschaft Obervoitsberg, Greißenegg und Kleinkainach lag, wird auf diese vor der konkreten Erörterung des Hofes noch kurz einzugehen sein.

Die Abgabensituation auf der Fürstenbrandstatt/ Rößl:²⁸⁵

Jahr	Besitzer	Gesamtbetrag:
1749	Sebastian Neumann	7fl 2ß 18 1/8d
1752		7fl 1ß 16 3/8d
1757	Rücksass vo. Rößl	6fl 7ß 17 3/8d
1775	Thomas Neumann	12fl 56kr 1d

Aus dieser kurzen Darstellung kann man ersehen, daß die steuerliche Belastung im betrachteten Zeitraum leicht rückläufig war, doch fiel der für 1775 genannte Wert aus dem Rahmen. Dieser konnte nur darin eine Erklärung finden, daß durch die Übernahme des Hofes durch Thomas Neumann 1773 er in Schulden geriet und diese erst im Jahre 1775 bei der Herrschaft beglich. Wichtig war auch die Nennung des neuen Vulgo - Namen Rößl 1757, womit wohl die Kontinuität von Fürstenbrandstatt und Vorgenannten erhärtet wurde.

Die Besitzer:

GBAR 5323 H. Greissenegg (S. 131/32):

Grund oder Vormerkbuch der hochgräfl. Herrschaft Packh und Modriackh:

Hsnr. 74: Sebastian Neumann besitzt eine Keuschen in der Modriackh liegend, welche er vermög seinen Kaufbrief dat 18.Juny 738 käufl. von Urban Rössel mittels der aldorth eingetragenen Berainung und Kaufbriefsprothocoll sub . fol . in Eigenthumb überkommen um einen Kaufschl. 180fl

Thoman Neumann besitzt eine Keuschen in der Modriach welche Er vermög seines Kaufbriefs an 26.Juny 773 durch Übergabe von sein Vatern Sebast. Neumann in Eigenthum überkommen zu 150fl

²⁸⁵Vgl. Archiv Saurau 150/1230 und 151/1231, Stiftsregister 1721 - 51 und 1752 - 77.

Philipp Neumann besitzt eine Keuschen die selber nach Gutheit seiner Muter Elisabeth seel. durch Gbung ab nun sein Vatern Thomas Neumann samt den Kaufbrief dd. 29. Juny 810 in Eigenthum überkhomen und nach dem unparth. erhobenen Schätzungswerth in Bankozetl zu 2000fl

Nr. 74

Neumann Philipp und Maria dessen Ehwürthin besitzen obige Realität welche sie laut den in Besitzveränderungsprotocoll X fol 68 1/2 enthaltenen Kaufvertrag ddo. 16.^{ten} August 820 von Mathias und Maria Schriebl gekauft um den Kaufwerth zu W.W. 1200fl

Sebastian Neumann übernahm im Jahre 1738 die Fürstenbrandstatt von seinem Cousin Urban Rößl.²⁸⁶ Aus seiner Ehe mit Anna entsprangen drei Kinder, nämlich Thomas, Oswald und Eva. Im Jahre 1772 starb Sebastians Frau²⁸⁷, doch er neigte dazu, den Hof bis zu seinem Tod zu führen, um seinem Nachfolger nicht die Last von zwei Auszüglern zumuten zu müssen, denn Urban Rößl lebte ebenfalls noch am Hof. Er fand aber eine andere Lösung, so übergab er zwar den Hof, aber nicht die Hauswirtschaft und ersparte somit seinem Sohn Thomas sein Ausgedinge.²⁸⁸ Sein Sohn Thomas erlangte durch Heirat mit Catharina Treffer am 16.4.1765 den Terlerhof am Herzogberg.²⁸⁹ Da nach Meinung des Vaters sein Sohn Oswald wegen "eines bledsinnigen Verstandes"²⁹⁰ dem Grund nicht vorstehen konnte, holte er seinen Sohn Thomas und seinen Enkel Philipp auf die Fürstenbrandstatt zurück. Mit seiner zweiten Frau Theresia - Catharina starb am 28.4.1770²⁹¹ - zeugte Thomas vier weitere Kinder, nämlich Joseph, Elisabeth, Josepha und Maria.

In den folgenden Jahren bis 1790 ereilte weiteren vier Bewohnern der Fürstenbrandstatt der Tod. Als erster starb Sebastian Neumann am 9.6.1776²⁹², sodann Urban Rößl am 7.10.1779²⁹³. Auch der zweiten Frau Theresia und seinem Sohn Joseph war kein langes Leben beschieden, Theresia starb am Heiligen Abend des Jahres 1782²⁹⁴ und Joseph schließlich am 4.5.1790.²⁹⁵ Durch alle diese Schicksalschläge hindurch versuchte Thomas weiterhin die Wirtschaft zu führen und ging am 14.2.1791 eine dritte Ehe mit Elisabeth geborene Reinischin ein.²⁹⁶

Philipp Neumann übernahm den Hof 1810 und führte ihn ab 1820 mit seiner Frau Maria. Dazwischen lag anscheinend eine kurze Betriebsführung durch Mathias und Maria Schriebl. Im Jahre 1839 ehelichte die Tochter Philipps, Johanna, Leonhard Scheer,²⁹⁷ womit der Name

²⁸⁶Vgl. GBAR H. Pack 1276 Kaufbrief an Sebastian und Anna Neumann 18.6.1738, S. 85.

²⁸⁷Vgl. GBAR H. Pack 1277 Inventar nach Anna Neumann 10.12.1772, S. 106f.

²⁸⁸Vgl. ebd., S. 110.

²⁸⁹Vgl. GBAR 4176 H. Greißenegg Heiratskontrakt an Thomas und Catharina Neumann 16.4.1765, S. 72 1/2.

²⁹⁰Vgl. GBAR H. Pack 1277 Inventar nach Anna Neumann 10.12.1772, S. 109.

²⁹¹Vgl. GBAR 4171 H. Greißenegg Inventar nach Catharina Neumann 28.4. 1770, S. 435 1/2.

²⁹²Vgl. GBAR H. Pack 1277 Inventar nach Sebastian Neumann 9.6.1776, S. 139 1/2f.

²⁹³Vgl. ebd., Abteilung nach Urban Rößl 7.10.1779, S. 193f.

²⁹⁴Vgl. ebd., Inventar nach Theresia Neumann 24.12.1782, S. 223f.

²⁹⁵Vgl. ebd., Abteilung nach Joseph Neumann 4.5.1790, S. 267 1/2f.

²⁹⁶Vgl. ebd., Heiratsbrief zwischen Thomas und Elisabeth Neumann 14.2.1791, S. 272.

²⁹⁷Vgl. DAG Ehematriken Pf. Modriach 1839. 23.4. (Nr. 2).

Neumann beim vulgo Rößl zu bestehen aufhörte. Nachzutragen wäre noch das Todesjahr des Thomas Neumann, er starb am 28.6.1826 an Alterschwäche.²⁹⁸

Die wirtschaftliche Lage:

Als Vergleich zu den Inventaren des ersten Kapitels sei hier das nach Ableben des Sebastian Neumann angefertigte aus dem Jahre 1776 angeführt. Danach soll auf Unterschiede und Neuerungen, Verbesserungen näher eingegangen werden. Hier sei das Übergabsinventar von Thomas an Oswald Neumann über den Terlerhof an die Seite gestellt, die Auswertung erfolgt unter der wirtschaftlichen Lage des Terlerhofes am Ende dieses Kapitels.

Inventarium nach Ableiben Sebastian Neumann, ²⁹⁹	Grundbuch Alte Reihe 4174 Veränderungsprotokoll von 1771 bis 1773:
Gült Packer Unterthan, seel., ist dessen hinterlassenes Vermögen den 9ten Juny 1776 durch Simon Guggi, Erhardt Godl, Thomas Scheer, Mathias Wagner dann in Beysein des Grundt Amtmanns Josef Kohlbacher unparteilich geschätzt worden.	Übergabs Inventarium von Thoman Neumann an seinen Brud. Oßwalt, dahero des rentlosen Vermögen durch nachfolgende Schätzleuth als an Seyten der gnädigen Grundherrschaft Caspar Klueg, und Jacob Widner beide Herrschaft Obervoitsperg an Seiten des Uebernehmers aber Georg Reinisch Herrschaft Ligister unterthanen in Beysein des Grundamtmanns Georg Schlacher unparteilich estimirt, und beschrieben worden ist den 14ten Jenner 773.
Künder Thomas, Oswaldt, Eva verehelichte Schreinin	
Briefliche Urkundten	
No 1 Ein Kaufbrief an Sebastian Neumann , Anna dessen Ehwürthin, beede seel. über eine Halb Hueben in Modriach Wüinkl ddo. 19ten Juny 1738	
No. 2 Ein Inventar nach Ableiben Anna Neumannin, Gült Pack. Unterthanin in Modriachwüinkl ddo 10 ^{ten} Xber 772.	

²⁹⁸Vgl. Pf. Modriach Sterbebuch I 28.6.1826(Nr.24).

²⁹⁹Vgl. GBAR H. Pack 1277 Inventar nach Sebastian Neumann, S. 139 1/2ff.

Schätzung	Schätzung
Erstlich ist die Halb Hueben aestimirt worden 150fl	Erstlich ist das Grundstück auf wohlgefallen der gnädigen Grundherrschaft nach alter Schätzung estimirt worden pr 210fl
	item die herzue gehörige Keuschen 100fl
Vüch:	Viech
1 Paar Ochsen 88fl	1 pahr Ochsen 90fl
1 Paar Ochsen 86fl	1 Stierkalb 24fl
1 Paar Ochsen 60fl	3 Rdo Khue 13fl 30kr
1 Paar Ochsen 54fl	9 Wurff Schof a 1fl 30kr 13fl 30kr
5 Rdo. Khüe 87fl	1 fädl 4fl
1 Pferd 30fl	
16 Wurf Schoof 20fl	
6 S.V. Schwein 10fl	
Am Kasten:	Traydt im Kasten :
4 Maßl Waiz 1fl 15kr	3/8 pauwaiz 4fl 30kr
2 Viertel Gersten 5fl	12 Virtl Korn a 2fl30kr 30fl
2 Maßl Arbsen 39kr	1 Viertl Leinsath 4fl30kr
3 Maßl Bohnen 58kr	27 Virtl Haabern a 1fl 27fl
7 Viertel Korn 14fl	3/8 Gersten 3fl
2 Viertel Korn 2fl	
4 Maßl Gerste 1fl	
7 Viertl Türk. Waiz 11fl 40kr	
21 Viertel Habern 15fl 45kr	
Aussaat in Dupplo:	Anßath
2 Viertel Korn 8fl	5 Vrtl Korn 12fl 30kr
7 Viertel Waiz 17fl 30kr	Hey und Stroo 45fl
1 Viertel Gerste 5fl	
4 Maßl Gerste 2fl	
9 Viertel Korn 18fl	
1 Maßl Bohnen	
1 Maßl Erbsen 1fl 15kr	
1 1/2 Viertel Haar Linsath 3fl 45kr	

50 Viertel Habern	37fl 30kr		
Fahrnussen:		Fahrnussen:	
4 Jochzeug	3fl	2 Joch	1fl
2 neue Joch, 1jahr	30kr	1 Wagen ohne Räder	8fl
2 Wagen	16fl	5 Laitergörn	5fl
2 Adl	2fl	8 Mistgörn	1fl
3 Adn	7fl	3Adl	3fl
3 Viechglogen, 1 Ring	36kr	2 Ahern	6fl
1 Latern	15kr	alle Schlitten	3fl
1 Thraydt Wündeten	2fl	3 Strohstökh	4fl
samentl. Thenzeug	1fl	1 Traydwinde	2fl
4 Stroh Stockh	3fl 30kr	aller thönzeug	1fl 30kr
4 Futter Kerb	36kr	3 fuetterkörb	36kr
6 Leiter Gährn	4fl 30kr	alle Hakhen und Näber	7fl
8 Müst Gährn	1fl	alle Hauen und zwi Schlögl	2fl
4 Halb Waagen	30kr	alle bötten	2fl
4 Schlitten	2fl	das alte Eysen	1fl
3 Mistgabl, 2 Braithgabl		die zug- und spannsaag	2fl
1 Kral	1fl 15kr	alle schrein	10fl
Allerhand Hacken	2fl 12kr	alle Schittassacher	10fl
Samentl. Näber (Bohrer) und Hauen 1fl		alle Pröchl	2fl 30kr
2 Zug- und 2 Spann Saag	2fl 15kr	3 truchen	1fl
samentl. Kötten	2fl 15kr	3 Madzeug	3fl
Sat- und Roßzeug	4fl 30kr	3 Pötter	12fl
8 Schrein	15fl	2 Truchen	7fl
6 Brechl	1fl 30kr	1 Tisch	1fl 30kr
1 Schütt Asach	15kr	aller Packzeug	2fl
8 Rechen	16kr	alle Siber	1fl 30kr
2 Truchen, 1 Pottung 1 Multer 2fl		1Krautscharber	30kr
1 Rdo Khuehhaut	4fl	1 Latern	24kr
2 Kalbfell, 2 Schooffell	1fl 40kr	4 Spunnröder	2fl
2 Schmalzkübl, 1 Trüchl	30kr	3 Schleiffstainer	1fl
3 Spün Räder	45kr	1 Salz Truchl und 1 Milchkasten	3fl
3 Häspl	6kr	alle Schäfer	1fl
2 Hackbarten	15kr	1 Kössl mit der Stang	2fl
3 Bötter	6fl 30kr	alle Pfann	1fl 30kr
samentl. Schafer und Zuger	1fl	alle milchassacher	2fl

3 Truchen	1fl 30kr	alles Kuchlgeschirr	1fl
9 Laizkerbl	9kr	das Kraut in der grub	4fl
1 Schaf und 1 Laizschüssel	18kr	127lb Spöckh a 9kr	19fl 33kr
5 Süb	1fl 15kr	22lb Schweinefleisch a 5kr	1fl 50kr
1 Kasten	1fl	48lb Schoffleisch akr	4fl
samentliche Säck und Bälger	1fl	6lb Schmern a 9kr	54kr
1 Kalbfell	30kr	24 lb Inslath a 8kr	3fl 12kr
1 Schlaifstain	30kr	27lb Schofwollen a15kr	6fl 45kr
samentl. Pfannen	1fl		
12 Täller	24kr		
samentl. Kuchlgeschirr	1fl		
1 Kästl, 1 Salztrüchl	45kr		
25 Pfund Selchfleisch	2fl 30kr		
1 Krautscharm	24kr		
6 Pfund Inslet	54kr		
4 Ellen Blachen	48kr		
1 Überhenkkössel samt Stangen	3fl		
1 Tüsch	30kr		
Steingabl und Leichtereisen	15kr		
34 Ellen Rupfen Leinwath	5fl 6kr		
8 Ellen Aparstern	1fl 48kr		
3 Ellen Reistern	51kr		
59 Ellen Loden	26fl 33kr	Schulden Herzue	
10 Pfund Wollen	2fl 30kr		
5 Pfund Reisten	50kr	von Lorenz Keusching an Herzogberg	3fl15kr
219 Pfund Speck	32fl 51kr	der Ruep Christoph	54kr
24 Pfund Schmer	4fl	der Ruep Kobach	1fl
6 Sichel	24kr	der Caspar Schriebl auf der Ligist	4fl
Hey und Stroo	5fl	der Thomas Marchl	24fl
An Baarschaft wahren in verschiedenen Münz vorhanden	10fl		
Summe des velligen Vermögens 1360fl 28kr 4d		Summe des völligen Vermögens	829fl 53kr
Schulden hindan		Schulden hindan:	

Erstlichen, weillen das Laudemium schon vor dem Sohn Thomas entrichtet worden, nur die Kanzleytax mitt 22fl 30kr	dem Jörg Treffler 2fl
Inventarförtigungsgeldt 3fl	der Gertraut Trefflerin an Mütterl. bruder und schwesterl. Erbschaft vorhin 104fl 17kr
Schreibtax 1fl 30kr	über bealte 9fl 7kr noch 95fl 10kr 2d
Verwalters Rittgeldt 2fl	der Maria Verehelichten Veithbäurin an Mütterlicher Erbschaft 5fl
Amtmannrecht 1fl 30kr	Canzleytax 8fl 18kr
Stempl 6kr	vor den Kzl. Stempel 6kr
zu hl. Messen 10fl	Schreiber und Amtmannsgebühr 3fl
Dem Sohn Thomas an Erbschaft 218fl 26kr 1d	Roßknecht Deputat 45kr
Item Verschafftes 30fl	dem Vatter Sebastian Neumann an baar gelichen 269fl
mehr dessen Eheweib 10fl	dem Phillip Neumann Erbschaft nach seiner Mutter Catharina seel. 182fl 45kr 2d
dessen Sohn für die Wartung 10fl	dem Georg Schlacher an Schätzungszöhrung 4fl
Schatzungs Unkosten 2fl	
Dem Urban Rößl lauth Inv. 189fl 11kr 2d	
dem Simon Gült ein strittiger Post. 4fl	
dem Georg Schlacher 1fl 15kr	
Summe der Schulden hindan 588fl 18kr 3d	615fl 4kr Summe der Schulden hindan
Verblaißt noch zur Vertheilung 772fl 10kr 1d	Wan nun die Schulden hindan von den vorstehenden Vermögen abgezogen werden, so erscheint, daß annoch ubrig verblieben 214fl 48kr
Hiezue sind 3 Erben und komt jedem in sonderheit: 257fl 23kr 1 2/3d	welche dem ubergeber Thomas Neumann allein gebuhren und er solche bey seinen Bruder Oswald Neumann alß Grundubernehmern zu ersuchen hat.

<p>Dem Auszügler Urban Rößl ist er die Kost bey Tisch, dann jähde notwendige Klaidung zu geben schuldig. In Urkund dessen ut supra.</p>	<p>Auf dieses ist der Oßwald Neumann bey der Grundherrschaft für einen Grundbesitzer an, und aufgenommen worden gegen deme, daß er der gnädigen Herrschaft aber gehorsamb leiste und alle in diesem Inventario enthaltenen Schulden fleißig zu bezahlen sich verobligiret hat. In Urkhund dessen Actum Herrschaft Greißenegg ut supra.</p>
---	--

Vergleichen wir das Übergabsinventar nach Urban Rößl (1738) mit dem obgenannten nach Sebastian Neumann so kann Folgendes festgehalten werden. Die Grundschatzung belief sich auf eine Höhe von 150fl. Dieser Wert wurde auch bei dem Inventar nach Theresia Neumann für die Realität 1782 angegeben.³⁰⁰ Das hieße eine Wertverminderung des Grundstücks gegenüber der Schätzung von 1738 von 20fl, ausdrücklich war ebendort die Realität als Keusche und nicht als Halbhube ausgewiesen, dies könnten wir als Hinweis für einen Rückgang in der bewirtschafteten Fläche zählen, doch wurde dagegen dieselbe Anzahl von vier Paar Ochsen als Zugvieh aufgezählt.

Ebenfalls unwesentlich vermehrt hat sich in diesem Zeitraum der Viehstand, ein obligatorisches Pferd, die Anzahl der Kühe von vier auf fünf, der Schweine fünf auf sechs und erheblich doch die Anzahl der Schafe von 9 auf 16 Wurf. Dies ließe den Schluß zu, daß jetzt über den eigenen Bedarf hinaus Schafe für die Wollproduktion gehalten wurden. Auffällig waren jedoch die Preissteigerungen bei den geschätzten vier Paar Ochsen, 1738 erreichten sie einen Gesamtwert von 152fl, dem standen 1776 288fl gegenüber, eine beinahe Verdoppelung. Ob diese aus der Verbesserung der Viehrasse oder durch einen höheren Marktwert zustande kam, ist nicht mit letzter Sicherheit auszumachen.

Bei den "Fahnussen" scheint durch den Wegfall der ausdrücklichen Nennung der Weinwägen die These Bruckmüllers von der "Agrarisierung der Industriebauern", der Entfall des Verdienstes als Fuhrmann, bestätigt. Doch kann dem entgegengehalten werden, daß wiederum zwei Wagen mit annähernd dem Wert von 1738 angegeben sind, ihren Verwendungszweck aber offen lassen. Ebenfalls gegen diese These spricht die vermehrte Anzahl an Jochzeug und an übrigen Karren und Schlitten. Die Getreidewinde und die Strohstöcke reihten sich unter den Gerätschaften wieder an vorderster Stelle, die Anzahl der zweiten haben sich in dieser Zeit von zwei auf vier erhöht. Tendenziell ist eine Vermehrung von Gerätschaft festzuhalten, nicht aber die Einführung von Neuerungen.

³⁰⁰Vgl. ebd., Inventar nach Theresia Neumann, S. 223.

Eine auffallende Steigerung läßt sich in der Erzeugung von Textilien feststellen, sowohl die Wolle von sieben auf zehn Pfund, der Loden von 21 auf 59 Pfund angegeben, als auch der Flachs von 42 auf 52 Pfund. Nach Lasnik war die Weberei eine richtige Hausindustrie im Packer Gebiet und eine große Anzahl von Webermeistern soll sich hier im 18. und 19. Jahrhundert aufgehalten haben, die das Rohmaterial weiterverarbeiteten oder zu Verlegern in die Stadt brachten.³⁰¹

Bei der Lebensmittelbevorratung hatten sich keine Veränderungen ergeben. Am Speiseplan stand weiterhin der Speck an oberster Stelle, gefolgt von Fleisch, Schmalz und Kraut, doch da sich auch Türkischer Weizen im Kasten befand, ist anzunehmen, daß sich der "Sterz" in diesem Gebiet durchgesetzt hatte.

Es kommt uns hier sehr entgegen, daß beide Inventare im Juni entstanden sind und daher wirkliche Vergleichbarkeit der Getreidevorräte beanspruchen können. Am Feld fällt die Versechsfachung des Flachsbaus ins Auge, daneben erfuhr auch der Anbau der übrigen Getreidesorten wie Hafer (40 auf 50 Viertel), Weizen (4 auf 7 Viertel), Korn (7 auf 11 Viertel) eine Vermehrung. Im Jahre 1776 befand sich im Gegensatz zu 1738 auch Gerste unter der Ansaat, 1738 lagerte sehr viel davon noch im Kasten. Darüberhinaus wurden noch kleine Mengen an Erbsen und Bohnen kultiviert.

Im Kasten veränderte sich die quantitative Zusammensetzung durch den Anbau von Mais grundlegend. Deshalb befand sich wohl weniger Korn (14 auf 9 Viertel), Weizen (10 Viertel auf 4 Mäßl), Hafer (38 auf 21 Viertel), Gerste (7 auf ungefähr 4 Viertel) darin. Eine Neuigkeit stellten die noch vorrätigen Erbsen und Bohnen dar. Die Schätzungswerte für Hafer beispielsweise stiegen von 30 bis 36kr pro Viertel auf 45kr, bei Gerste von 1fl 51kr auf 2fl 30kr, Korn von 1fl 21 auf 2fl nur der Weizen fiel im Wert von 1fl 51kr auf ungefähr 30kr pro Viertel. Mais wurde pro Viertel mit 1fl 40kr geschätzt.

Die Gesamtsummen konnten fast eine Verdoppelung in diesem Zeitraum verzeichnen, das läßt auf eine bessere und intensivere Bewirtschaftung durch Sebastian Neumann als zuvor bei Urban Rößl schließen. Auch bei den Schulden hindan waren nicht so viele Posten ausgewiesen wie im Jahre 1738, neben den grundherrschaftlichen Schuldsigkeiten und Erbschaften waren hier bloß zwei Privatschuldner angegeben. Die Gebühren für die Ausstellung des Inventars (3fl), die Schreibgebür (1fl 30kr), Amtmannsrecht (1fl 30kr), und der Prozentsatz bei der Berechnung der Kanzlentax (1fl von 60fl Schätzwert) blieben unverändert. Diese Faktoren zusammengenommen ergab sich die stattliche Summe von 257fl 23kr 1 2/3d für jeden der drei Erben, als Vergleich standen 1738 für Urban Rößl lediglich 189fl 1ß 6d zum Verteilen zur Verfügung. Die

³⁰¹Vgl. Lasnik, Geschichte des Bezirkes Voitsberg, S. 507.

Ausgedingerechte für Urban Rößl wurden am Schluß des Inventars von 1776 kurz in Erinnerung gerufen.

Damit sei der zweite zu betrachtende Hof, der Terlerhof, und seine Grundherrschaft, Obervoitsberg/Greißenegg/Kleinkainach im Zeitraum von 1740 bis 1848 genauer unter die Lupe genommen.

III.3.3. Grundherrschaft Obervoitsberg/Greißenegg/Kleinkainach:

(Abb. nach Vischer 1680)

III.3.3a. Kurzer historischer Überblick:

Im Jahre 1626 brachte Hans Sigmund Graf Wagensberg die drei obgenannten Herrschaften unter seinen gemeinschaftlichen Besitz. Zuvor befand sich Obervoitsberg in den Händen verschiedener Pfandinhaber des Landesfürsten und die Burg war Sitz eines Landgerichtes, dessen Wirkungskreis sich bis auf die Stupalpe und die Pack erstreckte.³⁰²

Auf Schloß und Herrschaft Greißenegg folgten auf die Hanauer und ihre Verwalter im 15. Jahrhundert die nach ihr benannten "Greißenegger". Der bekannteste Vertreter dieses Geschlechts war Andreas Greißenegger,³⁰³ der durch die Teilnahme an der "Baumkircher Fehde" und seine anschließenden Verurteilung und Enthauptung (1471) als einer ihrer vermeintlichen Anführer traurige Bekanntheit erlangte. Naturgemäß entzog man diesem Geschlecht auch ihre Herrschaften und deshalb kam im Laufe des 16. Jahrhunderts Greißenegg an Vertraute und Geldgeber des Landesfürsten. Die letzten Besitzer auf Greißenegg waren für kurze Zeit die Grafen von Herberstein, gefolgt von den Wagensberg. Die Herrschaft der Grafen Wagensberg wurde bis 1848 ein einzigesmal unterbrochen, in den Jahren 1804 - 1818 war Karl August Fürst Isenburg ihr Besitzer.³⁰⁴

Auf Schloß und Herrschaft Klein Kainach saßen vom 15. bis ins 17. Jahrhundert die Kainacher Linie der Hollenegger, danach Caspar von Herberstorff und von 1600 bis 1626 die Freiherrn von Saurau. 1787 wurde das Schloß und der dazugehörige Meierhof abgetragen, die Herrschaft wurde aber als Verwaltungseinheit in den Wagensbergischen Grundbüchern weiterhin geführt.³⁰⁵

III.3.3b. Wirtschaftliche Lage 1740 bis 1848 anhand einer Quelle:

³⁰²Vgl. Lasnik, Geschichte des Bezirkes Voitsberg, S. 105 - 109.

³⁰³Vgl. ebd., S. 67 - 71.

³⁰⁴Vgl. ebd., S. 109 - 111.

³⁰⁵Vgl. ebd., S. 364/65.

Dazu sei eine Beschreibung der drei vereinigten Herrschaften 31.10.1802 angeführt:³⁰⁶

(Unter den Realitäten ausgewiesen:)

Herzogberger Wald : überständiger Wald, Bequemlichkeit der Straße, Vorzug beim Abstocken. Größe 181 Joch 481 Klafter, vornehmlich Tannen und Fichtenwald.

Bauholz können die Unterthanen aus dem Wald entnehmen: Unterthansgebäude im guten Zustand außer Schmol im Winkl und Pfennichurban. Abstockung empfohlen, kaum Windbruch.

Werth 1206fl 40kr Abstockungszins 13fl 20kr

Herrschaft Greißenegg : Steuerleistung der Unterthanen 261lb 48kr 3/4d

21 500 Joch 2500 Joch Meyergrund , 688 Köpfe. Landesgerichtsterain von 14 Pfarren, 1 Oberbeamter und 3 Unterbeamte.

1. Landgericht und Landgerichtsgetraid
2. Marchfutterhaber
3. Weinmost und Getraidzehent
4. Zapfenmaßtaxgerechtsame
5. hohe und niedere Jagdbarkeit
6. Fischensgerechtigkeit
7. Laudemialgeföllen und Heimfälligkeitsrecht
8. Dominicalsteuer
9. Kleinrechte und Naturalrobath
10. der rectificirte Urbarialdienst , in Geld reluierte Kleinrechte und das alte widerrufliche Robathgelt
11. nun aufgehobene Privatmauth
12. Zinskörner Eindienung
13. Bergrechtseinhebung

Amt Herzogberg Werbbezirk Lankowitz 26 St. Martin, 25 Modriach, 47 Edelschrott, Rustical 98 Rücksassen. Zulehen 5 und fünf ohne Häuser dienen Rusticalpfundgelt 75fl 11kr 2/4d kein Landgerichtsgetraid

Marchfutter seit 1747 in Geld; ein Voitsberger Viertel = einem gestrichenen Wiener Metzen a 30 kr, 248 Unterthanen,

Der Getraidzehent wird seit 1577 den Amtleuten belassen in Weizen, Korn, Hafer und Gerste, von 430 Unterthanen in Geld geleistet. Natural nur in Voitsberg, Kleinkainach, in Ober- und Mitterdorf mit Hand und Fuhrrobath.

³⁰⁶Vgl. Archiv Voitsberg 89/182.

1800: Zehendholden Herzogberg Vollzehend Greißenegg unter Amtmann Guggi, er muß Zehend in Pack, Modriach, Kreuzberg und Edelschrott einholen, manche in Geld, manche in natura (siehe Zinsgetraidebüchl des Oswald Neumann) insgesamt 395fl 30kr.

Zapfenmaß und Tatzgerechtsame nicht für Amt Herzogberg.

Jagdrobath nur für Voitsberger Unterthanen. in Geld reluiert, wenig Wild daher können kaum Jagden abgehalten werden. Für die Auerhahnenjagd mit Reißjagd am Herzogberg zahlt der Graf von Saurau 60fl.

Zinsgetraideindienung: Manchesmal in Geld reluiert unter der Hälfte des Wertes, Unterthanen wohlhabend. Statt Waiz am Herzogberg wegen der klimatischen Bedingungen doppelt soviel Haber abgeschüttet. Daraus ergibt sich für den Grundherrn ein Vorteil gegenüber der schlechten Weizenabschüttung.

1792: Waitz Preis Metzen 1fl 54kr bis 2fl 459fl 30kr

wegen Klima Korn 1fl 15kr bis 1fl 30kr, für 53 Metzen 79fl 41kr.

Haber a 45kr bis 48kr 640 Metzen ergibt 512fl 24kr

Bohnen 3fl = 2fl 8kr

in Geld 359fl 10kr ergibt in Summe 1412fl 53kr

Herrschaft Obervoitsberg :

240 Voitsberger Viertl Weizen

32 1/2 Görz oder 3 Maßhöfer

Korn 35 Voitsberger Viertl und 24 Görz

Haber 278 Reitern 29Voitsberger Viertl

Herrschaft Greißenegg:

44 Greißenegger Viertl Waitzen und 68 Greißenegger Viertl Korn

234 Greißenegger Viertl Haber und 54 Görz

Herrschaft Kleinkainach: 22 Voitsberger Viertl Waitz und 25 Voitsberger Viertl Korn.

102 Voitsberger Viertl Haber.

zusätzlich Bohnen und Pfennich.

in Geld reluiert:

Waitz: Voitsberger Viertl 38 1/2, Greißenegger Viertl 36 Görz 16 1/2

Korn: Voitsberger Viertl 9 1/2, Greißenegger Viertl 48, Görz 24.

Haber: 30 Reitern, 40 Voitsberger Viertl 134 Greißenegger Viertl 54 Görz.

Summe Waitz: 262 Voitsberger Viertl /44 Greißenegger Viertl / 32 1/2 Görz.

Korn: 60/68/ 24

Haber: 278 Reitter 131 Voitsberger Viertl 234/ Greißenegger Viertl/ 54 Görz

abzüglich reluierte Summen.

Jährlich: 223 1/2 / 8/ 16 bei Waitz

50 1/2 / 20/ - bei Korn

248 / 100/ 91 bei Haber.

Bohnen 1 Voitsberger Viertl.

Laudemialgeföllen und Heimfälligkeitsrecht:

15% Laudemium (1681-1794 Bücher vorhanden) vom Schätzwert, Kaufbriefstaxe 5fl, Anlobgeld 2fl Sterbrecht: Schätzwert des besten Vieh, 1% Kanzleytax vom restlichen Vermögen Schreibgebühr 1fl 30kr, für das Inventar 1bis3fl, Ausfertigung 15kr, nunmehr 10%Kaufrecht, Sterbrecht 3%Mortuarium, ohne eheliche Erben Heimfall.

von liegender und fahrender Realität Erträgnis:

Jahr	Kaufrecht und Briefrecht	3%Mortuaria	Richteramtstaxen	Heimfälligkeitsrecht	Summe
1792	2361fl 3kr	228fl 8kr	199fl 46kr	-	2788fl 57kr
1793	2549fl	387fl15kr	159fl32kr 2d	1053fl51kr	4149fl 38kr 22d
1794	3039fl 45kr	438fl 27kr 2d	187fl11kr	200fl	3865fl 23kr
1795	1301fl 54kr	300fl 23kr	145fl 3kr	184fl 27kr	1931fl 47kr
1796	1625fl 57kr	598fl 4kr	168fl 55kr	154fl	2546fl 56kr
1797	1980fl 51kr	441fl 19kr	141fl 20kr 2d	730fl	3293fl 30kr
1798	2305fl 42kr	530fl 32kr 2d	118fl4kr2d		2954fl 19kr
1799	2280fl 3kr	546fl 11kr	150fl 56kr 2d	18fl 3kr	2995fl 40kr 2d
1800	2457fl45kr	569fl 26kr	203fl 9kr 2d	865fl	4095fl 20kr 2d
1801	1898fl	575fl 54kr	176fl 51kr 2d	78fl 12kr	2728fl 54kr2d
Summe:	21800fl	4615fl40kr	1650fl 50kr	3284fl	31350fl30kr

Kleinrechte und Naturalrobath:

Zur Zeit der Rectification Geldschulden wieder Natura, Robath reluiert auf Willkür und Widerruf der Grundherrschaft Greißenegg. Robath zur Weinlese 90 Tage, Abmähung und Witterung des Futters 24 Tage, Heimführung der Zehente einspännig 59 Tage und zweispännig 24 Tage, Abfuhr von 300 Viertl Haber nach Graz 30 Tage zweispännig.

Handrobath: 150 Tage

einspännige Fuhrrobath: 59 Tage

zweispännige Fuhrrobath: 54 Tage

Reluition 827fl 23kr

Herrenforderung :

Greißenegg: 1114fl 37kr

OberVoitsberg: 1631fl 19kr

Kainach: 620fl 41kr2d

Dominicalcontribution, der drei Herrschaften zusammen: 2530fl 17kr

Zu den grundherrschaftlichen Realitäten wurde der Herzogberger Wald gezählt, dies geschah auf Grund der Nähe zum Terlerhof und wegen der daraus ersichtlichen Rechte der Untertanen, Bauholz zu entnehmen. Daß an diesen Bezugsrechten kein allzu großer Bedarf herrschte, ist der Feststellung zu entnehmen, daß die Gebäude der Untertanen mit zwei Ausnahmen in guten Zustand sich befanden und sich daher, auch wegen der guten Transportmöglichkeit, die Abstockung empfahl.

Der Gültwert der Grundherrschaft wurde mit 261lb 48kr 3/4d angegeben, das entsprach ungefähr dem zwei- bis dreifachen Betrag der Grundherrschaft Ligist/Saurau in diesem Vergleichszeitraum. Dieses große Ausmaß erhärteten auch die Angaben über die Gesamtgröße der Untertansgründe (21 500 Joch) und die Feststellung der Eigenwirtschaft mit 2500 Joch. Nahm man 688 Abgabepflichtige an, so ergab sich eine durchschnittliche Besitzgröße von 31,2 Joch oder ungefähr 16 Hektar pro Untertan mit einem durchschnittlichen Grundzins von 91d oder 22kr 3d. Der Landgerichtsbezirk Voitsberg umfaßte 14 Pfarren, also annähernd die Größe des heutigen politischen Bezirkes. Zur Bewältigung der anfallenden bürokratischen Tätigkeiten mußte die Grundherrschaft vier Beamte einstellen.

Hierauf folgt in obiger Beschreibung die Aufzählung verschiedenartigster Abgaben, es seien nur jene näher verfolgt, die im Amt Herzogberg eingehoben wurden. In diesem Amt lebten 98 Rustikalisten, dazu kamen noch fünf Zulehensgründe und fünf Besitzungen ohne Haus darauf. Das Amt diente an Rustikalpfunden gesamt 75fl 11kr 2/4d, auf einen Untertanen entfiel also eine Durchschnittssumme von 184d oder 46kr. Diese Summe entsprach dem doppelten Richtwert als der gesamten Herrschaft und mußte wohl auf die größeren Grundbesitzungen als in den Tallagen zurückgeführt werden.

Das Landgerichtsgetreide wurde in diesem Amt nicht eingehoben, dafür aber wurde sehr wohl das Marchfutter von 248 Untertanen dieser Herrschaft abgeliefert. Diese Abgabe wurde 1747 in Geld abgelöst, das Voitsberger Viertel Hafer wurde mit 30 kr Geldwert veranschlagt. Die Zehenteinbringung wurde seit 1577 den Amtleuten überlassen und wurde wie das Marchfutter

bei zwei Drittel der Untertanen in Geld reluiert. In Form von Naturalien bestanden sie nur im näheren Umkreis des Schlosses Greissenegg und der Stadt Voitsberg weiter. Am Herzogberg sammelte um 1800 der Amtmann Guggi den Zehent, sowohl in natura als auch in Geld, im Gesamtwert von 395fl 30kr ein.

Bezüglich des Zinsgetreides ist erwähnenswert, daß statt des Weizens in manchen Jahren des Mißwuchses dieser Getreidesorte am Herzogberg dafür die doppelte Menge an Hafer gezinst wurde, ganz zum Vorteil des Grundherrn, der für den Hafer einen besseren Preis und daher mehr Reingewinn erzielen konnte. Nimmt man die darunter angeführten Preise für Weizen und Hafer (1792) als Ausgangspunkt, so mußte der Preis für diesen qualitativ mißratenen Weizen unter 1fl 30kr bis 1fl 36kr pro Viertel fallen, um vorgenannte Behauptung zu unterstützen. Der Gesamtwert des Zinsgetreides betrug 1412fl 53kr, wovon ein Drittel auf die Geldreluitionen und zwei Drittel der Einkünfte auf die Naturalgiebigkeiten entfielen.

In der anschließenden Auflistung wurden die drei vereinigten Herrschaften getrennt behandelt. Zuerst fanden die Zinsgetreidesorten und ihre Mengen eine Eintragung, danach die reluierten Summen. Da für Kleinkainach die Angaben über die Ablösungsmengen fehlten, und sie in derselben Einheit, nämlich nach Obervoitsberger Hohlmaßen gerechnet wurden, kann ein endgültiges Ergebnis für diese beiden Herrschaften schwer hergestellt werden. Anders bei der Herrschaft Greissenegg, die durch ein eigenes Gewichtssystem aus dem Rahmen fiel, und deshalb einen Schluß zuläßt. Von den 44 Greißenegger Viertel Weizen waren 1802 36 oder ungefähr 82% in Geld reluiert. Von den Kornabgaben waren von 68 Greißenegger Viertel 48 oder 70% in Geld abgelöst, das Verhältnis bei Hafer lautete 234 : 134, das bedeutete eine Ablösemenge von 57% in Geld. Wie oben festgehalten, kamen aber zwei Drittel der Einnahmen beim grundherrlichen Zinsgetreide aus den Naturalabgaben, das ließe den Schluß zu, daß die angeführten Reluitionen zu sehr günstigen Bedingungen für die Untertanen durchgeführt wurden und deshalb obige Behauptung über den relativen "Wohlstand der Untertanen" für die Greissenegger Untertanen als zutreffend stehen gelassen werden könnte.

Neben dem Zinsgetreide bildeten die Laudemia und das Heimfälligkeitsrecht große Einnahmequellen für die Grundherrschaft. Im Betrachtungszeitraum wurde in der Herrschaft Obervoitsberg/Greissenegg/Kleinkainach das Laudemium von 15% auf 10% des Hubenschätzwertes vermindert. Das "Besthaupt" wurde in ein 3%iges Mortuar umgewandelt, dies hatte den Vorteil, daß es sozial ausgewogener war als die vorherige Regelung. Die Kanzleitaxen und die Besoldung der Beamten unterlagen den selben Maßstäben und Richtlinien wie in der Herrschaft Ligist/Saurau.³⁰⁷

³⁰⁷Vgl. oben Inventar nach Sebastian Neumann, S. 71.

Im Bereich der Robottleistungen wurden Relutionen auf Willkür und Widerruf der Grundherrschaft durchgeführt. Nicht abgelöst wurden dringende Dienste bei der Weinlese, bei der Heumahd und bei Fuhren nach Graz sowie zum Einbringen der Zehente. Deshalb verblieb nur eine kleine Anzahl der zu leistenden Robottage, die Mehrzahl war 1802 bereits in Geld reluiert, die dafür beanschlagte Ablösungssumme betrug 827fl 23kr. Am Ende der obigen Beschreibung waren noch die Entschädigungssummen für die Kleinrechte und die gesamte grundherrschaftliche Steuerbelastung zu ersehen.

Vor der Entwicklung des Terlerhofes soll hier die Landwirtschaft der Region Voitsberg anhand der Filialbeschreibung der Landwirtschaftsgesellschaft eingefügt werden.

III.3.3c. Beschreibung des landwirtschaftlichen Zustandes der Filiale Voitsberg im Grätzer Kreise.³⁰⁸

Im folgenden soll wiederum der **Ackerbau**, die Viehzucht und die Forstwirtschaft im Mittelpunkt stehen.

Nach der Charakterisierung der Bodenarten ging die Beschreibung auf die Düngung ein. Hierzu diente fast ausschließlich der Stallmist, der aber durch schlechte Wartung - unregelmäßiger Abfluß der Jauche - zu trocken auf das Feld kam und deshalb erst im zweiten Jahr seine Wirkung vollbrachte. Gedüngt wurde in dieser Gegend vor dem Anbau von Weizen oder Mais als erste Frucht und auf jeden Fall die Kartoffeln. Zur Verbesserung der Düngerqualität wurde die sorgfältigere Anlage von Miststätten, die Errichtung von Komposthaufen, die Verwendung von Flugasche, Teichschlamm und Straßenkot vorgeschlagen.³⁰⁹

Bebaut wurden die Äcker im Modriacher Raum mit der Arl und der Egge, die durch das Beschweren mit Steinen und Holzklötzen ihre Wirkung vergrößern sollte. Drei Personen waren zum Pflügen nötig, eine führte das Zugvieh, - fast ausschließlich Ochsen - die andere den Pflug, eine dritte behaute die ungepflügten Stellen, legte die Furche um und zerschlug größere Schollen. Die geringe Zugkraft ermöglichte eine maximale Bebauungstiefe von 20cm.

Als Bewirtschaftungsform hatte sich die verbesserte Dreifelderwirtschaft durchgesetzt, reine Brache wurde nicht mehr gehalten. In den ebenen Gegenden wurden auch vier- und fünfjährige Fruchtfolgen mit Kleebau eingeführt. Ausgesät wurden pro Joch durchschnittlich: Mais 20 - 40l, Korn 120 - 180l, Hafer bis 240l, Haiden/Buchweizen bis 80l, Gerste 90 - 120l.³¹⁰ Die Ernte

³⁰⁸Nach Ausschuss der Filiale Voitsberg, Beschreibung des landwirtschaftlichen Zustandes der Filiale Voitsberg im Grätzer Kreise. In: K.k. steyerländische Landwirtschaftsgesellschaft(Hrsg.), Verhandlungen und Aufsätze(VAL) Alte Folge 13/1824, S. 62 -117 und 14/1824, S. 60 - 121.

³⁰⁹Vgl. VAL 13, S. 89/90.

³¹⁰Zahlen nach ebd, S. 97.

erfolgte mittels Sichel, danach wurden kleine Garben gebunden und entweder auf "Docken" oder "Hüfel"³¹¹ getrocknet. Das Dreschen wurde händisch erledigt, gereinigt wurde das Getreide mit der Getreidewinde. Der Ertrag belief sich pro Joch durchschnittlich: 720 - 1680l Mais, 300 - 900l Weizen, 300 - 720l Korn, 480 - 960l Gerste, 900 - 1800l Hafer, 300 - 1080l bei Buchweizen.³¹² An Gemüse wurde neben der Kartoffel das Kraut, die Rüben und die Kürbisse kultiviert, an Handelskräutern errang bloß der Flachs einige Bedeutung.

Die Bauern dieser Filiale bezogen ihr Einkommen größtenteils aus der **Viehzucht**. Als vorherrschende Rasse in diesem Raum war die mit dem obersteirischen Schlag verwandte braune, falbe oder grau gefärbte. Die Ochsen wurden nach Ableisten ihrer Bestimmung als Zugvieh mit einem Gewicht von maximal 400kg im Alter von sechs bis acht Jahren geschlachtet. Die Kühe lieferten pro Tag ungefähr acht bis 10l Milch³¹³, die durch dreimaliges Melken gewonnen und hauptsächlich zur Erzeugung von Butter und Käse verwendet wurde. Unter den verdientesten Mitgliedern im Bereich der Viehzucht fand auch der Jodlbauer vom Modriachwinkl Erwähnung.³¹⁴

Abgesehen vom Gestüt Piber wurde die Pferdezucht im Raume Ligist und Hitzendorf betrieben. Fast jeder Bauer hielt sich Schafe, die den Grundstoff für die Bekleidung und darüberhinaus Fleisch lieferten. Wolle und Loden wurden in alle Teile der Steiermark vertrieben. Die Schweinezucht blieb mit Ausnahme des Kainachtales auf den eigenen Bedarf abgestimmt. Weiters waren die Ziegen- und Bienenzucht von geringer Bedeutung, dasselbe galt für die Zucht von Fischeichen.

Die heimischen Wälder setzten sich damals aus mehr Nadel- als Laubhölzern zusammen. Die **Forstwirtschaft** lag im argen, trotz riesiger Flächen konnte kaum ein Nutzen daraus gezogen werden. Einerseits wurden Fehler der Forstaufsicht bemängelt, da die Einteilung in Stock- und Raumrechte von ihr nicht genau aufgezeichnet wurde, und daher auch deren Einhaltung nicht vorgeschrieben werden konnte. Andererseits wurde durch die Viehweide, die Brandwirtschaft, die Köhlerei und die "Graß"gewinnung großer Schaden zugefügt. Aufforstungen fanden erst durch die Initiative einzelner, engagierter Mitglieder der Landwirtschaftsgesellschaft statt.

Haben wir uns bis jetzt auf regionaler Ebene bewegt, wenden wir den Blick nun auf den Terlerhof.

III.3.4. Der "Terlerhof" bis 1848:

(Wanderatlas S.11. Kopie und Josefinische Kriegskarte)

³¹¹Ebd., S. 101.

³¹²Vgl. ebd., S. 104.

³¹³Vgl. VAL 14, S. 68.

³¹⁴Ebd., S. 72.

III.3.4a. Besitzer bis 1765:

Thomas Fünster besaß nachweislich den Terlerhof ab 1736, er zahlte damals von einem 200fl Hubenschätzwert 15fl Laudemium und für die Ausfertigung des Kaufbriefs 3fl. 1742 kaufte er auch die Keusche, Schätzwert 100fl zu seinem Besitz hinzu.³¹⁵ Diese bildet bis heute einen Teil des Terlergrundes. Ihm folgte im Jahre 1749 Jakob Treffler, dieser diente von diesem Hof - als Viertelbau ausgewiesen - unter der späteren Urbar Nummer 203: Rusticalpfund: 21kr 3d, Gelddienst 3fl 12kr 3d, Fleischkr. 18kr 2d, Schüttgetrayd 3 Maß Waiz 3 Achtl Haber, Kleinrechte 1/2 Frischling, altes Robathgelt 2fl 29kr 1d, wegen Hackung des Brennholz 30kr, Kleinrechte in Gelt 18kr 3d.³¹⁶

Der unveränderliche Grundzins von 21kr 3d - dieser Wert lag zwischen dem der Fürstenbrandstatt (1ß 5d) und dem der Fiedlerhube (1fl 1ß 2d) - war dabei von besonderem Interesse und ließe daher auf eine etwa doppelte Größe von der Fürstenbrandstatt schließen. Weiters fielen bei den Naturalabgaben, die Getreideabgabe von drei Maß Waiz und drei Achtl Hafer, die bis 1848 konstant blieben, und die Abgabe eines halben Frischlings pro Jahr an. Weitere Kleinrechte und die Robot waren in Geld reluiert, einschließlich die Robot zum Hacken von Brennholz.

III.3.4b. Erwerb des Terlerhofes durch die Familie Neumann und die Besitzer bis 1848:

Wie schon bei der Fürstenbrandstatt erwähnt wurde, heiratete Thomas Neumann die Tochter von Jakob Treffler, Katharina am 16.4.1765,³¹⁷ und Thomas bewirtschaftete den Hof mit ihr bis 1770. Sie starb in diesem Jahr und ließ ein Kind aus dieser Ehe, Philipp zurück.³¹⁸ Thomas blieb bis 1773 am Terlerhof, darauf folgte ihm sein Bruder Oswald aus bereits genannten Gründen als Besitzer nach. Weitere Besitzwechsel seien anhand des Grundbuches aufgezählt.³¹⁹

Oswald Neumann und Gertraud dessen Ehewirthin vermög Kaufbrief ddo 3^{ten} Merz 773 von Thomas Neumann durch Kauf fl 310

Simon Neumann vermög Inventar ddo 13^{ten} Jänner 809 nach Gertraud Neumann 820fl

Simon Neumann und Katharina dessen Ehewirthin Ersterer vermög obigen Inventar pr 820fl und letztere vermög Ehevertrag ddo 13^{ten} Febr. 809

³¹⁵Vgl. MTK 354 H. Obervoitsberg Subreparationstabelle (1756), unter Jacob Treffler, Nr. 203.

³¹⁶Vgl. ebd. unter Jacob Treffler, Nr. 203.

³¹⁷Vgl. GBAR 4176 Heiratskontrakt zwischen Thomas und Catharina Neumann am 16.4.1765, S. 72 1/2.

³¹⁸Vgl. GBAR 4171 Inventar nach Catharina Neumannin am 28.4.1770, S. 435 1/2.

³¹⁹Vgl. GBAR 5819 Therler im Winkel Urb. Nr. 203, S. 239.

Sub praes 7^{ten} Februar 840 Franz Neumann Vide Urb. Vormbuch Tom. 21 fol 301 und 302
I. Exd. Nr. 80 Vermög Kaufs respve Uibergabsvertrag ddo 3ten Februar 840 von den Ältern
Simon und Katharina Neumann um den Betrag pr Cmz 350fl.

Sub Praes. 23. Septbr. 842 Franz Neumann und Agnes dessen Ehew. Vide Int. Urk. Buch Tom
25 fol 186-89.

I.Nr. 471: Ersterer ganz wie oben und Letztere in folge Ehevertrag ddo 3ten September 842.

Praes. 19. Mai 1848 I.N. 356

Franz Neumann Witwer allein Inv. urk. buch 31 pag 469 und 470 Verlaßeinantwortung nach dem
eheweibe Agnes ddo 18.Mai 1848 und dem gerichtlichen Schätzwert vermit mit Urb. Nr. 122
1/2 in Cmze 900 abgeschlossen EZ. 59 KG Edelschrott.

Oswald Neumann verehelichte sich mit Gertrauth, geborene Christoph, am 27. Jänner 1773,³²⁰
der Kaufbrief über den Terlerhof wurde am 3. März desselben Jahres ausgestellt.³²¹ Irreführend
war darin die Feststellung, daß die Übergabe auf Grund der "Bledsinnigkeit" des Thomas
stattfand. Dies steht im Gegensatz zu obiger Begründung des Vaters, Sebastian, daß Thomas
wegen der Unfähigkeit des Oswald auf die Fürstenbrandstatt zurückgeholt wurde. Welcher der
beiden Brüder nun unter einem geistigen Defekt litt, ist nicht mehr genau nachzuvollziehen,
doch muß festgehalten werden, daß beide befähigt waren, einen Hof zu führen und auch die
Grundherrschaft nicht in ihre Wirtschaftsführung eingriff.

Die größte Besitzerweiterung des Terlerhofes kam unter Simon Neumann zustande. Simon
übernahm den Hof 1809 nach seiner Mutter Gertraud und führte ihn mit seiner Frau Katharina
geborene Keusch,³²² bis 1840. Im Jahre 1813 erwarb Simon den angrenzenden Hof vulgo
"Löcker Oeden" (Urb. Nr. 122 1/2) von Johann Groß. Mit diesem Kauf erreichte der Hof beinahe
seinen heutigen Umfang, der Vollständigkeit halber seien hier auch kurz die Vorbesitzer auf der
"Löcker Oeden" aufgezählt. Der Vulgo Name der Löcker Öden hängt mit Urbar Nummer 122,
dem "Löcker in der Ebene" zusammen, von diesem dürfte die Öden als eigenständiger Besitz
abgespalten worden sein.

Des Guggi Löcker Oeden Urb. Nr. 122 1/2 S. 149:

Mathias Guggi und Anna dessen Ehewirthin vermög Kaufschluß ddo 3ten Juli 1778 von Georg
Schlacher durch Kauf pr 400fl

³²⁰Vgl. GBAR 4176 Heiratskontrakt zwischen Oswald und Gertraud Neumann am 27.1.1773, S. 174 - 175.

³²¹Vgl. ebd., Kaufbrief an Oswald und Gertraud Neumann am 3.3.1773, S. 202.

³²²Vgl. Pfarre Modriach Trauungsbuch I Eheschließung zwischen Oswald und Katharina Neumann am
6.2.1809.

Philip Groß und Maria dessen Ehwirthin kraft Liquidazionsprotokoll ddo 20. Februar 807

Johan Groß vermög Inventar nach Maria Groß ddo 21ten Fber 814 durch die unpartheyische Schätzung pr 1000 von Philipp Groß ohne Uibergab.

Simon Neumann und Katharina dessen Ehwirthin vermög Kaufcontract ddo 7.Jänner 813 von Johann Groß pr 1000fl

Sub praes. 17. Juni 840 Franz Neumann vide Int. Urk. Buch T22 fol 107 und 108 I. Exd. Nr 339 Vermög Einantw. Urkunde ddo 17ten Juni 840 nach der Mutter Katharina Neumann und dem am 16. Juni 840 gerichtlich erhob. Schätzungswerth 350fl

praes 19. Mai 1848 I.Z. 356

Franz Neumann Witwer allein Int. Urk. Buch 21 pag 469 und 470

Verlaßeinantwortung nach dem Weibe Agnes Neumann ddo 18.Mai 1848 und dem bei Urb. Nr. 203 mitbegriffenen Werth von 900 fl Cmz abgeschlossen EZ 60 Edelschrott.

Der Ehe von Simon und Katharina entstammten sieben Kinder:

Jakob (17.6.1810), Johanna (7.5.1815), Franz (29.3.1820), Mathäus (8.9.1822), Augustin (26.8.1823), Lucia (10.12.1826) und Aloysia (18.6.1829).³²³ Im Jahre 1840 übernahm Franz den Hof und betreute ihn mit seiner Frau Agnes, geborene Raffler bis 1848, danach mit seiner zweiten Frau Katharina, geborene Hohl bis 1884. Die Ehe zwischen Franz und Agnes wurde am 13.9.1842 in Edelschrott geschlossen³²⁴, ihr entsprangen drei Kinder, nämlich Mathäus (21.9.1843), Erhard (7.1.1845 - 16.3.1851: Todesursache: Milzbrand) und Ursula (17.10.1846).³²⁵

Damit soll die Vorstellung der Besitzer enden und anschließend die soziale Stellung und das wirtschaftliche Gebaren näher beleuchtet werden.

III.3.4c. Abgabensituation und rechtliche Stellung des Besitzers 1740 -1848:

Zinsgetraidbüchel des Oswald Neumann

Amt Herzogberg Therler im Winkl Urb. Nr. 203.³²⁶

(Original Kopie vielleicht?)

Amt Herzogberg Urb Nr. 203 Oswald Neumann v. Terler dient vermög Rectif.Urb. jährlich an

³²³Vgl. Pfarre Modriach Taufbuch I (1787 -1816) und II (1817 - 44).

³²⁴Vgl. DAG: Pfarre Edelschrott Ehematriken 1842.

³²⁵Vgl. DAG: Pfarre Modriach Taufmatriken 1843/45/46 und Sterbematriken 1851.

³²⁶Hofarchiv Terler Quelle zwei.

Zinsgetraid Waiz 3 Maßfüßen

Haber 3 Achtel

Reht. laut mit 786 übergeben Ausstand ohne Dienst Waiz Schaff 7 Haber Liter 5 1/4

Reht. laut mit 786 übergeben Ausstand ohne Dienst Entrichtung:	waiz Schaff 7	Maßfuß	Haber Liter 5 1/4	Haber Achtel
den 9 ^{ten} Juny 1787 in natura mittels 4 gestrichen Schaff haber	1 1/2		3/4	
am 11.März 1788 entricht mittels 2 gestrichene Schaff Haber 1Schaff Waiz und zu Gabe 1 Rekti vermög Reduction includs ds 786 Dienste		15		15
787 Dienst		3		3
788 Dienst gesamt		3 21		3 21
den 9.Jenner 789 entricht				3
eodem mittels Gabe		3		
den 2 ^{ten} Mrz 789 entricht mittels Gabe		18 6 12		18 6 12
Rest: früher inclus des 788 Dien- ste 4 Dienst mit 789 et 790 2 dinst		Görz 4 2 6		12 6 18
den 13 ^{ten} Merz 791 entricht mittels Gabe 791 1Dienst		6 <u>4</u> 2 rest:1 3		18 <u>9</u> 9 <u>3</u> 12
den 27 ^{ten} Hornung 792 mittels Gabe entricht 792 1 Dienst		<u>2</u> 1 <u>1</u> 2		<u>6</u> 6 <u>3</u> 9
an 28 May 793 entricht mittels Gabe		2 -		9 -
pro 1793: Am 10 Merz 794 Zahlt für in Geld 3fl24kr		1		1 1/2

pro 1794 Am 12 ^{ten} August 1795 zahlt 3fl24kr für		1		1 1/2
pro 1795 Am 16 ^{ten} Hornung 796 3fl24kr für		1		1 1/2
pro 1796: am 20. April 798 zahlt 3fl24kr für		1		1 1/2
pro 1797 Eodem zahlt 3fl24kr für		1		1 1/2
pro 1798 am 12 ^{ten} Januar 799 zahlt 3fl30kr für		1		1 1/2
pro 1799 an 10 ^{ten} Julii 1800 zahlt 3fl30kr für		1		1 1/2
pro 1800 Am 9 ^t April 1801 zahlt für in Geld 4fl2kr		1		1 1/2
Pro 1801 am 9 ^t Merz 1802 zahlt für im Geld 2fl3kr		1		
Am 21 ^t Merz 1802				1 1/2
Pro 1802 Am 31 ^t May 1803 an Haber allein				1 1/2
Liquidirt am 4 ^{ten} Juny 1803 und rectirt pro 1802 auf Görz 2 Voits Schöppff				
dem 16 ^{ten} August 1806 mit mühtet obigen Ausstand pro 802 mittels Haber für				1
Pro 1803 Am 16 ^{ten} August 1806 mittels Haber		1		3
pro 1804 Am 16 ^{ten} August mittels Haber am 29 ^{ten} Merz 1807 mittels doppelt Haber		1/2 1/2		3
pro 1805 den 16 ^{ten} August 1806				3

am 29 ^{ten} März 1807 doppelt Haber		1		
pro 1806 am 29 ^{ten} März 1807				3
an eodem Achtl dopelt Hab		1		
pro 807 Am 29 ^{ten} März 1810				3
29 ^{ten} März 807 unter Gabe		1		
pro 808 frn 29 ^{ten} März entrichtet				3
Mittels doppl gegupft haber		1 ganz		
pro 809 am 29 ^{ten} März 810 mittels doppelt gegupfte Haber		1		
Am 5 Marz 811 in nat.				3
pro 810 am 5 ^{ten} März 1810 in nat.				3
eodem mittels doppelt Haber		1		
pro 811 Am 14 ^{ten} April 1812 in nat				3
eodem mittels doppelt gegupft Haber		1 ganz		
pro 812 Am 28.April 813 in nat.				3
eodem mittels doppelt gegupft Haber		1		
pro 813 Am 3 Juny mittels Gaben für		1		3
pro 815 Am 30 Janner 816zt. für				3: 9fl9kr 3: 9fl9kr 18fl18kr

Aus diesem Buch erfuhr man, daß Oswald Neumann von 1786 bis ins Jahr 1793 sein Zinsgetreide in Natura abliefern. In den Jahren 1793 bis 1798 bezahlte er für ein Maß Weizen und 1/2 Achtl Haber in Geld 3fl 24kr, in den Jahren 1799 und 1800 gab er für dieselbe Menge 3fl 30kr in Geld aus. Im Jahre 1793 erfolgte also eine Absenkung der Getreideleistung auf die Hälfte. Ab dem Jahr 1801 bis einschließlich 1813 lieferte Oswald für sein Zinsgetreide nur noch Hafer ab, zuerst in einfachem Ersatz für Weizen (1801 - 4), dann in der doppelten Menge (1805 - 7), danach

statt einem gestrichenen ein ausdrücklich angeführtes gegupftes doppeltes Maß an Haber (1808 - 13). Im Jahre 1815 leistete er nur noch Geld insgesamt 18fl 18kr.

Folgende Aussagen ließen sich als Ergebnis dieser Quelle anführen. Erstens reduzierte die Grundherrschaft ab 1793 bis 1800 die Getreidezinsse in bescheidenen Geldwerten. Dies bestätigt die oben angeführte Quelle, daß die Zinsse zu sehr niedrigen Preisen abgelöst wurden und deshalb eine Besserung der Lage der Untertanen bewirkten. Um den Ertrag auf Seiten der Grundherrschaft wieder zu steigern, ging man zweitens ab 1800 wieder zur Naturalabgabe, davon am Herzogberg auf Grund der schlechten Erträge vom Weizen auf eine Haferabgabe über. In den Jahren bis 1813 steigerte man die Haferabgabe und erreichte so in Zeiten der Napoleonischen Kriege mit dieser Regelung gute Erträge. Wie schon oben errechnet, wurden ja bekanntlich zwei Drittel der grundherrlichen Einnahmen aus den Naturalabgaben erwirtschaftet. Diese Tatsache wird auch durch die große Nachfrage nach Hafer (Pferdeversorgung im Krieg) und die dadurch bedingten hohen Getreidepreise in Deutschland bewiesen.³²⁷ Nach den kriegerischen Auseinandersetzungen (ab 1813 bzw. 1815) sank der Getreidepreis wiederum, das legte eine Umwandlung in Geld nahe. Die scheinbar gewaltige Steigerung bei der Ablösesumme des Jahres 1815 beruhte hauptsächlich auf der Inflation, die nach dem gewonnenen Frieden einsetzte.

Eine weitere Quellengattung, die auf das Verhältnis zwischen Grundherr und Untertan im 19. Jahrhundert Rückschlüsse zuließ, lag in Form der sogenannten "Gewähr- und Schutzbriefe" vor. Diese ersetzten die Kaufbriefe des 17. und 18. Jahrhunderts, sie wurden bei Besitzveränderungen ausgestellt und wiesen die Rechte und Pflichten des Grundherrn und des Untertanen aus. Da es sich hier um vorgedruckte Exemplare handelte, ist daraus auch die eingeschränkte Willkür des Grundherrn und das dahinter sich verbergende Recht der Kreisämter, Verträge zwischen Grundherrn und Bauer zu überprüfen, herauszulesen.

(Kopie des Originals ?)

Gewähr- und Schutzbrief von der Herrschaft Obervoitsberg zu Greißenegg an Simon Neumann und Katharina dessen Ehwirthin über den gemeinschaftlichen Besitz des Therlergrundes Amt Hzgbg Urb.Nr.203 Haus Nr.65 dd. 13.Febr.809

Wir Karl August , des heil. röm. Reichs Fuerst zu Isenburg, Graf zu Budingem, Herr der Herrschaften Obervoitsberg, Greissenegg und Kainach u.u., beurkunden hiermit:

Simon Neumann habe gemeinschaftlich mit seiner Ehwürthin Katharina geborene Keuschin und zwar vermöge grundobrigkeitlicher Verlaßabhandlungsprotokoll 13.Jänner 809 nach Gertraud Neumann letztere aber vermög Heirathsvertrag 13. Febr. 809 den sub Urb.Nr. 203 im Amt Herzogberg zur Herrschaft Obervoitsberg zu Greißenegg mit Rusticale steuerbaren, in der Pfarr

³²⁷Vgl. Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, Getreidepreise in Mitteleuropa 1731 bis 1830, S. 104 Abb. 6.

und Gemeind Edlschrott sub Conscriptions Nr.65 liegendem nach der Steuerregulierung und Maaßbögen in bezeugten

14 Joch 370 Clafter Acker

13 Joch 346 Clafter Wiesen

1148 Clafter Hutweiden

36 Joch 1030 Clafter Waldungen

zusammen aber in 64 Joch 1294 Clafter bestehend

allendurt genannten Terler Grund um den unpartheysch ergebene Schätzungswerth pr. 820 fl schreibe Achthundertundzwanzig Gulden eigenthümlich an sich gebracht, und Uns als Oberherrn bittlich angesuchet, dem selben über dieses unbewegliche Gut das nutzbare Eigenthum zu verleihen, und solches in dem Gewärbuch auf ihren Nahmen zu umschreiben. Die theils durch die bestehenden höchsten Landesgesetze sanctionirten, theils aber auf Unsere Stock und Rectifications - Urbarien, wie auch auf den bey Unserer Herrschaft Obervoitsberg von altersher ruhig ausgeübten Besitz gegründeten Bedingungen, unter welchen Wir den Besitzwerbem das nutzbare Eigenthum des vorbemeldten Realgutes zu verleihen gnädig entschlossen sind, bestehen darin, daß

Erstens: den antretenden Besitzer nach dem ausdrücklichen Inhalt des höchsten Patentes vom 1. September 1781 §1 nicht nur den landesfürstlichen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen, und Verordnungen der landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen der dießortigen Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorsam, und Unterwürfigkeit leisten;

Zweytens: bey Verwirkung der gesetzlich verhängten Kriminal-Strafe die zur Bestimmung der Gränzen (des Raines) bestehenden, oder eigens gesetzten - Markungen (Rainsteine oder Rainzeichen) keineswegs wegräumen, verrücken oder übersetzen;

Drittens: die bestehenden Waldungen nicht wider die Gebühr ausstocken, sondern dieselben nach Vorschrift der in Waldsachen bestehenden höchsten Gesetze forstmäßig behandeln;

Viertens: die angetreten Realität unter Strafe der gänzlichen Ungiltigkeit keineswegs verstücken, und ohne höherer Bewilligung nichts hievon, wie immer veräußern, dieselbe auch

Fünftens: mit aller Zugehörde im ungeschmälernten, guten baulichen Stande unverschlimmert erhalten, hieran im Wesentlichen nichts verändern, auch heimlicher Weise nichts davon vergeben, verpfänden, oder auf was immer für eine Art entziehen, noch Jemand andern solches zu thun gestatten;

Sechstens: von dieser Realität nebst den landesfürstlichen Abgaben, welche derzeit bestehen, oder künftig aufgelegt werden dürften, auch Uns die nachbeschriebenen grundobrigkeitlichen Gaben und Schuldigkeiten jährlich zu rechter zeit, im bestimmten Gewicht, und Maß , wie auch in guter Eigenschaft genau entrichten solle. Diese Schuldigkeiten sind folgende:

I. Landesfürstliche Gaben:

an 10 7/8 fachen Rusticalcontributionale von dem vermög Rectificationsurbar mit 21kr3d

An RusticalPfundgeld jährlich 3fl 56kr 2 1/8 d

Fleischkreutzer derzeit 27kr

II. Grundobrigkeitliche Urbarialabgaben:

Urbarszins 13kr

Robathgeld 2fl 29kr 1d

Holzhackergeld 30kr

Schreibgeld 2d

In natura: Waitz 1 Maßfößen, Haber 3 Achtl, welche nach der kreisämtlilichen Reduction 88/102 gestrichenen Aimer Metzen Waitz, und 1 5/6 gestrichene Aimer Metzen Haber enthalten, frischling alle 2. Jahr 1 Stück, zahlt aber dermahl nach Willkühr der Herrschaft jährlich in Geld 18kr3d Zinskalb alle 2. Jahr 1 Stück, zahlt aber dermahl ebenfalls nach Willkühr der Herrschaft jährlich in Geld 1fl 15kr

III. Pfarrers- und Messner Sammlung:

An Herrn Pfarrer zu Edlschrott 1 Voitsberger viertel haber gegupft, 2 Schweinsfüsse 6kr Lesgeld. dem Messner zu St. Martin 1 Voitsberger Achtl Haber gegupft, 1 Bratwurst und 3kr Lesgeld Oblatwaitz nach Willkühr.

Die Dienstbarkeit:

Der Fürsturban leitet das Wasser von diesem Grund auf seine Wiesen gegen dem daß er ihm Terler jährlich durch einen Tag ein paar Ochsen zum Gebrauch leihet.

Übrigens muß Siebentens: jeder Besitzveränderungsfall unter Strafe der Ungiltigkeit Uns als Oberherrn alsogleich gebührend angezeigt, der Koneses hierzu eingeholt, und Uns bey jedem Besitzveränderungsfall, er mag sich durch Handlungen unter Lebenden, oder durch Erbrecht ergeben, von dem antretenden Besitzer nach Maß des entweder nur zur Hälfte, oder vollständig erwerbenden Besitzrechtes das fünf- im letzteren Fall aber das zehnprocentige , bey Berggütern jedoch, wenn die Besitzesveränderung durch Erbrecht in der absteigenden Linie geschieht, nur das landesübliche fünfprocentige Laudemium, und zwar nicht nach dem alten Schätzungswerthe, sondern von dem in Folge des Gesetzes vom 27. Juny 1794, von Fall zu Fall neu zu erhebenden wahren Kurrentwerth der ganzen Realität, sie mag in Gebäuden, oder in

sonstigen Nutzen tragenden Gegenständen bestehen, sogleich baar bezahlet, auch gegen Entrichtung der gewöhnlichen Taxe ein neuer Gewähr- und Schutzbrief gelöset, die Umschreibung an die Gewähr erwirkt, und endlich die Zahlung der von jeher üblichen, und gesetzmäßigen grundherrlichen Taxen, und Grundbuchsgebühren, wie solche für jeden Fall festgesetzt sind, oder durch neuerliche Gesetze festgesetzt werden möchten, ohne Verzug getreu geleistet werden: gleich wie auch

Achtens: nach Hinscheiden eines jeden Besitzer dieser Realität statt dem vorigen Bezug des Sterbrechtes, und der einprocentigen Inventurs-Taxe, das dermahl gesetzlich bestimmte Mortuarium, nach der vorgeschriebenen Mäßigung aus dem Verlassesvermögen, an Unserer Grundherrschaft Obervoitsberg, sofern selbe zugleich Abhandlungsinstanz seyn sollte, getreu zu entrichten seyn wird.

Neuntens: Endlich behalten Wir Uns das vermög StockUrbarium bey unserer Herrschaft Obervoitsberg bestehende von jeher ausgeübte beym Hinscheiden eines Besitzers ohne eheleiblichen Cündern eintretende grundherrliche Heimfälligkeitsrecht, mit welchen unser Herrschaft Obervoitsberg auch würrklich rectificirt ist, in Ansehung dieser Realität auf flaege uns treuchlich, und volkomen bevor bis der nach einmahlige genzl. Heimfall derselben wirklich geschehen oder dieses Recht vorläufig mit Geld vollständig abgelöst worden seyn wird, wonach endlich dieses Recht infolge des vormals vom 31. März 788 gänzlich erlischt, und diese Realität frey vererblich wird.

Da nun Simon Neumann, und Catharina dessen Ehwürthin diese durch Unser Verwaltungsamt deutlich vorgetragenen, mit dem Besitze der Realität unzertrennlich vereinigten Verbindlichkeiten ausdrücklich auf sich genommen, und die pünctlich Erfüllung derselben nicht nur mündlich, und mit Handschlag angelobet, sondern zur noch mehreren Befestigung dieser emphiteutischen Vertrags Novation auch ein von denenselben unterzeichnetes Pare dieses Schutzbriefes unter Mitfertigung zweyer Zeugen hereingegeben haben: so verleihen Wir als Oberherr ihm Simon Neumann gemeinschaftlich mit seiner Ehwirthin Katharina gebohrene Keuschin den im Eingang beschriebenen Terlergrund in der Gegend Edlschrodt und zwar, so ferne die zum Grunde liegenden Besitzveränderungsurkunden dießfalls nichts anderes bestimmen, mit eben jenen An- und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Lasten und Verbindlichkeiten, und nach eben jener Berainung, wie dieses Reale von den bisherigen Besitzern auf rechtmäßige Art, durch die gesetzliche Verjährungszeit ruhig innegehabt, und benützet worden ist oder mit Recht hätte benützet werden können, mittels dieses Gewähr- und Schutzbriefes dergestalt in ihr nutzbares Eigenthum, daß dieselben öfters bemeldte Realität unter obigen Bedingungen eigenthümlich innehaben, benutzen, geniessen und gebrauchen, auch vertauschen, verkaufen, verpfänden, und sonst in allen rechtlichen Wegen, wie mit ihrem übrigen Hab und Gut sowohl per actus inter vivos, als mortis causa jedoch den von uns

vorbehaltenen grundherrlichen Heimfälligkeitsrecht unbeschadet hierüber schalten und walten können; auch versprech und verbinden Wir Uns, gegen genaue Erfüllung obig bereits angelobter Verbindlichkeiten, die angehenden Besitzer nach Recht, Sitte und Landesordnung bey dieser Besetzung zu schützen und zu schirmen, gleichwie Wir aber auch für den Fall, da obige Verbindlichkeiten nicht genau in Erfüllung gebracht würden, gegenwärtigen Schutzbrief in Absicht auf diese Unsere Zusage als null und nichtig erklären und Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten, gegen selbe mit den in den Landesgesetzen gegründeten Rechts- und Zwangsmitteln vorzugehen.

Alles getreu und ohne Gefährde, auch mit und bey Verbindung des allgemeinen Landschadenbundes in Steyer. In Urkund dessen ist gegenwärtiger Gewähr - und Schutzbrief mit Unserem reichsfürstlichen Wappensiegel versehen, unter Fertigung Unsers Administrations- Oberbeamten deren angehenden Unterthanen hinausgegeben, und das von denenselben gefertigt hereingegebene von Wort zu Wort gleichlautende Pare dieses Schutzbriefes dem hierortigen Besitzveränderungs- Urkundenbuch Litt. Pag. einverleibet worden.

Geschehen bey der Herrschaft Obervoitsberg zu Greißenegg am 13.febr. 809

Ad Mandatum Sac. Caes. Regiae Principis Proprium Joseph Fikusky Pachter und Administrator.

Nr 20319

Von dem k.k. Kreisamt wird mit Offenlaßung des Recurses erkannt, daß der vorige Besitzer diesen Grund noch vor dem Normal vom 31.März 788 mit dem Heimfallbunde inne gehabt so ist der Herrschaft der nachmalige Heimfall dieses Grundes bis auf die Zeit vorbehalten, wenn der Stamm der dormaligen Besitzer ohne ehelichen Erben abgehen, oder nichtmit einem Besitzer ein Einverständniß zur Auflösung der Heimfälligkeit getroffen werden sollte.

k.k.Kreisamt Gratz am 11. November 837.

Nach der Nennung des Ausstellers und des Adressaten wurde die Gesamtgröße und die Aufgliederung der Kulturgattungen vorgenommen. Daraus ging hervor, daß die Hälfte des Besitzes aus Wald bestand, die andere Hälfte zu annähernd gleichen Teilen als Acker und Wiese Verwendung fand. Daraufhin folgte die Grundwertschätzung und der Hauptteil des Dokumentes, sowie die Auflistung der Bedingungen, unter denen die Grundherrschaft als Obereigentümer das nutzbare Eigentum an die Besitzer weitergab.

Die erste Bedingung rief die Gehorsamspflicht und Unterwürfigkeit des Besitzers gegenüber dem Grundherrschaft und seinen Beamten nachdrücklich in Erinnerung. Bei Strafe wurde im zweiten Punkt das Verändern der Grenzen verboten. Unter drittens fand sich die Vorschrift, den Wald nicht ungebührlich durch Holzeinschlag zu belasten und die Einteilung in Raum- und Stockrechte einzuhalten. Die Punkte vier und fünf regelten den Verkauf und die Zerstückung

des Grundes, die Bewahrung des baulichen Zustandes und die allgemeine Informationspflicht des Besitzers bei jeglichen Veränderungen.

Die Abgabensituation wurde unter sechstens dargestellt. Als erste waren die landesfürstlichen Rustikal Steuern im 10 7/8fachen Grundzins nach der Maria Theresianischen Steuerregulierung ausgewiesen, dazu kamen noch 27kr aus dem Fleischverkauf. Vergleicht man diese Auflistung mit der steuerlichen Belastung beispielsweise von 1749, so kommt man zu folgendem Schluß. 1749 waren an den Landesfürsten neben der 4fachen Grundsteuer, ein 8facher Zinsgulden und ein 3/8facher Vorspann zu entrichten. Das bedeutete eine Belastung von 4fl 29kr 5/8d gegenüber 3fl 56kr 2 1/8d des Jahres 1809, in Prozenten ausgedrückt, kam das einer Reduktion von 12% im betrachteten Zeitraum gleich. Dies kann als direkter Erfolg der Bauernschutzgesetzgebung Maria Theresias verbucht werden.

Die grundherrlichen Abgaben waren durchwegs in Geld reluiert, dazu zählten die Hand- und Zugrobotage, sowie die Robot zum Herstellen des Brennholzes. Wie oben im Zinsgetreidebuch des Oswald Neumann anschaulich dargestellt, wurde bloß das Getreide in den Jahren der napoleonischen Kriege in natura abgeliefert. Die Naturalabgaben wurden von Seiten der Kreisämter zu Gunsten der Bauern vermindert und eine Vereinheitlichung der Maßsysteme als Ziel verfolgt. Daneben wurden auch für die Leistungen aus der Viehzucht Geldbeträge festgesetzt.

Als dritter Leistungsbereich wurden die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an den Pfarrer zu Edelschrott und den Messner von St. Martin/Wölmißberg angegeben. Diese umfaßten im Falle des Terlerhofes gesamt 3 Achtl Hafer, zwei Schweinsfüße, eine Bratwurst und 9kr Lesgeld. Unter der Rubrik "Dienstbarkeit" wurde auf eine Vereinbarung bezüglich der Wasserrechte für den Nachbarn "Fürsturban" und dessen dafür Geleistetes an die Familie Neumann eingegangen.

Siebentens und Achtens gingen auf die zu leistenden Gebüren wie Laudemia und Sterberecht/Mortuaria bei Besitzveränderungen ein. Das Laudemium umfaßte 10% des Hubenschätzwertes, zweiteres besaß einen Umfang von 3% des restlichen Vermögens. Bezüglich des Heimfälligkeitsrechtes bestanden unterschiedliche Auffassungen zwischen der Grundherrschaft und dem Kreisamt. Die Grundherrschaft beharrte darauf, bei Todesfall ohne eheliche Erben berechtigt zu sein, zweiteres fügte 1837 die Einschränkung hinzu, daß es nur bei Erlöschen des Familiennamens und bei keiner Einigung mit einem neuen Besitzer die Heimfälligkeit in Kraft trete. Am 13. 8.1840 erfolgte die Aufhebung des Heimfälligkeitsrechtes durch Ablösung in Geld, "somit künftig hin eine freivererbliche Besitzung"³²⁸ darstellte. 28 Jahre zuvor erlosch bereits das Heimfälligkeitsrecht auf der "Löcker Oeden" für ewig.³²⁹

³²⁸Vgl. GBAR 5825, S. 610.

³²⁹Vgl. ebd., S. 10.

Im Schlußteil verpflichtete sich der Grundherr - bei getreuer Erfüllung obiger Bedingungen - die Besitzer nach Recht, Sitte und Landesordnung auf ihrem Grund und Boden zu schützen, doch behielt er sich vor - bei Nichteinhaltung vorgenannter Anforderungen - mit allen zum Gebote stehenden juristischen Mitteln gegen diese vorzugehen. Gezeichnet und mit aufgedrucktem Siegel/Petschaft der Grundherrschaft bestätigt am 13.2.1809 auf Schloß Greißenegg.

Abschließend ein kurzer Blick auf die wirtschaftliche Lage des Terlerhofes anhand eines Inventars:

III.3.4d. Terlerhof 1773 bei der Übernahme durch Oswald Neumann:³³⁰

Aus der Gegenüberstellung von Fürstenbrandstatt und Terlerhof aus dem Jahre 1772/73 können sehr gute, aussagekräftige Vergleiche über die Situation auf beiden Höfen angestellt werden. Obwohl der Grundwert auf dem Terlerhof doppelt so hoch angesetzt wurde wie der der Fürstenbrandstatt, fällt ein geringerer Viehstand bei ersterem sofort ins Auge. Worauf dies zurückzuführen war, läßt sich heute nicht mehr sagen. Vielleicht halfen sich die Brüder beim Bestellen der Felder - die Höfe liegen nicht weit entfernt - und so erübrigte sich eine größere Anzahl von Ochsen am Terlerhof. Das eine angeführte Paar Ochsen reichte jedenfalls für den Anbau der ausgewiesenen Getreidevorräte nicht aus.

Der höhere Viehstand auf der Fürstenbrandstatt bedingte naturgemäß auch eine größere Menge an Getreidevorräten und ebenso stand bei der Ansaat dem Korn des Terlerhofes eine breite Palette an Getreidesorten der Fürstenbrandstatt gegenüber. Auffällig war der große Vorrat von Heu und Stroh auf dem Terlerhof, der möglicherweise auf einen sehr frühen Anbau von Klee in dieser gebirgigen Gegend zurückzuführen sein könnte.

Unter den Fahrnussen standen an der Spitze die Nennung der Jochzeuge und der Wagen. Für die Fürstenbrandstatt konnte auch in diesem Zeitraum der Nebenerwerb des Weinführens nicht ausgeschlossen werden, der Besitzer des Terlerhofes hatte weder die Zugkraft noch die Transportkapazitäten, um diesem Gewerbe nachgehen zu können. Die Liste der Gerätschaften des Terlerhofes fiel im Vergleich zur Fürstenbrandstatt bescheidener aus, trotzdem fehlten die dringendst notwendigen wie Getreidewinde, Strohstöcke, Sägen, Hauen, Mahdzeug auch hier nicht. Die Zusammensetzung der Speisevorräte war ihrer Art nach dieselbe, doch unterschieden sich die Mengen zu Gunsten der Fürstenbrandstatt. Dasselbe galt für die Produktion von Textilien.

³³⁰Vgl. oben unter wirtschaftliche Lage Fürstenbrandstatt, S. 72f.

Der Schuldenstand war auf beiden Höfen beträchtlich, er erreichte bei der Fürstenbrandstatt den halben Wert des gesamten Schätzwertes, beim Terlerhof 3/4. Die Schulden konnten in beiden Fällen in Erbschaften und in grundherrliche Veränderungsgebühren unterteilt werden, wobei letzteren eine sehr geringe Rolle zukam. Der Besitzer des Terlerhofes hatte auch privat Geld verliehen, die unter der Rubrik "Schulden herzu" genannt wurden, diese fehlten im Inventar nach Sebastian Neumann. Doch dafür fand sich dort Bargeld in verschiedenen Münzen im nicht unbeträchtlichen Umfange von 10fl, das erhärtet den Verdacht von finanziell abgeholzten Zuerwerbsmöglichkeiten. Die Verteilungssumme betrug auf Grund des niedrigeren Gesamtwertes und des prozentuell höheren Schuldenstandes des Terlerhofes ungefähr ein Drittel der zu verteilenden Erbmasse nach Sebastian Neumann.

Aus der Darstellung kann zusammenfassend der Eindruck gewonnen werden, daß die Fürstenbrandstatt in größerem und intensiveren Maße am Wirtschaftsleben teilnahm, siehe die Herstellung von Wolle, Loden und Leinen wie auch das Weinführen. Für den Terlerhof konnte nur eine minimale Ausstattung an Geräten und Zugvieh gefunden werden, das den Anschein einer extensiven Bewirtschaftung nahelegte. Führt man aber den doppelten Grundwert ins Rennen, so kann erahnt werden, welche Möglichkeiten dieser Hof bei Intensivierung der Bewirtschaftung in sich barg.

III.4. Zusammenfassung:

Im rechtlichen und sozialen Bereich wurde im behandelten Zeitraum eine Besserstellung der Bauernschaft durch die von oben verordneten Maßregeln des Kaiserhauses erreicht. Die Einrichtung der Kreisämter, die Steuerregulierungen hatten die Beschränkung der Willkür für die Grundherrschaft zur Folge und brachten eine gesetzliche Fundierung für die Höchstbelastung der Bauern. Daß der gesetzliche Arm in die unterste Ebene der Bauernschaft durchgriff, wurde beispielsweise anhand der Gewähr- und Schutzbriefe aufgezeigt. Ebenfalls zum Nutzen der Bauern wurden Kleinrechte, Roboten, Naturalleistungen allgemein in Geld reluiert oder für immer aufgehoben/aboliert wie das Heimfälligkeitsrecht. Die Grundherrschaft hatte unter obigen Bestimmungen und der erstmaligen Besteuerung ihrer Besitzungen zu leiden.

In wirtschaftlichen Belangen wurde der Ausgang dieses Kapitels bei den zur Unterstützung der bäuerlichen Wirtschaft gegründeten Gesellschaften genommen. Diese versuchten durch Intensivierung der Landwirtschaft die so triste Lage der Bauernschaft (vgl. Bericht des Pfarrers von Pack 1750) zu verbessern. Da der steirischen Agrikultursozietät die Breitenwirkung versagt blieb, kam erst ab der Gründung der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft (1819) dieses Anliegen ins Rollen. Erfolge stellten sich im behandelten Zeitraum nur in sehr geringem Ausmaß ein, diese gehörten in dieser gebirgigen Gegend einer späteren Zeit an.

Ein Hauptverdienst stellte die Einführung der Kartoffel als Grundnahrungsmittel und Nutzung des Brachlandes als Zwischenfrucht dar. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Viehstandes zeitigten in diesem Zeitraum keine Fortschritte, allerdings stieg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Produktion von Textilien, beruhend auf einer vermehrten Haltung von Schafen in dieser Region an. Den Wald versuchte man durch die Einführung und Aufgliederung in Stock- und Raumrechte einer gezielteren Nutzung zuzuführen. Doch die grundherrschaftliche Jagd, die Viehweide und der niedrige Nutzholzpreis brachten diese Vorschriften praktisch zum Erliegen.

Somit haben wir den chronologischen Rahmen dieses Kapitels ausgefüllt und wir wenden uns dem Jahr 1848 und seinen Folgen im folgenden dritten Kapitel zu.

IV. Lage der Bauernschaft von der Grundentlastung (1848) bis zum Beginn der „sozial gebundenen Wirtschaft (1883)“³³¹

IV.1. Revolution von 1848 und ihre Folgen:

Die Revolution konnte zwei große Erfolge für sich verbuchen, erstens die Grundentlastung und zweitens die Beseitigung der letzten Reste des Feudalismus. Anstatt des Verhältnisses Grundherrschaft - Bauer trat ein bürokratischer, zentralistischer Staat, der sich auf Beamtenschaft, Heer und Kirche stützte.³³² Der Antrag

³³¹Tautscher, Wirtschaftsgeschichte Österreichs, S. 433f.

³³²Vgl. Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 319.

Hans Kudlichs auf Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses wurde am 7.9.1848 vom Reichsrat angenommen. Das „Befreiungsgesetz“ enthielt folgende Bestimmungen:

„1. Die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis ist samt allen diese Verhältnisse normierenden Gesetzen aufgehoben.

2. Grund und Boden ist zu entlassen, alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rusikalgründen werden aufgehoben.

3. Alle aus dem Untertänigkeitsverhältnis entspringenden, dem untertänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentum, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt-, Wein- und Bergherrlichkeit und aus der Dorfbobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben.

4. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

5. Daß alle aus dem persönlichen Untertansverhältnis, aus dem Schutzverhältnis, aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktionrsrecht und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Lasten aufzuhören haben. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer des Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatt, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.³³³

Mit dem kaiserlichen Patent vom 4.3.1849 wurden die Durchführungsbestimmungen der Grundentlastung veröffentlicht. Tremel urteilte darüber, daß es „eines der klügsten Gesetze“³³⁴ darstellte, die der österreichische Staat je hervorbrachte und sowohl die Entlastung der grundherrlichen Giebigkeiten engagiert vorantrieb, dabei aber die Interessen der Grundherrn auf angemessene Entschädigung nicht überging.

Die grundherrschaftlichen Abgaben unterteilte das Patent in welche, die ohne Entgelt zu entfallen hätten und in solche, die finanzielle Abgeltung verlangten. Zu den ersteren zählten solche Rechte und Verbindlichkeiten, „die sich aus dem personalen Untertans- oder Schutzverband, ... ableiteten.“³³⁵ Konkret betraf dies Mortuarien, Sterberechte, Schutz- und Abfahrtsgelder, die Robotleistungen der Inleute und alle Leistungen der

³³³Buchinger, Bauer in der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, S. 172/73.

³³⁴Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 321.

³³⁵Lütge, Grundentlastung, S. 199.

Herrschaften für die Untertanen. Neben dem Entfall der inneren und äußeren Schutz- und-Schirmfunktionen betraf diese Regelung die Beiträge zur medizinischen, infrastrukturellen (Wege-, Straßen-, Brückenbauten) und Armenversorgung.³³⁶ Diese Belange wurden an die autonome Gemeinde, die mit dem Gemeindegesetz vom 17.3.1849 ihren Anfang nahm, weitergegeben. Sie übernahm ebenfalls die polizeilichen Agenden und zur Deckung der entstehenden Unkosten stand ihr das Recht auf eine Besteuerungsumlage von 15% der direkten und indirekten Steuern zu.³³⁷

Die finanziell abzugeltenden Leistungen wurden in zwei Gruppen unterteilt, einerseits in welche, die das Patent vom 7.9.1848 gegen geringe Entschädigung abzulösen vorsah und andererseits in solche, die im Verlaufe des Ablösungsverfahrens aufzuheben waren. Unter die erstgenannte Gruppe fielen der Zehent und die Urbarialleistungen, in Form von Geld- und Natural- und Arbeitsleistungen (Roboten). Die Ablösungssumme für die Laudemien übernahm in der Steiermark der Staat zur Gänze, da sie sich auf die Landesverfassung stützten. Die zweite Gruppe umfaßte die Naturalleistungen an Schulen, Pfarren und Kirchen. Die Gesamtablösesumme für erstere wurde zwischen dem Land und den Bauern halbiert, die zweiten trugen die Verpflichteten zur Gänze.³³⁸

Folgende Gesamtsummen standen in der Steiermark zur Ablösung an:³³⁹

I. Gemessene und ungemessene Natural - Arbeitsleistungen:

Hand- oder Fussrobot	1,013.008 Tage
Einspännige Zugrobot mit Pferden.....	38.044 Tage
Zweispännige Zugrobot mit Pferden.....	104.622 Tage
Dreispännige...“	“215 Tage
Vierspännige...“	“42.578 Tage

³³⁶Vgl. ebd., S. 199/200.

³³⁷Nach Buchinger, Bauer in der Wirtschafts- und Kulturgeschichte, S. 175.

³³⁸Vgl. Lütge, Grundentlastung, S. 200/01.

³³⁹Nach Ein treues Bild des Herzogthumes Steiermark als Denkmal dankbarer Erinnerung an Weiland S.^e kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten Erzherzog Johann herausgegeben von der k.k. Landwirtschaftsgesellschaft durch ihren Secretaer Dr. F.X. Hlubek, Graz 1860, S. 125.

Einspännige Zugrobot mit Ochsen.....4.157 Tage
 Zweispännige...““61.872 Tage
 Dreispännige...““110 Tage
 Vierspännige..““35.735 Tage

II. Naturalgaben:

Weizen.....38.288 nö. Metzen
 Korn.....60.651..““
 Gerste.....2.659....““
 Hafer.....161.273....““
 Hirse37.530....““
 Heiden.....12.889.....““
 Pfenich.....2.002.....““
 Gemischtes Getreide.....631.....““
 Erbsen und Bohnen.....606.....““
 Wein.....33.751 nö. Eimer
 Eigntlicher Zehent von Grund
 und Boden im Jahreswert von475.826fl CM
 Kleinrechte im Jahreswert von.....26.934..““

III. Geldleistungen:

Fixe Geldleistungen im Betrage von.....186.077fl CM.
 Besitzveränderungsgebühren im Jahreswert von..... 498.103fl CM.

Für kirchliche und schulische Gaben von den Verpflichteten146.047fl 35kr CM.

Zu diesen beispielsweise bei der Robot sehr hohen Angaben, sei die kritische Anmerkung von Lütge hier wiedergegeben. Er meint, daß es sich teilweise um fiktive Zahlen handelte, die „ die unter Zeitdruck stehende und an gesetzlichen Normen hängende Beamtenschaft einfach u Grunde legte, obwohl sie völlig überholte Verhältnisse“³⁴⁰ wiedergaben. Die freiwilligen Robotabolitionen und Robotrelutionen

³⁴⁰Lütge, Grundentlastung, S. 207.

wurden dabei nicht berücksichtigt, da man sich auf das Zahlenmaterial des Robotpatents des Jahres 1778 stützte.

Die Berechnungsgrundlagen für die Entschädigungssummen bildeten generell für die erste Gruppe die Angaben des Franziszeischen Katasters, für die zweite Gruppe ging man von den jeweiligen Ortspreisen aus.³⁴¹ Reiter - Haas kam nach Berechnungen für das Amt Rohr in der Südsteiermark zu folgendem Resultat: „Die Grundentlastung bedeutete gegenüber den vorher bestehenden Verpflichtungen eine merkliche Begünstigung.“³⁴² Die Gesamtablösesumme betrug für die Steiermark ungefähr 23,5 Mio fl CM, die jeweils zu einem Drittel vom Staat (Laudemia), das zweite Drittel vom Land und das dritte von den Verpflichteten selbst in 40 Jahresraten zu leisten war. Zur Abwicklung dieses Vorganges wurden die sogenannten „Grundentlastungsfonds“³⁴³ eingerichtet, an die die vorgeschriebenen Leistungen von den 137.395 steirischen Verpflichteten an die 1156 Berechtigte in der Steiermark³⁴⁴ zu erbringen waren.

Sommeregger führte eine Anzahl von Verhängnissen für die Bauernschaft nach 1848 an, die dem Bauern in eine tiefe wirtschaftliche Krise stürzen konnten. Neben seiner geringen Bildung, dem Fehlen von Kreditorganisationen und Genossenschaften konnten die unklaren Nutzungs- und Besitzverhältnisse bei den Servituten und die nicht geregelte Durchführung einer neuen Flurverfassung Ursachen für seinen Niedergang darstellen. Erst mit den Gesetzen der 80er Jahre konnten seiner Meinung nach die Mängel der Grundentlastung beseitigt werden.³⁴⁵

IV.2. Wirtschaftliche Lage nach 1848:

IV.2.1. Die Grundherrschaft nach 1848:

³⁴¹Vgl. ebd., S.201.

³⁴²Reiter - Haas, Christine, Vermögensstruktur und soziale Lage der steirischen Bauern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts - am Beispiel des Reiner Amtes Rohr (gewi. Diss.), Graz 1986, S. 69.

³⁴³Ebd., S. 70.

³⁴⁴Zahlen nach Sommeregger, Franz, Die Wege und Ziele der österreichischen Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Wien 1912, S. 4.

³⁴⁵Nach Sommeregger, Wege und Ziele der österreichischen Agrarpolitik, S.12 - 20.

Nach Tremel zogen weniger die Bauern, sondern vielmehr die Grundherrn Nutzen aus der Grundentlastung. Einerseits blieb der herrschaftliche Eigenbesitz von den Regelungen unberührt - abgesehen von Servitutsrechten bei Wäldern - andererseits verwendeten sie die Ablösesumme zu agrarischen Meliorationen/Verbesserungen und Investitionen im Industrie und Dienstleistungsbereich.³⁴⁶ Die Verbesserungen auf dem agrarischen Sektor geschahen vornehmlich bezüglich dem Anbau und der Weiterverarbeitung der Zuckerrüben, ebenfalls nahm die Mechanisierung auf den Großgrundbesitzungen beispielsweise in Böhmen ihren Ausgang. Das Ablösungskapital floß gleichfalls in Bankgründungen und in Eisenbahnwerte.

Durch den Entfall der Robot bewirkte die Grundentlastung eine einschneidende Veränderung in bezug auf die Arbeitsverfassung. Konnte sich zuvor der Grundherr auf diesem Wege die nötigen Arbeitskräfte zur Bewirtschaft seines Eigenbesitzes aneignen, so mußte er sie sich jetzt durch Lohn sichern. Durch die vermehrte Nachfrage nach Personal stiegen die Löhne im ländlichen Raume rasch.³⁴⁷

Für die Grundherrschaft Obervoitsberg/Greißenegg/Kleinkainach stellte sich die Situation folgendermaßen dar. Die gesamte Entschädigungssumme belief sich für die Berechtigte Gräfin Karoline von Wagensperg auf 160.549fl 25kr CM, wovon 75.581fl 20kr CM auf die Herrschaft Greißenegg, 68.316fl 35kr CM auf die Herrschaft Obervoitsberg und 16.651fl 30kr CM auf die Herrschaft Kainach entfielen.³⁴⁸ Diese gewaltig anmutenden Summen reichten in der Folgezeit nicht aus zur Erhaltung der gewohnten Lebensweise, womit ein stetiger finanzieller Niedergang einherging, der im Konkurs über das Vermögen des Grafen Adolf von Wagensperg seinen Schlußpunkt (1876) fand. Die Herrschaften umfaßten damals einen Grundbesitz von 414 Joch (238 Hektar), der sich zu einem Sechstel aus Äcker und Wiesen und zu fünf Sechstel aus Almen und Waldungen zusammensetzte.³⁴⁹ Erworben wurde das Schloß Greißenegg

³⁴⁶Vgl. Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 322/23.

³⁴⁷Vgl. Sandgruber, Wirtschafts- und Sozialstatistik, S. 130.

³⁴⁸Nach Franz Xaver Hlubek, Die Landwirtschaft des Herzogthumes Steiermark als Festgabe für die Mitglieder der X. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe nach den Eingaben der Filialen der k.k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft, im Auftrag S^{er} kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann Baptist, Gratz 1846, S. 140 unter Posten Nr. 806 - 8.

³⁴⁹Nach Lasnik, Geschichte des Bezirkes Voitsberg, S. 111/12.

und die Burg Obervoitsberg vom Gewerken August Zang, dem Besitzer der Kohlengruben im Tregistgraben, später nach ihm „Zangtal“³⁵⁰ benannt.

IV.2.2. Wirtschaftliche Lage der Bauernschaft nach 1848:

Nach der Grundentlastung fand in der Landwirtschaft ein Übergang von der krisenfesten Eigenversorgung hin zur krisenempfindlichen Markt- und Geldwirtschaft statt.³⁵¹ Diese Entwicklung traf auf einen wenig gebildeten und in finanziellen Belangen unbeholfenen Bauern. Deshalb investierte er in den konjunkturell günstigen 50er und 60er Jahren des 19. Jahrhunderts lieber in Bauten z.B. sogenannte „Erzherzog Johann Häuser“³⁵² statt in Maschinen und Geräte und ging bei der Aufnahme von Krediten Wucherern auf den Leim.

Die staatliche Förderungspolitik konzentrierte sich auf die industrielle Entwicklung und übersah dabei den agrarischen Sektor. Dies verstärkte die Landflucht ebenso wie die gesetzlichen Regelungen der Freiteilbarkeit (1861/67), die Aufhebung des Bestiftungszwanges (1868) und die Verkehrsfreiheit von Grund und Boden (1861/67).³⁵³ Die ersten beiden Gesetze ermöglichten durch das gleiche Erbrecht aller Kinder und das Aufteilen des Grundes in beliebige Teile die Grundzerstückung und die „Güterschlächtere“.³⁵⁴ Die Verkehrsfreiheit wirkte sich insofern fatal für die Bauern aus, da die Nachfrage nach Grund und Boden in den 50er und 60er Jahren sehr groß und damit der Wert der Besitzungen stieg, wurden erstens auch die damit zusammenhängenden Grundsteuern und zweitens die Besitzübertragungs- und Erbschaftsgebühren sehr hoch veranschlagt. Dies führte zur leichtfertigen grundbücherlichen Belastung und zu Verschuldung, die in den 70er Jahren aufgrund schlechter Konjunktur und Absatzschwierigkeiten nicht mehr zurückbezahlt werden konnten. Die Exekution wurde unvermeidlich. Eine weitere Bedrohung für die Bauernschaft lauerte hinter den Jagdinteressen der ehemaligen Grundherrschaften, die

³⁵⁰Ebd., S. 150.

³⁵¹Vgl. Burkert, Günther R., „Großjährig“ Die Entwicklung des ländlichen Raumes und deren Erfassung durch die Statistik von 1848 - 1918. In: Pickl, Othmar (Hrsg.), 800 Jahre Steiermark und Österreich 1192 - 1992. Der Beitrag der Steiermark zu Österreichs Größe (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark XXXV.Bd.), Graz 1992, S. 387.

³⁵²Reiter - Haas, soziale Lage der steirischen Bauern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, S. 10.

³⁵³Vgl. Burkert, Günther R., Die Lage der Landwirtschaft zur Zeit Peter Roseggers. In: Schöpfer, Gerald (Hrsg.) Peter Rosegger 1843-1918, Graz 1993, S. 159.

³⁵⁴Ebd., S. 159.

auch mit unlauteren Mitteln (Verweigern von Straßenbauten, der Durchfahrerlaubnis) versuchten ein wirtschaftliches Florieren der Bauernhöfe in entlegenen Gebieten zu verhindern und ein Abwandern zu erzwingen. Als charakteristische Darstellung für diesen als „Bauernlegen“ bezeichneten Vorgang wird stets Peter Roseggers Werk „Jakob der Letzte“ angeführt.³⁵⁵

Aus den Zielen der aus dieser wirtschaftlichen Situation heraus gegründeten Bauernvereine, den ersten politischen Bauernvertretungen in katholisch - konservativer, sozialdemokratischer und deutsch - nationaler Ausrichtung, konnte man sehr gut die vordringlichsten Wünsche der Bauern nach 1870 ablesen. Folgende Funktionen waren allen diesen Vereinen gemein:³⁵⁶

1. Repräsentations - und Integrationsfunktion der Bauernschaft: in die gesetzgebenden Körperschaften.
2. Emanzipationsfunktion: aus traditionellen Herrschaftsformen und Abhängigkeiten.
3. Neue Klientelbildung unter "Landesfürsten"³⁵⁷ nach 1848, um Abgeordnete in den Reichsrat und um selbstbewußte Bauernführer.
4. Politische Organisation und Vertretung von Standesinteressen.

Neben diesen sehr allgemein gehaltenen Grundzielen entwarf man für die konkrete politische Agitation folgende Nahziele. Die Schuldauer sollte von acht auf sechs Jahre verkürzt werden, um den Entgang an Dienstbotenkräften durch den Einsatz der heranwachsenden Kinder wettmachen zu können. Diese Forderung entsprang infolge der Abwanderung der Landarbeiter in die Industrie.

Ein weiteres Hauptanliegen befaßte sich mit dem Aufheben obiger Gesetze bezüglich der Freiteilbarkeit, des Verbotes des Bestiftungszwanges und die Verkehrsfreiheit von Grund und Boden. Dem sollte durch die Einführung eines speziellen „Höferechtes“³⁵⁸ für die bäuerliche Erbfolge entgegengewirkt werden, die Verschuldung sollte durch

³⁵⁵Z.B. bei Burkert, Großjährig, S. 387.

³⁵⁶Bruckmüller, Ernst, Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Mobilisierung. Vereine, Genossenschaften und politische Mobilisierung der Landwirtschaft Österreichs vom Vormärz bis 1914 (=Geschichte und Sozialkunde Bd. 1), S.235f.

³⁵⁷Ebd., S. 235.

³⁵⁸Schuller, Anton L., Franz Hagenhofer. Leben und Werk des steirischen Bauernführers, Graz 1982, S. 21.

gesetzliche Bestimmungen über die Höhe der Kreditzinsen und durch die Einrichtung von Hypothekenanstalten, die kurzfristige in langfristige Darlehen umwandeln sollten, vermindert werden. Die Einführung einer neuen Exekutionsordnung sollte ein Mindestanbot gewährleisten und den Bauern ein Existenzminimum erhalten.³⁵⁹

Die Handelspolitik sollte durch die Einführung von Zöllen die Importe reduzieren und den Inlandspreis dadurch heben. Durch die Errichtung von bäuerlichen Genossenschaften zur Regelung von An- und Verkauf sollten die Bauern den Zwischenhandel reduzieren und selbst aus den daraus entspringenden Gewinnen partizipieren.

Diese Forderungen liefen auf staatliche Interventionen in die Wirtschaft hinaus, die der zu dieser Zeit aktuellen Wirtschaftstheorie des „Liberalismus“ entgegengesetzt waren, weil dieser auf der Annahme einer „prästabilisierten Harmonie“³⁶⁰ der wirtschaftlichen Entwicklung aufbaute und das freie Spiel der Kräfte forcierte. Übersehen wurde in diesem System, daß es die wirtschaftlich Starken (Industrielle, Großkapitalisten, Großgrundbesitzer) stärkte, die Schwachen (Arbeiter, Bauern) vernachlässigte und überrollte. Um diesen Prozeß der Verarmung der Armen nicht weiter fortzusetzen, verfolgte die Wirtschaftspolitik, von den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts an, das Prinzip einer sozial ausgewogenen wirtschaftlichen Interventionspolitik.³⁶¹ Erste Erfolge für die Bauern zeitigte dieser neue Leitgedanke durch gesetzliche Beschränkungen des Wuchers (1881), bei der Arrondierung der Besitzungen (1883), die Einführung eines speziellen Erbrechts für die Landwirtschaft (1889) und eine neue Exekutionsordnung (1887).

IV.3. Die bäuerlichen Produktionsweisen der Steiermark im Behandlungszeitraum:

IV.3.1. Ackerbau:

Bei den Bewirtschaftungsformen unterscheidet Hlubek folgende sechs:³⁶²

³⁵⁹Nach ebd., Satzungen des katholisch - konservativen Bauernvereins für Mittel- und Obersteiermark, S. 20/21.

³⁶⁰Tautscher, Wirtschaftsgeschichte Österreichs, S. 428.

³⁶¹Ebd., S. 433f.

³⁶²Vgl. Hlubek, Landwirtschaft, S. 48 -51.

1. Die Dreifelderwirtschaft
2. Fruchtwechselwirtschaft mit Mais- und Kleebau
3. Fruchtwechselwirtschaft mit Kartoffel und Kleebau
4. Egartenwirtschaft
5. frei Bewirtschaftungsformen
6. Brandwirtschaft oder Gereutbrennen.

Die herkömmliche Bewirtschaftungsform wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch im Oberland betrieben, die Fruchtfolge unterschied sich in zwei Typen, einerseits Roggen und danach zwei Jahre Hafer, oder Roggen - Hafer und im dritten Jahr Klee.

Die zweite Ackerbaumethode fand sich in den südlichen Landesteilen wieder und enthielt einen vierjährigen Rhythmus mit Mais - Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer - Klee - und endlich im vierten Jahr Roggen, Heiden oder Rüben. Die dritte Form unterschied sich davon lediglich im vermehrten Anbau von Kartoffeln im vierten Jahr und wurde in den Gunstlagen der Obersteiermark betrieben. Bezüglich des Maisanbaues im Bezirk Voitsberg fand sich der Hinweis, daß hier dieser im ersten und im dritten Jahr kultiviert wurde.³⁶³

Nach wie vor hielt sich in der Steiermark die Egartenwirtschaft, die aus einem sechsjährigen Nützungszyklus bestand, nämlich dem Anbau von Weizen oder Roggen - Hafer - Roggen in den ersten drei Jahren, danach folgte die Verwendung als Viehweide vom 4. bis zum 6. Jahr. Die fünfte genannte Form fand sich bei den kleinen Grundbesitzern/Keuschlern, vornehmlich des Unterlandes, die durch eine intensive Nutzung ein Höchstmaß für die Eigenversorgung erreichen wollten. Sie säten deshalb eine Vielfalt von Feldfrüchten, die auf die Bedürfnisse des Besitzers zugeschnitten waren. Im Jahre 1846 gab es im Grazer Kreis (= ca. der Umfang der Mittelsteiermark) noch 20.958 Joch brandwirtschaftlich genutzter Flächen.³⁶⁴ Die zweijährige Nutzung zum Hafer- oder Roggenanbau erfolgte aufgrund der Reinheit des geernteten Getreides und des widerstandsfähigen Strohs zum Dachdecken. Nach diesen Jahren wurde der „Brand“ als Weide genutzt, bis sich der Vorgang wiederholte. Die Düngung blieb nach wie vor auf Stallmist und Klee in der Hauptsache beschränkt.

³⁶³Hlubek, Landwirtschaft, S. 49.

³⁶⁴Vgl. ebd., S. 51.

Bearbeitet wurden die Äcker in den gebirgigen Regionen mit Ochsen, in der Ebene mit Pferden, die Gesamtzahl an Zugvieh belief sich auf 133.000, davon 81.000 Ochsen.³⁶⁵ Für den Bezirk Voitsberg wurde eine Arbeitsleistung zweier Ochsen mit der Adl von einem Drittel bis zu einem Viertel Joch für einen Tag errechnet. An technischen Neuerungen für den Ackerbau wären die Einführung des „Zugmayrschen Pfluges“, ein Wendepflug, (Abb.Hlubek) und die Stachelwalze zu erwähnen. Als den wichtigsten arbeitssparenden Fortschritt des 19. Jahrhunderts führt Sandgruber das Aufhören des Schneidens des Getreides mit der Sichel und den Übergang zum Mähen mit der Sense an.³⁶⁶ Als Jocherträge führt Hlubek für Winterweizen 15 und für Sommerweizen 12 Metzen, für Gerste 20 Metzen, für Hafer 25 Metzen für Mais 30 Metzen, für Klee 20-25 Metzen und für Kartoffel 200 Metzen.³⁶⁷ Das Unterland bedurfte keiner Importe aus dem Ausland, das Oberland finanzierte sich seinen Bedarf aus den Gewinnen aus der Forstwirtschaft.

Unter den Gebrechen des Ackerbaus faßte Hlubek folgende zusammen:³⁶⁸

1. die seichte Bearbeitung des Bodens.
2. zu dichte Saatbestellung.
3. nicht allgemeine Anwendung der Walze.
4. nicht allgemein gewordene rationelle Behandlung und Anwendung des Düngers.
5. Gereutbrennen in Raumrechten.
6. Geringe Ausdehnung der Maiskultur, um mehr Futter zu erzeugen und die Viehzucht zu heben.

IV.3.2. Die Viehzucht:

(Hlubek Rinderrassen Abb.)

³⁶⁵Vgl. ebd., S. 60.

³⁶⁶Sandgruber, Österreichische Agrarstatistik, S. 115.

³⁶⁷Hlubek, Landwirtschaft, S. 63 - 67.

³⁶⁸Ebd., S. 79.

Unter den Rinderrassen entstanden durch Kreuzen vielerlei „Blendlinge“³⁶⁹, trotzdem unterscheidet man in der Steiermark folgende Typen. Als Urrasse wurde das lichtgraue oder weiße langhörnige und hochbeinige ungarische Rind gehandelt. In den Filialen Pöllau, Feldbach und Mürzzuschlag wurde die sogenannte „dachsgraue Mürzthaler“ - Rasse gezüchtet, die je nach Höhenlage und Ernährung ein Schlachtgewicht von 150 bis 350kg erreichte. Die Kühe geben im Jahresdurchschnitt an die 3000l Milch und übertrafen in dieser Eigenschaft alle anderen vorkommenden bei weitem. Im Murboden fand sich ein semmelartiges oder lichtgelbliches Vieh, nach seiner Herkunft „Murbodner“ genannt. Im Ennstal war das Pinzgauer Rind das vorherrschende. Die Kühe gaben im Durchschnitt 1400l Milch pro Jahr, Ochsen dienten als Zugvieh und wurden im Alter von sechs bis acht Jahren geschlachtet.³⁷⁰

Bei der Diskussion um die Einführung eines Gesetzes zur Hebung des heimischen Viehstandes im steirischen Landtag (1868) schlug ein Referent folgende Verbesserungen in der Tierpflege vor. Seiner Meinung nach trug die Hauptschuld die nicht genug zu tadelnde Hungerwirtschaft, da im allgemeinen schlecht und zu wenig gefüttert würde und weiters entzöge man den jungen Tieren viel zu früh die Milch. Eine Besserung könnte nur durch Einwirken auf die Bauern, durch Belehrung, Ermunterung, Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse erfolgen.³⁷¹ Hlubek führte noch weitere Verbesserungsvorschläge an, wie zum Beispiel die grössere Anwendung des Salzes, vermehrter Maisanbau und die zeitlich spätere Verwendung von Ochsen als Zugtiere.³⁷²

Die Pferdezucht unterlag neben den landwirtschaftlichen auch militärischen Gesichtspunkten. Für den landwirtschaftlichen Bereich wurde das norische Pferd in der Steiermark gezüchtet. Zur Hebung und Aufwertung dieser Rasse wurde ein Verein gegründet (1870), der in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftsgesellschaft folgende Unterstützungen gewährte. Es wurden in der ganzen Steiermark Beschälanstalten eingerichtet und mit vorzüglichen Hengsten versehen, darüberhinaus bedachte man verdiente Mitglieder mit Prämien und versuchte durch Schulung und Aufklärung, Fehler in der Pferdehaltung zu vermeiden. Wie schon oben erwähnt wurde, war das Pferd das

³⁶⁹Ebd., S. 116.

³⁷⁰Vgl. Hlubek, Landwirtschaft, S. 116-130.

³⁷¹Nach Burkert, Großjährig, S. 408/9.

³⁷²Vgl. Hlubek, Landwirtschaft, S. 130.

Zugtier in der Ebene und wurde von Hlubek mit der doppelten Leistungskraft als ein Ochse beispielsweise beim Pflügen eingeschätzt.³⁷³

In der Steiermark spielte die Schweinezucht eine große Rolle, vor allem in der Oststeiermark, wo die Edelkastanie eine ausgezeichnete Grundlage für die Schweinemast bildete.³⁷⁴ Daneben fehlte das Schwein weder bei Großbauern noch bei Keuschlern im Stall. In der Steiermark hielt man damals zwei verschiedene Rassen von Schweinen, ein schwarzes langgestrecktes italienisches Schwein mit abhängenden Ohren im Unterland, im Oberland dagegen ein weißgelbes oder schmutzigweißes mit aufgestülpten Ohren. Ein ausgewachsenes Schwein erreichte ein Schlachtgewicht zwischen 50 und 100kg, wofür man 1846 ungefähr 8 - 16kr pro kg auslegen mußte.³⁷⁵

Schafe waren weiterhin unentbehrlich als Lieferant von Wolle und Fleisch. Das gemeine Schaf lieferte pro Jahr ein Kilogramm Wolle und erreichte ein Schlachtgewicht von annähernd 20kg. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurden Schafe gemolken und ebenso vereinzelt blieb die Haltung von Merinoschafen. Die Ziege nahm in ihrer Bedeutung ab, da man sich vermehrt der Rinderzucht für den Export widmete. Die Milchleistung einer Ziege wurde mit einem Drittel einer durchschnittlichen Kuh veranschlagt, also mit ungefähr 500l pro Jahr.³⁷⁶

IV.3.3. Die Forstwirtschaft:

49% des produktiven Bodens waren 1846 Waldungen in der Steiermark, die in vierfacher Weise Verwendung fanden. Die oben schon vorgestellte Brandwirtschaft war eine davon, daneben wurde die sogenannte „Plenterwirtschaft“ durch Fällen einzelner Bäume für das nötige Bauholz betrieben. Großen Schaden verursachte die Köhlerei in unseren Wäldern durch die Nutzung in kahlen Abtriebsschlägen, in der Untersteiermark wurde bei Föhrenwaldungen die Bewirtschaftung in Samenschlägen angewandt.³⁷⁷

³⁷³Ebd., S. 59/60. Vgl. auch Burkert, Großjährig, S. 412/13.

³⁷⁴Vgl. Burkert, Großjährig, S. 413.

³⁷⁵Vgl. Hlubek, Landwirtschaft, S. 131f.

³⁷⁶Vgl. ebd., S. 132/33.

³⁷⁷Nach ebd., S. 88 - 90.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zu tiefgreifenden Veränderungen in der Forstwirtschaft. Die Waldweide verlor durch die Sommerstallfütterung an Bedeutung, dafür wurde vermehrt die Streugewinnung aus diesem nötig. Die Großkahlschläge für die Montanindustrie hatten Erosion, Windwürfe und Verwilderung zur Folge. Mit dem Erlöschen der Widmungsgebiete für die Industrie (1849) unterlag der Holzpreis dem freien Markt und stieg beträchtlich an. Dies führte zu verstärktem Interesse an Waldbesitz des Adels und der Industriellen, da sie dadurch sowohl der Jagd nachgehen als auch steigende Erträge erwarten konnten. Darüberhinaus begannen in diesen Zeitraum nach umfangreichen Eisenbahnbauten die Exporte des Holzes über den Hafen Triest. Bei der Auslegung der Servitutengesetzgebung (1852/53) gingen die Großgrundbesitzer sehr strikte vor, beispielsweise erfolgte nach der Geldablöse das sofortige Eintreten des Verfalles an Streubezugsrechten, wonach die Bauern zumeist zu wenig davon für die Viehhaltung vorrätig hatten. Diese Behandlungsweise tat das ihre als in der Konjunkturkrise der 70er Jahre viele Bauern an Aufhören und Abwandern dachten, dies dann auch in die Tat umsetzten. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, daß durch den Einzug des freien Marktes in die Forstwirtschaft die Bewirtschaftung sich intensivierte und die Entwicklung hin zur Nutzholzerzeugung nahm.³⁷⁸

IV.4. Der Terlerhof 1848 - 1883:

IV.4.1. Grundherrliche und kirchliche Grundentlastung

An Grundentlastungskapital für die Urbarialleistungen an die berechnigte Grundherrin Karoline von Wagensberg wurden für den Terlerhof 40fl 27kr ins Grundbuch eingetragen.³⁷⁹ Diese Summe setzte sich aus folgenden Teilen zusammen.

1. für das Robotgeld von 2fl 29kr 1d und das Holzhackgeld 30kr, zusammen also 2fl 59kr 1d.
2. das Urbarialgeld von 13kr 2d.
3. für naturale Giebigkeiten: a. 1 Voitsberger Maß Weizen (ca 40l) zwischen 73 1/3kr - 100kr.

³⁷⁸Burkert, Großjährig, S. 426/27.

³⁷⁹Vgl. GBAR 5825 S. 613.

- b. 3 Voitsberger Achtl Hafer (ca 90l) zwischen 48 - 69kr
- c. ½ Zinskalb zwischen 45 - 82 1/2kr
- d. ½ Frischling zwischen 30 - 45kr.

Die Bereichangaben bei den Naturalleistungen ergaben sich aus dem bei Hlubek genannten Rahmen für die Ablösungspreise.³⁸⁰

Bei der Berechnung ging man folgendermaßen vor, zuallererst wurden die in Wiener Währung angegebenen Geldleistungen in Konventionsmünze umgewandelt und deshalb durch 2,5 dividiert. Danach zog man das obligatorische Drittel, worauf die Grundherrschaft zu verzichten hatte, ab. Das Ergebnis dieser Berechnung multiplizierte man mit 40, für die jährlichen Raten und der Vorgang konnte beendet werden.³⁸¹

Spielt man nun konkret diese Rechnung für den Terlerhof durch, so erhält man bei den niedrigsten Preisen als Grundlage eine Ablösungssumme von 35fl 2 2/9d, bei den höchsten angegebenen Werten ein Ergebnis von gesamt 43fl 43kr. Dies bestätigt die Annahme eines mittleren Ablösungsziffer für die gegebenen Leistungen. Zusammenfassend kann der Schluß von Reiter - Haas bestätigt werden, daß die Entschädigungszahlungen „keineswegs als drückend und unter Berücksichtigung der ratenweisen Tilgung nahezu als belanglos angesehen werden“³⁸² konnten.

Die Giebigkeiten an die Kirchen, Schulen und Pfarren wurden nur sehr schleppend entschädigt, nachdem ein Ministerialerlaß von 1850 verfügte, daß dies erst auf Wunsch der Berechtigten, der Gemeinden oder der Mehrzahl der Verpflichteten zustande kam. In der Steiermark regelte das Gesetz von 1871 die Durchführung. Auf dieser Basis wurden auch die Abgaben auf dem Terlerhof wie folgt entschädigt.

Die Verpflichteten Friedrich und Elisabeth Neumann zahlten für die Rechte der Kirche von Modriach nach einer Erkenntnis - Tabelle³⁸³ aus dem Jahre 1888 für 5kr Gelddienst, ein Metzen Hafer (90kr), ein Maß Oblat Weizen (18kr), 3 Eier (3kr) und eine Wurst (10kr) in zwanzig Raten, zusammen 25fl 20kr. Die Beträge gingen an das

³⁸⁰Vgl. Hlubek, Ein treues Bild, S. 126.

³⁸¹Vgl. Reiter - Haas, Soziale Lage der steirischen Bauern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, S. 66 - 69.

³⁸²Reiter - Haas, Die soziale Lage der steirischen Bauern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, S. 69.

³⁸³Hofarchiv Terler, Quelle vier.

zuständige Steueramt und den Bauern war es freigestellt die Raten in einer kürzeren Zeit zu tilgen. Die kirchliche Tilgung erreichte beim Terlerhof mehr als die Hälfte der gesamten Entschädigungssumme und darf deshalb als von einigem Belang eingestuft werden.

IV.4.2. Franz Neumann als Terlerbauer:

Als Ausgangspunkt soll hier der Franziszeische Kataster angeführt werden.

FK Nr. 121
 Land Steyermark
 Kreis Gratz
 Steuer Bezirk Lankowitz
 Steuer Gemeinde Edelschrott

Auszug aus dem Vermessungs -und Schätzungs - Ansätze für das allgemeine Cataster;
 betreffend das Grundbesitzthum des Neumann Simon vulgo Terler in obbenannter Steuergemeinde: wohnhaft in Edelschrott Haus Nr.63
 Zum Behufe der durch das allerhöchste Patent vom 23. December 1817, §16, zugestandenen, und in der Circularverordnung vom näher bestimmten Einsprüche und Beschwerden gegen diesen Ansatz
 Schätzungs- Tariff dieser Steuergemeinde:

Reinertrag vom n.ö. Joche
 Wiesen: I. Classe 7fl
 II. 3fl40kr
 III 1fl 30kr

 Wald: Ia 15kr
 Ib 9kr
 IIa 9 2/4kr
 IIb 5 3/4kr

 Egarten: I 5fl15kr
 II 3fl50kr
 Bauarea: 3fl50kr

Bp/Gp	Classe	Wiese: Joch	Klft.	Wald /Joch	Klft.	Egarten: Joch	Klft	Bauarea Klft	Joch ges.	Klft. ges.	Ertragfl	kr	Grundbesitzbogen ertrag: F.N.
138								682		682	1	38	
139								222		222		32	
140								280		280		40	
1082a	II	9							9		33		21fl1kr

1082b	III	5	918						5	918	8	21	18fl1kr
1083 1/2	II		541							541	1	14	12kr
1085a	II	5							5		18	20	
1085b	III	2	1293						2	1293	4	12	
1086	III		1267							1267	1	11	95kr
1090	II		190							190		26	-
1091	II		138							138		19	-
1092	III	6	364						6	364	9	20	7fl72
1074	IIa			73	4				73	4	11	33	20fl 92kr+ 4fl45kr
1077	IIa					625				625		3	98kr
1083	IIb			31	523				31	523	2	59	10fl 96kr
1075	III					2	1524		2	1524	5	10	7fl9kr
1076	I						844			844	2	46	1fl27kr
1078a	II					3	1262		3	1262	14	31	18fl 19kr
1078b	III					3	1262		3	1262	6	37	
1079	II						643			643	1	32	96kr
1080	II						486			486	1	10	73kr
1081	II					2	934		2	934	9	54	6fl20kr
1084	II						377			377		54	28kr
1087	III						1452			1452	1	35	2fl18kr
1088	III					1	50		1	50	1	48	2fl48kr
1089	I						224			224		44	17kr
Summe		29	1504	104	1154	16	1062	1165	152	1136	140	38	124fl 67kr

Da nach dem Besitzbogen, der nach dem Grundsteuergesetz von 1868 ausgestellt wurde, ähnliche Werte ausgewiesen wurden, können die Katasterangaben durchaus als repräsentativ für den betrachteten Zeitraum angesehen werden. Die Realität umfaßte eine Größe von 152 Joch, zwei Drittel davon waren Waldbestände. Der Wald wurde als Streulieferant und als Viehweide, vor allem bei der Löckeröden, genutzt. Die Bedeutung der Nutzholzerzeugung läßt sich nicht genau feststellen, wahrscheinlich ist aber erst im 20. Jahrhundert mit größeren Erträgen aus der Forstwirtschaft zu rechnen, auf Grund der Entlegenheit des Hofes und der damit verbundenen Transportproblemen.

Dem Umfang nach, folgte der Anteil der Wiesen mit 29 Joch und zuletzt ca.16 Joch Ackerfläche. Die Bewirtschaftung erfolgte in Form des Egartens, die Palette der

angebauten Feldfrüchte dürfte keine Erweiterung erfahren haben. Leider kann auf Grund Fehlens von Quellen zum Beispiel der Beginn des Kleebaus auf diesen Hof nicht mehr festgestellt werden. Die drei ausgewiesenen Bauparzellen beziehen sich auf das aus Holz gebaute Wirtschafts- und Hausgebäude (Bp. 138) am Terlerhof, die „Keusche“ (Bp 139) und das Wirtschaftsgebäude auf der Löckeröden (Bp. 140). Der Reinertrag wurde im Kataster pro Joch mit annähernd 1fl gerechnet. Bezüglich der Schulden nach Erbfällen und der Auszugsrechte für Hofübernehmer sind wir besser unterrichtet.

Im Betrachtungszeitraum war lediglich Franz Neumann als Besitzer am Hof. Er übernimmt unter der Vormundschaft eines herrschaftlichen Curators am 3.2.1840 den Hof. Der Vormund war auf Grund der Minderjährigkeit (geboren 1820) von Nöten. Als Auszugsrechte für die Eltern wurde neben dem Kaufschilling von 350fl CM der Wert zweier Kühe und vier Zugochsen (zusammen 323 fl CM) hinzugerechnet. Der Sohn war darüberhinaus die Kost, Wohnung und Heizung schuldig. Sollte der Hof versteigert werden, konnten die Eltern den Betrag mit sofortiger Wirkung einfordern und zu ihrer Sicherstellung wurde er im Grundbuch eingetragen.³⁸⁴

Am 13.9.1842 ehelichte Franz Neumann Agnes Raffler in Edelschrott³⁸⁵, aus dieser Ehe gingen drei Kinder, nämlich Mathäus (21.9.1843 - 7.3.1910: Bauer vulgo Keuschensimi Todesursache: Auszehrung und Gliedersucht³⁸⁶), Erhard (7.1.1845 - 16.3.1851 Todesursache: Milzbrand³⁸⁷), und Ursula (17.10. 1846 ³⁸⁸Bäurin vulgo Jud in Hochgral bei Stainz) hervor. Die Mutter Agnes starb am 14.2.1848, 28 jährig an Brand³⁸⁹, für die drei hinterbliebenen Kinder wurden die Erbteile in der Höhe von 281fl 27kr CM ins Grundbuch intabuliert.³⁹⁰ Die Gesamtsumme von 844fl 21kr entsprach ungefähr dem 20fachen der Grundablösungssumme, deshalb kann wohl die Geringfügigkeit der Entschädigungsbelastung nochmals festgehalten werden.

³⁸⁴Vgl. Hofarchiv Terler Quelle fünf, Kaufs- respve. Verkaufs Contract zwischen Simon und Katharina Neumann und ihrem Sohn Franz am 3.2.1840.

³⁸⁵Vgl. DAG, Pfarre Edelschrott, Ehematriken 1842.

³⁸⁶Vgl. Pfarre Modriach, Taufbuch II und DAG Pfarre Modriach, Sterbmatriken 1910.

³⁸⁷Vgl. DAG Pfarre Modriach, Taufmatriken 1845 und Sterbematriken 1851.

³⁸⁸Vgl. DAG Pfarre Modriach, Taufmatriken 1846.

³⁸⁹Vgl. DAG Pfarre Modriach, Sterbematriken 1848.

³⁹⁰GBAR 5825, S. 613.

Franz Neumann ging mit Katharina Hohl, Wirtschafterin beim vulgo „Marcher“ am Herzogberg, am 11.7.1848 eine zweite Ehe ein.³⁹¹ Auch dieser Ehe war reicher Kindersegen beschieden. Am 22.6.1849 wurde Maria geboren³⁹², später „Blochwirtin“ am Herzogberg, ihr folgte am 30.3.1851 Franz, der 15jährig an Schlagfuß starb.³⁹³ Neben dem nächsten Hofbesitzer Friedrich (14.7.1857 - 2.11.1942 Todesursache Schlagfuß)³⁹⁴, wurde ihnen auch noch eine Tochter, Elisabeth (16.10.1853 - 5.5.1888³⁹⁵), und ein Sohn, Georg (12.4.1860 -18.5.1862 Todesursache: Brand)³⁹⁶, geboren. Elisabeth heiratete am 2.9.1884 Johann Schmidt vulgo „Brunner“ am Herzogberg und starb im Alter von 34 Jahren, zwei Wochen nach ihrem Mann, und ließ drei Kinder als Waisen zurück, deren Vormundschaft der Onkel, Mathäus Neumann vulgo „Keuschensimi“ übernahm.

Mit Kaufvertrag von 15.5.1867 erwarben Franz und Katharina die in der Gemeinde Wald bei Stainz liegende Weingartenrealität (Urb. Nr. 1336 und 1337).³⁹⁷ Katharina starb am 4.5.1883 an Herzwassersucht,³⁹⁸ und der Witwer Franz übergab den Hof mit Wirkung von 5. September 1883. Dazu wurde folgendes Protokoll am 5. September 1883 aufgenommen:³⁹⁹

Voitsberg am 5. September 1883

Protokoll Abschrift

aufgenommen aus Anlaß der Verlaßabhandlung nach der am 4. Mai 1883 in Herzogberg verstorb. Grundbesitzerin Katharina Neumann.

Gegenwärtige die Gefertigten nachdem weder Ehepackte noch eine letztwillige Anordnung vorhanden sind, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, laut welcher die großjährigen Kinder 1l Friedrich Neumann 2. Elisabeth Neumann beide im Sterbeorte wohnhaft 3. Maria Neumann verehelichte Reinthaller vlg. Blochwirtin in Edelschrott als

³⁹¹Vgl. DAG Pfarre Edelschrott, Ehematriken 1848.

³⁹²Vgl. DAG Pfarre Modriach, Taufmatriken 1849.

³⁹³Vgl. DAG Pfarre Modriach, Taufmatriken 1851 und Sterbematriken 1866(16.3.).

³⁹⁴Vgl. ebd. 1857 und 1942.

³⁹⁵Vgl. ebd. 1853.

³⁹⁶Vgl. ebd., 1860 und 1862.

³⁹⁷Vgl. Hofarchiv Terler Quelle sechs Protokoll der Verlaßabhandlung nach Katharina Neumann am 5.9.1883..

³⁹⁸Vgl. DAG Pfarre Modriach, Sterbematriken 1883.

³⁹⁹Siehe Fußnote 67.

Erben berufen erschienen. Dieselben treffen mit dem Wittwer Franz Neumann das Uibereinkommen dahin, daß die Hälfte des gesammten gemeinschaftlichen reinen Vermögens dem Franz Neumann aus dem Titel der Gütergemeinschaft als Eigenthum gehöre, die andere Hälfte aber den Nachlaß bilden und den Kindern zu gleichen Theilen als Erbschaft zufallen soll, indem der Wittwer Franz Neumann auf das ihm nach § 757 a.b. GB zustehende Fruchtgenußrecht verzichtet. Es erklären sich sohin die großjährigen Kinder Friedrich und Elisabeth Neumann und Maria Reinthaller zum mütterlichen Nachlasse unbedingt aus dem Gesetze zu gleichen Theilen als Erben und geben ab im Einverständniß mit dem Vater Franz Neumann nachstehendes Eidesstättiges Vermögensbekenntnis :

Activstand:

1. Die Realität E.Z. 59 C.G. Edelschrott auf Grund der Einantwortung vom 18. April 1848 und die Realität E.Z. 60 E.Z. C.G. Edelschrott auf Grund derselben Einantwortung auf Herrn Franz Neumann umschrieben im Werthe zu 2500fl.
2. Vieh im Werthe zu 1800fl
3. Fahrnisse und Vorräthe im Werthe zu 800fl.
4. in der Weingartenrealität Urb. Nr. 1336 u. 1337 ad Stainz auf Grund des Kaufvertrages vom 15. Mai 1867 auf Herrn Franz und Katharina Neumann umschrieben im Werthe sa. 1000fl.
5. Dabei befindl. Fahrnisse sa. 200fl. zusammen 6300fl.

Passivstand:

Die intabulirte Forderung der Ursula Neumann aus dem Schuldschein vom 18. Mai 1848 und November 1854 und Einantwortung vom 22. August 1851 samt bis zum Todestage berechneten Zinsen zu 900fl.

2. Rückständige Pfarrersammlung 66fl.
3. Steuerrückstand 20fl
zusammen 986fl

Zum obigen Activstande zu 6300fl gehört ferner die Kaufschillingsrestforderung von Peter und Maria Reinthaller aus dem Kaufvertrage v. 29. Dezember 1880 zu 1000fl wonach sich der Activstand auf 7300fl erhöht. Werden vorstehende Passiva zu 986fl abgerechnet, bleibt ein gemeinschaftliches reines Vermögen sa. 6314fl. Hievon gehört die Hälfte zu 3157fl dem Wittwer Franz Neumann als Eigenthum in folge des getroffenen Uibereinkommens die gleiche Hälfte sa. 3157fl bildet Nachlaß. Hievon sind abzuziehen die Leichenkosten sa. 80fl 68kr wonach ein gebührenpflichtiger Nachlaß sa. 3076fl 32kr der 1% Erbsgebühr 38fl 50kr des Beitrages zum Schullehrerpensionsfonde sa.

15fl38kr der liquidirten Abhandlungskosten samt Stempel 19fl 44kr zusammen sa. 73fl 32kr

ein reiner Nachlaß zu 3003fl übrig bleibt, welcher den 3 Kindern Friedrich und Elisabeth Neumann und Maria Reinhaller jeden mit 1001fl als mütterliche Erbschaft zufällt. Dieselben werden hiemit an den Miterben Friedrich Neumann gewiesen, welcher mit Zustimmung des Wittwers Franz Neumann die Realitäten E.Z. 59 und 60 K.G. Edelschrott samt Vieh u. Fahrnissen, sowie die Forderung an die Eheleute Peter und Maria Reinhaller sa. 1000fl somit im Gesamtbetrage zu 6001fl samt darauf haftenden Lasten gegen Berichtigung der Schulden, Erbschaften u. Gebühren übernimmt. Der Wittwer Franz Neumann wird mit dem Theilbetrage seines Vermögens zu 1200fl an die Realitäten Urb. Nr. 1336 und 1337 ad Stainz samt Fahrnissen, welche er sich als Eigenthum vorbehält, im gleichen Werthe und mit dem Reste seines Vermögens 1957fl an Friedrich Neumann gewiesen und läßt Franz Neumann diesen Betrag sa. 1957fl vorläufig unverzinslich und unaufkündbar im Zahlungsverprechen des Friedrich Neumann. Statt der Zinsen hievon verpflichtet sich Friedrich Neumann seinem Vater Franz Neumann auf Lebenszeit die unentgeltliche Wohnung in einem besonderen Nebenzimmer am Terlerbauerngute in Herzogberg samt Beheizung u. Beleuchtung, die Hausmannskost am gemeinsamen Tisch d.i. Frühstück, Mittag u. Abendmal, ferner die Benutzung des unter dem Stübel befindlichen Kellers zu verschaffen, alljährlich 1 Stück Rindvieh über den Sommer und Winter unentgeltlich zu füttern überdieß 2 den Franz Neumann gehörige Schafe zu füttern, demselben ferner die nöthige Kleidung samt Wartung u. Pflege in gesunden u. kranken Tagen zu verschaffen u. die beim Weingarten nöthige Streu sowie das nöthige Holz unentgeltlich beizustellen und die nöthigen Fuhren zu leisten. Überdieß verpflichtet sich Friedrich Neumann dem Franz Neumann auf verlangen allj. zwei Viertl Weizen, 3 Viertl Korn, 1 Prieling im Gewichte von beiläufig 50 Pfund, 20 Pfund Schmalz u. täglich eine halbe Maß süße Milch unentgeltlich zu verabfolgen. Was von diesen Auszügen in einem Jahre nicht begehrt wird, kann im nächsten Jahre nicht mehr begehrt werden u. ist als geschenkt zu betrachten. Sollte Franz Neumann wegen schlechter Behandlung oder sonst aus gegründeten Ursachen vom Hause wegziehen müssen, steht ihm das Recht zu, das Capital sa. 1957fl vierteljährig zur Zahlung aufzukünden u. vom Tage des Wegziehen die 5% Zinsen hievon zu begehren. Franz Neumann willigt die Einverleibung des Eigenthumsrechtes zu Gunsten des Friedrich Neumann bei den Realitäten E.Z. 59 und 60 der Cat. Gem. Edelschrott, wogegen auch Friedrich Neumann bewilliget, daß das Pfandrecht zur Sicherstellung des Capitals sa. 1957fl s. 5% Zinsen sowie der Auszugsrechte bezüglich

dieser bis zum Höchstbetrage jährlicher zu 100fl, endlich die Servitut der Wohnung zu Gunsten des Franz Neumann und über dessen Ansuchen bei obigen Realitäten einverleibt werden könne. Schließlich wird bemerkt, daß sich die erbl. Tochter Maria Reinhaller die empfangene Vorhilfe sa. 500fl in ihr Erbteil einrechnen läßt, welches sich daher auf 501fl herabmindert. Es wird sohin um Genehmigung der Verlaßabhandlung u. Zufertigung der Einantwortungsurkunde zu handen des gefertigten Notars gebethen.

Franz Neumann bittet um die Bewilligung zur Einverleibung samt Alleineigenthumsrechtes bei der Weingartenrealität Urb. Nr. 1336u. 1337 ad Stainz. Nach der Vorlesung geschlossen, gefertigt. Doc. Mayerhofer m.p. k.k. Notar u. Ger. Commis. Franz Neumann m.p. Friedrich Neumann m.p. Maria Reinhaller m.p. Elisabeth Neumann m.p.

Diese Quelle ist bezüglich des Grundwertes und der Auszugsrechte für Franz Neumann von besonderem Interesse. Unter den Aktiva beim Terlerhof (Einlagezahl 59 und Löckeröden Einlagezahl 60 K.G. Edelschrott) fiel die annähernd gleiche Höhe des Wertes des Grundes und des Viehbestands, zusammen mit den Gerätschaften ins Auge. Erstmals in der Geschichte des Bauernhofes erreichte in folge der Grundentlastung der Boden einen beachtlichen Schätzwert. Darüberhinaus kann festgehalten werden, daß die wirtschaftlich günstigen 50er und 60er Jahre des 19. Jahrhunderts zur Betriebserweiterung (Kauf des vulgo Keuschensimi Grundes für Mathäus Neumann 1865, Erwerb des Weingartens bei Stainz 1867, Hilfestellung für die Tochter Maria beim Kauf des „Blochwirtes“ am Herzogberg) Verwendung fanden und nicht in unproduktive Wirtschaftszweige investiert wurden. Diese Vorgangsweise verhinderte eine hohe Verschuldung in den 70er und 80er Jahren, in diesem Dokument sind lediglich Schulden im Ausmaße eines Siebentels der Aktiva ausgewiesen.⁴⁰⁰

Franz Neumann behielt den Weingarten in Stainz in seinem Eigentum und für die Übergabe des Terlerhofes bedingte er sich folgende Auszugsrechte aus. Neben Wohnung, Beheizung und Beleuchtung in einem Zimmer im Bauernhaus stand ihm die Kost am gemeinsamen Tisch zu. Dann folgten ergänzend Rechte an Getreide und Vieh, über das bisher bekannte Maß solcher Vereinbarungen kamen noch Streu- und Holzbezugsrechte für den Weingarten hinzu, darüberhinaus war der Sohn Friedrich

⁴⁰⁰Vgl. zur hohen Verschuldung der steirischen Bauernhöfe: Reiter - Haas, die soziale Lage der steirischen Bauern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, S. 131 -134.

verpflichtet, das Benötigte nach Stainz unentgeltlich zu transportieren. Sollte Franz vom Hof wegziehen müssen, konnte er sein ins Grundbuch eingetragenes Kapital vierteljährlich kündigen und die verrechneten Zinsen einfordern.

IV.4.3. Zusammenfassung: